Pol. g.
164

<36601499060010

<36601499060010

Bayer. Staatsbibliothek

Cella

Pol. g. 164

Jd. 1126 ²

Johann Jakob Cella
über
Verbrechen und Strafe
in
Unzuchtsfällen.

Fleiſchliche Verbrechen entſtehen aus dem Misbrauche eines immerwährenden Bedürfniſſes, welches der ganzen Natur gemein iſt; eines Bedürfniſſes, das eher als die Geſellſchaft geweſen, wozu es ſogar den Grund gelegt hat; dahingegen andere Verbrechen zu der Zerſtöhrung der Geſellſchaften abzielen, und vielmehr von der Leidenſchaft eines Augenblicks, als von natürlichen Bedürfniſſen entſpringen.

Beccaria.

Saarbrücken,
in der Hofbuchhandlung.
1787.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Statt einer Vorrede.

Wiſſe, nur den unauslöſchlichen Zügen, womit der Tugend Bild in unſere Seelen eingegraben iſt, nur dem geheimen und wunderbaren Reiz, der uns zur Wahrheit, Ordnung und Güte zieht, und der den Geſezen beſſer zu ſtatten kömmt als alle Belohnungen und Strafen, nur ihm iſt es zuzuſchreiben, daß es noch Menſchen auf dem Erdboden gibt, und daß unter dieſen Menſchen noch ein Schatten von Sittlichkeit und Güte zu finden iſt.

Aus Wielands Agathon.

)(2

Inhalt
ſtatt
Regiſters.

Erſter Abſchnitt.

Von der Geſezgebung überhaupt, beſonders der Kriminalgeſezgebung.

§. 1. Vom Einfluß der Zeit auf die Geſeze und ihre Anwendbarkeit.
— 2. Nicht alle Geſeze leiden durch die Zeit gleich ſtark an ihrer Anwendbarkeit.
— 3. Warum die peinlichen Geſeze am meiſten, beſonders auch in Deutſchland, einer Abänderung und Reforme bedürfen.
— 4. Peinliche Geſeze über Verbrechen gegen den Staat, Religion oder Sitten, werden gewöhnlich am erſten mit der Zeit unbrauchbar.
— 5. Unſere Geſeze über die ſogenannten fleiſch-

lichen Verbrechen paſſen ſchlechterdings nicht mehr in unſre Zeiten.
— 6. Schlimme Folgen die daraus entſtehen.
— 7. Daß, und in wie ferne unſere Geſezgebung in Deutſchland, vorzüglich auch in dieſem Stück einer Reforme bedarf.
— 8. Nicht jede unerlaubte oder ſtrafbare Handlung iſt zugleich Verbrechen.
— 9. Vom eigentlichen Begrif eines Verbrechens.
— 10. Verbrechen ſezt a) eine unbefugte Beleidigung voraus.
— 11. Die Beleidigung muß b) vorſezlich geſchehen ſeyn.
— 12. Sie muß c) eigenmächtig geſchehen ſeyn.
— 13. Die Beleidigung muß d) ſolche Rechte betreffen, deren Aufrechterhaltung und Sicherſtellung der unmittelbare Zweck des Staas iſt.
— 14. Was iſt der eigentliche unmittelbare Zweck des Staats?
— 15. Unerlaubte Handlungen, die nicht unmittelbar gegen den Zweck des Staats und den Grundvertrag anſtoſen, ſind keine peinliche Verbrechen, ſondern gehören ins Gebiet der Polizei.
— 16. Wie darf, wie muß die Polizei in ſolchen Fällen verfahren?
— 17. Landesherrliche Aufſicht auf die Erhaltung guter Sitten iſt gerade kein weſentliches Stück des Staatsregiments.
— 18. In wie ferne jedoch dieſe Aufſicht allerdings nüzlich und löblich iſt, und die ſo genannte Sittenpolizei ausmacht.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Geſezgebung in Anſehung der Unzuchtsfälle (delicta carnis).

§. 19. Unzuchtsfälle ſind ein Gegenſtand der Sittenpolizei; keine peinlichen Verbrechen.
— 20. Es iſt gar nicht einerlei, ob Unzuchtsfälle als peinliche Verbrechen, oder als Vergehungen gegen die Sittenpolizei klaßifizirt werden.
— 21. Ueber politiſche Täuſchungen.
— 22. Fernere Gründe, warum Unzuchtsfälle nicht unter die eigentlichen Verbrechen klaßifizirt werden dürfen.
— 23. Daß eben deswegen Unzuchtsfälle nicht immer und nicht überall beſtraft zu werden brauchen.
— 24. Eintheilung der fleiſchlichen Verbrechen, oder Unzuchtsfälle.

Erſtes Hauptſtück.

Von Unzucht, ſo wider die Geſeze der Natur begangen wird.

§. 25. Auch widernatürliche Unzucht iſt darum noch kein peinliches Verbrechen.
— 26. Selbſt die Polizei muß in Beſtrafung derſelben ſehr behutſam zu Werk gehen.

Inhalt.

Erſtes Kapitel.

Von der Onanie (maſtupratio).

§. 27. Ob der Einfall, die Onanie unter die öffentlich verpönten Verbrechen zu klaßifiziren, der Sittlichkeit zuträglich geweſen?
— 28. Warum eigentliche Strafen nur ſelten bei der Onanie angewendet werden dürfen.
— 29. Ueber Tiſſots und Salzmanns Schilderungen von dieſem Laſter.
— 30. Die eigentlichen und wirkſamſten Mittel gegen dieſes Laſter muß die Pädagogik an die Hand geben.
— 31 In wie weit Strafmittel von Seiten der Polizei hier Plaz greifen können.
— 32. Wem die Beſtrafung und Verhütung dieſes Laſters bei erwachſenen und unmündigen Perſonen zu überlaſſen ſeyn möchte.
— 33. Erwachſene Perſonen, die andere zu dieſem Laſter brauchen oder verführen, ſind von der Polizei zu beſtrafen.
— 34. Von dem bei ſolchen Inquiſitionen zu beobachtenden Verfahren.
— 35. Ein paar Worte über Polizeiſpürhunde.
— 36. In welchen Fällen Onanie blos des öffentlichen Aergerniſſes halber zu beſtrafen ſeyn möchte.
— 37. Vorſchläge, wie bei onanitiſchen Vergehungen zu beſtrafen ſeyn möchte.
— 38. Von Strafe der Dienſtboten, die ihrer Herrſchaft Kinder zur Onanie verführen.
— 39. Strafe anderer Perſonen, die in keinem beſondern Verhältnis mit den zur Onanie verführten Perſonen und deren Eltern ſtehen.
— 40. Strafe der Eltern, Vormünder, Erzie-

her, die ihre Kinder oder Zöglinge zur Unzucht verführt oder gemisbraucht.
— 41. Was in Anſehung der Beſtrafung ſolcher Perſonen aus den höhern Ständen, die ſich der Verführung oder Misbrauchs anderer zur Onanie ſchuldig gemacht, für ein Ausweg einzuſchlagen ſeyn möchte.

Zweites Kapitel

Von der Knabenſchänderei (ſodomia ſexus).

§. 42. Von der Sodomie überhaupt.
— 43. Ob Weibsperſonen ſodomiam ſexus begehen können?
— 44. Warum Knabenſchänderei als eine, beſonders ſchädliche Art widernatürlicher Unzucht anzuſehen iſt.
— 45. In wie ferne bei der Knabenſchänderei gleiches Verfahren und Beſtrafung, wie bei der Onanie ſtatt findet.

Drittes Kapitel.

Von der Unzucht mit Vieh (ſodomia generis).

§. 46. Von der moraliſchen Schändlichkeit dieſes Verbrechens.
— 47. Einige moraliſche und pädagogiſche Regeln zu Verhütung dieſes Laſters.

§. 48. Von der auch hier in Anſehung der öf-
fentlichen Beſtrafung zu gebrauchenden Vor-
ſicht.
— 49. Wie dieſe Unzucht zu beſtrafen?

Zweites Hauptſtück.

Von Unzuchtsfällen, die gegen die Geſeze der bürgerlichen Geſellſchaft ſtreiten.

§. 50. Gegen welche Art von bürgerlichen Ge-
ſezen dieſe Vergehungen ſtreiten.

Erſtes Kapitel.

Vom unehlichen Beiſchlaf unverheiratheter Perſonen (fornicatio, ſtuprum).

§. 51. Von Beſtrafung der Fornikationen über-
haupt.
— 52. Von der, den Weibsperſonen in Forni-
kationsfällen gebührenden Privatſatisfaktion.
— 53. Von ganz vermögenloſen Schwängerern.

Zweites Kapitel.

Vom Ehebruch (adulterium).

§. 54. Politiſche und moraliſche Vortheile der
Monogamie.

§. 55. Vielmännerei iſt noch unerträglicher als Vielweiberei.
— 56. Warum bei uns keine Ausnahme in Anſehung der Monogamie geſtattet werden dürfe.
— 57. Aus welchem Geſichtspunkt eheliche Untreue Bezug auf den Staat habe.
— 58. Eheliche Untreue — ſo wie jede andere Verlezung eines Privatvertrags — begründet an und für ſich keine öffentliche Strafe, ſondern blos eine Verbindlichkeit zur Privatſatisfaktion gegen den andern Theil.
— 59. Quellen der ehemals üblichen ſtrengen Ehebruchsſtrafen: a) irrige übertriebene Religionsbegriffe.
— 60. Zweite Quelle der ſtrengen Ehebruchsſtrafen: b) deſpotiſche Grundſäze von dem Anſehen und Macht des Mannes, des Hausvaters.
— 61. Von Beſtrafung des Ehebruchs in Deutſchland.
— 62. Unterſuchung wegen Ehebruch ſollte nie ex officio, ſondern nur auf erhobene Klage des dabei intereßirten Theils verhängt werden.
— 63. Fiskaliſche Geldſtrafen ſind als Ehebruchsſtrafen nicht zweckmäſig.
— 64. Infamirende und beſchimpfende Strafen ſind eben ſo wenig zweckmäſig.
— 65. Ob es bei dieſem Verbrechen überhaupt einer fiskaliſchen oder öffentlichen Beſtrafung bedürfe.
— 66. Von der Zweckmäſigkeit der Verordnung: daß ein ehebrecheriſches Paar, auch nach dem Tod des beleidigten Ehegatten einander nicht heirathen dürfen.
— 67. Von den Ehen zwiſchen Perſonen von

ſehr ungleichem Alter, als Veranlaſſungen zum Ehebruch.
— 68. Von den deshalb üblichen Verboten und Diſpenſationen.
— 69. Auf welche Art die Verminderung ſolcher Ehen am zweckmäſigſten zu bewerkſtelligen ſeyn möchte.
— 70. Von einigen aus dem Ehebruch entſpringenden, vorzüglich ſchlimmen Folgen und deren Verhütung.
— 71. Ob Untreue in der Ehe von Seiten des Weibs und des Mannes gleich ſtrafbar iſt?
— 72. Beide Ehegatten haben gleiches Recht, wegen Untreue des andern Theils, auf Eheſcheidung zu dringen.

Drittes Kapitel.

Von zwiefacher Ehe (bigamia).

§. 73. Von der Bigamie, die wiſſentlich von beiden Theilen vollzogen wird.
— 74. Von der Bigamie, wo der eine Theil in der Unwiſſenheit ſteht und durch ein falſum hintergangen wird.
— 75. Wie und von wem dieſe leztere Art Bigamie zu beſtrafen.

Viertes Kapitel.

Von der Blutſchande (inceſtu).

§. 76. Einige Fragen, die hier vor allen Dingen erſt zu beantworten ſind.

§. 77. Warum Heirathen mit zu nahen Anverwandten nicht zu dulden ſind.
— 78. Blutſchande iſt nicht Verbrechen gegen die Natur, ſondern gegen die Moral der bürgerlichen Geſellſchaft.
— 79. Von der Strafbarkeit dieſes Verbrechens überhaupt.
— 80. Wie weit erſtreckt ſich die, den Beiſchlaf zur Blutſchande machende Verwandſchaft? Nach welchen Geſezen muß ſie abgemeſſen werden?
— 81. Die Heirath mit des Vaters- oder Mutters-Schweſter iſt keine Blutſchande.
— 82. Die Moſaiſchen Strafen der Blutſchande ſind in aller Rückſicht für uns unverbindlich und unſchicklich.
— 83. Wie Blutſchande auf eine, dem Verbrechen und unſern Zeiten angemeſſene Art zu beſtrafen ſeyn möchte?
— 84. Von denen aus Blutſchande erzeugten Kindern.
— 85. Von einigen, eine vorzügliche Strafe erfodernden Fällen der Blutſchande.
— 86. Wie weit Landesherren zu Ehediſpenſationen wegen zu naher Verwandſchaft befugt ſind.
— 87. Von den aus Unwiſſenheit geſchloſſenen blutſchänderiſchen Ehen.

Fünftes Kapitel.

Von Hurenwirthen und Kupplern (lenocinium).

§. 88. Von der Strafbarkeit dieſer Perſonen überhaupt.

— 89. Nähere Grundſäze zur Beſtimmung der Frage: Wenn und wie Hurenwirthe und Kuppler zu beſtrafen ſind.
— 90. In welchen Fällen Kuppler zu Leiſtung einer Privatſatisfaktion in ſubſidium anzuhalten wären.
— 91. Von Strafe der Eltern, Vormünder, Erzieher, die ihre Kinder oder Zöglinge zur Unzucht verführen oder verkaufen.
— 92. Von Strafe derer, die ein, unter beſonderm öffentlichen Schuz ſtehendes Gewerb zur Hurenwirthſchaft oder Kuppelei misbrauchen.
— 93. In welchen Fällen auch andre Kuppler und Kupplerinnen von der Polizei zur Strafe gezogen werden können.
— 94. In wie weit Ehemänner wegen Verkupplung ihrer Weiber zur Strafe gezogen werden können.
— 95. Von Beſtrafung des Kuppelns, in ſo ferne von Eltern, Vormündern, Ehegatten oder Verwandten Klage darüber geführt wird.
— 96. Von den verſchiedenen Graden der Moralität bei dieſem Vergehen.
— 97. Von einigen beſondern Beſtrafungen deſſelben.

Dritter. Abſchnitt.

Von einigen andern, des Beiſchlafs halben begangen werdenden Verbrechen.

§. 98. In wie weit Nothzucht und Entführung unter den fleiſchlichen Verbrechen abgehandelt werden können.

Inhalt.

Erſtes Kapitel.

Von der Nothzucht (ſtuprum violentum).

§. 99. In welchen Fällen eine wahre Nothzucht angenommen werden könne?
— 100. Nothzucht kan nicht mit Perſonen begangen werden, von denen wir mit Recht den Beiſchlaf fodern können.
— 101. An was für Perſonen eine Nothzucht begangen werden kan.
— 102. Nur an öffentlich feilen Huren kan keine wahre Nothzucht begangen werden, ſo lange ſie noch dies Handwerk treiben.
— 103. Von der Beweisführung in Nothzuchtsfällen.
— 104. Nothzucht gehört unter die ſträflichſten Vergehungen gegen den Staat.
— 105. Von Beſtrafung der Nothzucht.
— 106. Vorbitte des genothzüchtigten Theils oder Verheirathung mit demſelben, darf an und für ſich die Strafe nicht mildern.
— 107. Von der dem genothzüchtigten Theil gebührenden Privatſatisfaktion.
— 108. Von der Privatſatisfaktion in Fällen, wo die Genothzüchtigte eine verehlichte Perſon iſt.

Zweites Kapitel.

Von der Entführung (raptus).

§. 109. Von der Strafbarkeit der Entführung.

§. 101. Entführung iſt gleich ſtrafbar, ſie mag Unzuchts- oder Heiraths halber geſchehen.

— 111. Zur Entführung gehört nicht weſentlich eine Entfernung der Entführten aus ihrem Wohnort oder Wohnhaus.

— 112. Wodurch die Strafwürdigkeit dieſes Verbrechens erhöht wird.

— 113. Wodurch ſie gemildert werden könne.

Ueber
Verbrechen und Strafe
in
Unzuchtsfällen

Erſter Abſchnitt.

Von der Geſezgebung überhaupt, beſonders der Kriminal-Geſezgebung.

§. 1.

Vom Einfluß der Zeit auf die Geſeze und ihre Anwendbarkeit.

Jeder Staat beſteht aus Menſchen, das heiſt: aus Geſchöpfen, deren Bildung, Sitten, Einſichten, Meinungen, Gefühle, das allgemeine Loos der Veränderlichkeit an ſich tragen; Geſchöpfe, die gewöhnlich mit jedem Jahrhundert einen ganz andern Zuſchnitt an Leib und Seele bekommen, und über Religion, Staatsverfaſſung, Recht und Gerechtigkeit zu einer Zeit ganz andre Grundſäze haben, ganz verſchiedene Urteile darüber fällen, als zur andern. Eine Bemerkung, aus der ſich ſchon im voraus ſchlieſen läßt, daß mithin

Verordnungen des Staats, Geſeze — die immerdar, wenn ſie dem Geiſt der Nation, die dadurch beherrſcht werden ſoll, angemeſſen ſind, brauchbar, zweckmäſig heiſen können — ohnmöglich ewig daure; durch alle Jahrhunderte hindurch gültig und brauchbar bleiben können. So manche unzälige Uebel, die aus der Anwendung ſolcher Geſeze, die um einige Jahrhundert zu früh oder zu ſpät in Anwendung kamen, entſtanden: haben die Warheit jener Schlußfolge beſtätiget. Und man ſcheint die Uebel, die auch unſer Vaterland durch die Beibehaltung ſo mancher, theils gleich anfänglich dem Geiſt der deutſchen Nation gar nicht angemeſſen, theils inzwiſchen veralteter Geſeze fühlt: nie lebhafter als izt empfunden zu haben, wo Vorſchläge zu Reformen der Geſezgebung zu Hunderten zum Vorſchein kommen, und ſelbſt die erleuchtetſten und größten Monarchen Hand ans Werk legen.

§. 2.

Nicht alle Arten von Geſezen leiden durch die Zeit gleich ſtark an ihrer Anwendbarkeit.

Inzwiſchen gibt es gewiſſe Rechtswarheiten, und Rechtsſäze die noch am wenigſten der Veränderung unterworfen ſind, weil ſie auf ſo allgemeinen, leicht einzuſehenden, nothwendigen Grundſäzen beruhen, die bei jeder einigermaſen kultivirten Nation, ohne Rückſicht auf die übrige politiſche, oder Religionsverfaſſung, als wahr anerkannt worden. Dahin gehören unter andern alle

Warheiten, welche Privathandlungen der Einwohner unter ſich und die daraus entſpringende Rechte und Verbindlichkeiten betreffen: als der Rechte des Kaufs, Tauſchs, Miethe u. d. m: und überhaupt alles das, was das ſo genannte bürgerliche Privatrecht in ſich begreift. Daß bei jedem Kontrakt die Einwilligung der Partheien erfodert werde; daß gewöhnlich keiner dem andern etwas umſonſt gibt; daß, was ich heute einem zu kaufen gebe, ich ihm morgen nicht willkührlich wegnehmen kan; und mehrere dergleichen Säze, auf deren Ende alle Geſeze des Privatrechts hinauslaufen: müſſen von jeder Nation, die nur einigermaſen von dem Nuzen und der Nothwendigkeit einer bürgerlichen Verfaſſung überzeugt iſt, angenommen werden; ſie mag übrigens deſpotiſch, monarchiſch oder republikaniſch beherrſcht werden, mag aus Heiden, Juden oder Chriſten beſtehen. (*) Dieſe Rechtsſäze können auch noch am erſten von andern Nationen — wenn bei ihnen auch ſonſt manche

*) Schlimm genug, daß es ſogar Geiſtliche gab, die unter dem Deckmantel der Religion, jene ſo allgemein anerkannte Warheiten des Privatrechts, dadurch zu untergraben ſuchten, daß ſie mittelſt des Wahlſpruchs: hæretico non eſt ſervanda fides; Mitglieder anderer Religionen der Rechte berauben wollten, die Jedem als Menſch, als Bürger zuſtehen. Gottlob! daß jener ruchloſe Saz nie allgemein angenommen worden; daß in Europa wenigſtens kein weltliches Geſezbuch exiſtirt, das dies je verordnet hätte.

Verſchiedenheit nie keine Religion und Staatsverfaſſung herrſcht — entlehnt, mit einigen Modifikationen brauchbar gemacht, und wenn man ſelbige durch philoſophiſche Behandlung möglichſt zu berichtigen ſucht — viele Sekula hindurch ohne ſonderliche Abänderung und ohne daraus zu beſorgende Unbequemlichkeiten beibehalten werden.

§. 3.

Warum die peinlichen Geſeze am meiſten, beſonders auch in Deutſchland, einer Abänderung und Reformebedürfen.

Ganz anders iſt es mit der Lehre von Verbrechen und Strafen, mit demjenigen Theil der Geſezgebung beſchaffen, der das peinliche Recht heißt. Hier trift man nicht ſelten bei Nationen, die einen und den nämlichen Welttheil bewohnen, ganz verſchiedene, einander oft gerade zuwider laufende Begriffe an. Hier macht Klima, Karakter, Regierungsform, Religion, einen himmelweiten Unterſchied, und mit jeder periodiſchen Form, die jene Dinge bei einer Nation annehmen, werden ſich auch faſt immer ihre peinlichen Geſeze ändern. Und ſelbſt bei Völkern, die — weil ſie in der Hauptſache, in einem Grad der Kultur, auf der nämlichen Stufe des politiſchen Wolſtands ſtehen — einerlei Gattungen von Verbrechen ſtatuiren: können doch Nationalkarakter, Staatsverfaſſung, Religionsmeinungen, in der Beſtrafung dieſer Verbrechen, in der Gradation derſelben, einen merklichen Unterſchied bewirken.

Geſeze dahero, die in unſerm Vaterland zu einer Zeit galten, wo das Rauben ſo ſehr zur Mode geworden war, daß ſelbſt angeſehene, auf ihre Ehre äuſerſt eiferſüchtige Stände, es für erlaubt hielten, Kaufleute zu plündern und niederzuwerfen; können zu einer Zeit nicht mehr anwendbar ſeyn, wo ſelbſt Menſchen aus der niedrigſten Klaſſe ſich brüſten, wenn ſie von ſich ſagen können, daß ſie doch Niemanden etwas geraubt, oder geſtohlen haben. Was zu einer Zeit Verbrechen war, wo man glaubte, daß — weil unſere Religion von der jüdiſchen in gewiſſer Rückſicht abſtamme — wir auch unſere Grundſäze des peinlichen Rechts aus den Geſezbüchern dieſer Nation entlehnen müßten; kan nicht ſchlechterdings auch zu der Zeit Verbrechen heiſen, wo man ſich überzeugt hält, daß jede Obrigkeit, jeder Staat vermöge göttlicher Ordnung befugt und berechtiget iſt, nach den Geſezen zu leben, die man für die dermalige Verfaſſung, nach izigen Einſichten für die beſten, für die paſſendſten hält. Verordnungen die zu einer Zeit gegeben wurden, wo die Geiſtlichkeit den Einfluß der Religion dazu misbrauchte, ihren Stand dadurch angeſehen und unentbehrlich zu machen ſuchten, daß ſie eine Menge Dinge zu geiſtlichen Verbrechen machten, die ſtrengſten Strafen darauf ſezten, und ſich die Juriſdiktion darüber anmaßten; paſſen nicht mehr in die Zeiten, wo man weis, daß die

Religion überhaupt zur Beſſerung des ſittlichen Karakters der Menſchen durch Lehr und Unterricht, nicht zur peinlichen Rächerin der Unordnungen im Staat beſtimmt ſei; daß Recht und Billigkeit, und die Verhältniſſe der bürgerlichen Verfaſſung die einzige Richtſchnur über Verbrechen zu urteilen, und Vernunft und reine Philoſophie die einzige Auktorität ſeien, die gilt, wenn davon die Rede iſt, ob etwas ein Verbrechen, ob eine Strafe gerecht und zweckmäſig ſei, oder nicht. Strafen, die zu einer Zeit auferlegt und erfunden wurden, wo man glaubte, daß Furcht und Schrekken die ſicherſte Stüze des Regenten und der Obrigkeit, das untrüglichſte Kennzeichen einer guten Verfaſſung ſeien; daß das Leben der Unterthanen in jedem Fall dem Nuzen oder Bequemlichkeit des Staats, oder vielmehr des Regenten hintan ſtehen müſſe: können nicht mehr in einer Epoche ſtatt finden, wo man einſieht, daß ſtrenge Strafen der mislichſte und trüglichſte Weg, Regenten und Staat beim Anſehen zu erhalten; daß es überhaupt noch eine ſehr beſtrittene Frage: ob der Regent am Leben ſtrafen könne; daß es auf alle Fälle ein Majeſtätsrecht ſei, das nur in äuſſerſt ſeltnen Fällen Plaz greifen, nur durch die dringendſte Veranlaſſungen gerechtfertigt werden könne. Wer dies alles unpartheiiſch erwägt, der wird leicht einſehen, daß wenn das römiſche Recht,

unſere alten deutſchen Geſezbücher, unſere reſponſa und conſilia zuſammen — ſchon ein ſehr widerſprechendes verwirrtes und dabei höchſt unvollſtändiges bürgerliches Privatrecht für unſre Zeit abgeben, und einer gewaltigen Verbeſſerung und Umſchmelzung bedürfen: noch vielmehr die libri terribiles und unſere Karolina einer nicht geringen Reforme bedürfen, wenn alle das Ungereimte und Unbillige vermieden werden ſoll, was dieſe ſo wenig dem dermaligen Geiſt der deutſchen Nation angepaßten Geſeze veranlaſſen müſſen.

§. 4.

Peinliche Geſeze über Verbrechen gegen den Staat, die Religion oder Sitten, werden gewöhnlich am erſten mit der Zeit unbrauchbar.

Inzwiſchen gibt es auch beim peinlichen Recht manche Teile deſſelben, auf die Klima, Religion und Verfaſſung mindern Einfluß haben, die alſo auch minder der Abänderung entworfen ſind, als andere Teile des nämlichen Rechts. So gehören bei den meiſten nur einigermaſen kultivirten Nationen, Diebſtal, Mord, Mordbrand, und überhaupt die meiſten das Eigenthum und die Perſon des Privatmannes betreffende Verbrechen, unter jene Zahl: weil die Strafbarkeit dieſer Handlungen gar zu nothwendig in jede bürgerliche und geſellſchaftliche Verfaſſung verwebt, und das Recht des Staats, über dieſe Vergehungen von Obrigkeits wegen zu wachen, ſie zu ſtrafen, auch für ganz mäſige Einſichten einleuchtend iſt. Daher

finden wir wol kein Geſezbuch älterer und neueren Zeiten, das jene Handlungen unter das Regiſter erlaubter Thaten zälte (*). Nur in Rückſicht der Art der Beſtrafung mußten die Geſezbücher, nach Verſchiedenheit der Nationen, ihres Klimas, ihrer Verfaſſung und des Grads ihrer Kultur von einander abweichen. Und nur die Art der Beſtrafung iſt es auch, die in Anſehung dieſer obgenannten Verbrechen hauptſächlich einer Reforme in unſern Zeiten bedarf. Sobald aber von Staats- oder ſogenanten Religions- oder Sitten-Verbrechen die Rede iſt: ſo iſt leicht zu ermeſſen, daß hier nicht nur die Art der Strafen bei Nationen, die eine verſchiedene Regierungsform, eine fremde Religion, andere Sitten haben — ſehr weit von einander abgehen kan und wird; ſondern daß hier ſehr oft das, was bei der einen Nation Verbrechen iſt, bei der andern es nicht ſeyn, was bei der nämlichen Nation zu einer Zeit höchſt vergönt war, zur andern Zeit — bei verbeſſerten oder verſchlimmerten Einſichten, belohnt werden kan; ſo wie wir in unſern Zeiten und Gegenden mit Recht über das Geſez, das die Berührung einer Königin — ſelbſt wenn es zur Rettung ihres Lebens geſchähe — für ein Majeſtätsverbrechen hielt,

*) Selbſt die Spartaner ſahen das unerlaubte des Diebſtals im allgemeiuen ein, wenn ſie gleich aus Nebenrückſichten ihn dann ungeahndet lieſen, wenn er mit Verſchmiztheit vollbracht worden war.

und über die Verbrennung der Hexen und Zauberer (*) lachen.

§. 5.

Gehen wir aber ins beſondere auf unſer teutſches peinliches Recht zurück, ſo iſt wol kein Theil deſſelben ſo veraltert, ſo übelpaſſend, ſo ſehr — nicht nur einer Ausfeilung und Verzierung, ſondern einer gänzlichen Umſchmelzung — bedürftig, als die Lehre von den ſo genanten fleiſchlichen Verbrechen. Dieſe Lehre, wo jüdiſche Zeremonialſtrenge, chriſtliche Sittenlehre, Ueberbleibſel altdeutſcher Zucht und Erbarkeit, und kanoniſtiſcher Unſinn im lächerlichſten Kontraſt zuſammen gepaart ſind; wo Geſeze, die — bald die Herzens Härtigkeit nomadiſcher, äuſſerſt geiler Orientaliſchen Völker — bald der Uebermacht eines verſchmizten Weibs über ihren kaiſerlichen Ehegemahl — bald dem natürlichen Abſcheu eines kriegeriſchen, abgehärteten, in der erſten Unſchuld und Wildheit lebenden Volkes — bald dem blinden Eifer geiſtlicher Eunuchen — ihren Urſprung zu danken haben: auf das nordliche aber dermalen äuſſerſt weichliche, eben ſo aufgeklärte, als üppige Volk der Deutſchen angewendet werden.

Unſere Geſeze über die ſogenannten fleiſchlichen Verbrechen paſſen ſchlechterdings nicht mehr in unſere Zeiten.

A 5

*) Freilich dürften wir, wenn der einreiſende theoſophiſche Unſinn noch ſtärker werden ſollte, beinahe Urſach haben, nicht gar zu laut zu lachen: weil wir in Gefahr ſtehen uns vielleicht bald auf die nämliche Art bei unſrer Nachwelt zu proſtituiren.

§. 6.

Schlimme Folgen, die daraus entſtehen.

Wenn nun da von der einen Seite es aus allen Ecken widerhallt: daß Bevölkerung Zweck des Staats ſei — und zugleich auf der andern Seite jede uneheliche Schwängerung von Obrigkeits wegen, als ein öffentliches Verbrechen geſtraft wird; wenn der Knabe vielleicht ſchon in ſeinem zehnten, zwölften Jahre in der Bibel von ſo viel groſen und frommen Männern lieſt, die zwei und mehrere Weiber und Beiſchläferinnen gehabt, — und dann in ſeinem achtzehnten Jahre hört, daß jeder Beiſchlaf eines Verehlichten, auch mit einer Unverheiratheten ein äuſſerſt ſchweres bürcherliches, die Wolfahrt des Staats gefährdendes Verbrechen ſei; wenn in dem einen Staat Onaniten und Sodomiten aus der geringern Volksklaſſe, mit den ſchwerſten Leibs- und Lebensſtrafen belegt werden, — indes in dem benachbarten, oder wohl gar in dem nämlichen Land dieſe Laſter unter dem feinern, vornehmern Teil der Nation ungeſtraft in Schwang gehen, nach dem Grundſaz: de guſtibus non eſt disputandum beurteilt, wol gar belohnt werden: müſſen da nicht aus dieſer Verwirrung der Begriffe von moraliſchen Laſtern und bürgerlichen Verbrechen, die ſchlimſten Folgen für die Moralität der Unterthanen; müſſen nicht bei ihnen die ſchiefſten Urteile über das Gute oder Böſe der Handlungen, und am Ende eine völlige Gleichgültigkeit,

gegen das was die Moral ſo wol, als was der Landesherr verbietet, entſtehen: weil ſie am Ende ganz natürlich auf die Gedanken gerathen, daß — ſo wie nur die Willkühr des Regenten dieſes oder jenes fleiſchliche Vergehen (das doch ſo ſchlimm nicht ſeyn müſſe, weil es bei ſo vielen ungeſtraft hingehe) zum Verbrechen mache — es auch mit den Laſtern, mit dem moraliſchen Böſen vielleicht eben ſo beſchaffen, und die Grundſäze der chriſtlichen Sittenlehre wol eben ſo wenig mehr auf unſere Zeiten paſſend ſeien, als die Strafgeſeze des Jüdiſchen Volks. Man glaube ja nicht, daß dies Geſinnungen ſeien, die nur etwa blos unter den höhern Volksklaſſen herrſchen könnten. Wer die Welt, wer die niedere Volksklaſſe in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hat, der wird finden, daß der gemeine Mann ſelbſt in den Gegenden — wo die Verfeinerung noch nicht ſo ſehr ſich verbreitet hat — doch, ſeinen Leidenſchaften zum Beſten, gar treflich über dieſe Punkte zu ſophiſtiren weis. Mag Mord und Diebſtal auf dieſe oder jene Art beſtraft werden: dies wird nie ſo augenſcheinliche Folgen auf die Moralität einer ganzen, zumal ſchon aufgeklärten Nation haben, die immer wenigſtens dies einſehen wird, Mord und Diebſtal ſei auf alle Fälle unerlaubt, ſei ein Verbrechen gegen die bürgerliche Verfaſſung, das vom Staat beſtraft werden müſſe. Aber ob, und wie fleiſch-

liche Vergehungen geahndet, ob und in wie ferne ſie zu Verbrechen in den Geſezen qualifiziert werden: dies hat unzälige Folgen für ein Volk, das auf dem Grad der Kultur ſteht, wo dieſe Art Vergehungen ſo häufig iſt, als dermalen in Deutſchland und den meiſten Europäiſchen Staaten.

§. 7.

Daß und in wie ferne unſere Geſezgebung in Deutſchland, vorzüglich in dieſem Stück, einer Reforme bedarf.

Und doch iſt gerade dieſer Teil unſerer deutſchen peinlichen Geſezgebung, bis izt noch am wenigſten gründlich reformirt worden. Es komt hier nicht darauf an, daß man blos bei dieſer, oder jener einzelnen Art dieſer Vergehungen, die Strafe aufhebt, oder mildert und modifizirt. Nein — hier muß das Uebel vom Grund aus gehoben, es muß die ganze Lehre auf richtigere Grundſäze zurückgebracht, es muß der Zügelloſigkeit, der Unart vorgebeugt werden, die daraus entſteht, wenn von Geſezen, die bisher gegolten haben, blos einzelne aus Gründen aufgehoben werden, die dem gröſern Theil derer, welche die Geſeze befolgen ſollen, unbekant bleiben. So lang faſt alle (*) Geſezbücher und Rechtslehrer noch immer jeden un-

*) Hiervon muß ich freilich vor allem den Entwurf eines allgemeinen Geſezbuchs für die Preußiſchen Staaten ausnehmen, wovon aber auch der dritte Band, der von den fleiſchlichen Verbrechen handelt mir erſt, nach dem das gegenwärtige Manuſcript bereits fertig lag, zur Hand kam, und wo ich, zu meiner nicht geringen Freude und Beruhigung einen groſen

ehlichen Beiſchlaf unter die bürgerlichen Verbrechen zälen, Sodomiten und Todſchläger und Mordbrenner und Ehebrecher, als gleich ſtrafbare Verbrechen anſehen: ſo lange wird bloſe Aufhebung und Milderung der Strafen, höchſtens den Gedanken beim gemeinen Mann rege machen, daß dies eben vermutlich deswegen geſchehe, weil fleiſchliche Vergehungen unter der Klaſſe der Vornehmern am häufigſten vorkommen. Die Frage: ob und in wie ferne fleiſchliche Vergehungen wirkliche peinliche Verbrechen ſeien, muß vor allen Dingen gründlich erörtert, es muß hierauf das Syſtem, die Geſezgebung für die delicta carnis gebaut, die Grundſäze derſſelben, ſo in das Geſezbuch verwebt ſeyn, daß ſie jeder Unterthan bei einigem Nachdenken im Geſez ſelbſt finden kan. Die Zeiten, wo die Geſezgeber blos blinden Gehorſam foderten, ſind vorüber, und man ſieht wol ein, daß Geſeze, die nicht blos befehlen, ſondern zugleich überzeugen, um ſo williger befolgt werden.

§. 8.

Der Gegenſtand des peinlichen Rechts, der Kriminalgeſezgebung, ſind — Verbrechen. Was iſt nun ein Verbrechen? — Am kürzeſten komt man freilich davon, wenn man mit einem groſen Theil

Nicht jede unerlaubte oder ſtrafbare Handlung iſt zugleich Verbrechen.

Theil der von mir hier aufgeſtellten Grundſäze auch in dieſem, in ſeiner Art einzigen und fürtreflichen Geſezbuch aufgeſtellt fand.

der Kriminaliſten ſagt: Verbrechen ſei eine jede Handlung, die einem poſitiven Strafgeſez zuwider laufe. Da haben wir freilich einen Namenbegrif, bei dem ſich die meiſten Regenten und Geſezgeber ganz gut befinden würden, da es ihrer Willkühr überlaſſen wäre, was ſie durch Strafverordnungen zu Verbrechen ſtämpeln wollten. Inzwiſchen zeigt ſchon der Sprachgebrauch, daß nicht alle Handlungen auf die eine Strafe geſezt iſt, deswegen gleich Verbrechen heiſen, und daß man gewöhnlich Vergehungen gegen Polizeiſtrafgeſeze z. E. wenn man unreines Waſſer auf die Straſe hinaus ſchüttet, einen Hund ohne Maulkorb herumlaufen läßt; nicht Verbrechen heißt. Wem es nicht mit bloſen ſuperfiziellen Begriffen gedient iſt, der wird mit Recht fragen: was macht denn eigentlich die unrechtmäſige Handlung zu einem Verbrechen, zu einer ſolchen Handlung, auf die von Staats wegen eine öffentliche Strafe geſezt werden kan und darf? Denn wehe uns, wenn es blos vom Gutbefinden des Regenten abhängt, etwas zum Verbrechen zu machen; wenn Staatsmaximen und Konvenienz die einzige Baſis des peinlichen Geſezbuchs ſind; wenn jede vermeintlich zum Wol des Staats abzielende Verordnung auf Gefahr der Ehre, Leib und Blut der Unterthanen gebaut werden darf; wenn es blos von der Willkühr der Obern abhängt, durch die, auf irgend einen ihrer

Einfälle geſezte, peinliche Strafe jeden Uebertretter einer ſolchen Verordnung zum Verbrechen zu qualifiziren. Eben dies, daß man vom Verbrechen gewöhnlich keinen Real- ſondern nur einen Nominalbegrif voraus ſezt: iſt die Urſache der Verlegenheit, in der man ſich dann befindet, wenn man die Gegenſtände des peinlichen Rechts und der Polizei von einander unterſcheiden ſoll. Denn daß man ſagt, bei Polzeigegenſtänden werde eben blos ſummariſch verfahren, und nur geringe Strafen auferlegt, das räumt die hauptſächliche Frage nicht aus dem Wege. Bei welchen Vergehungen darf denn aber von Rechts wegen kriminaliter, bei welchen darf polizeimäſſig verfahren werden?

§. 9.

Vom eigentlichen Begrif eines Verbrechens.

Mich dünkt, eine Handlung könne nur alsdann ein Verbrechen heiſen, wenn ich dadurch einem Dritten, an denjenigen eigenthümlichen Rechten, deren Aufrecherthaltung und Sicherung, der unmittelbare Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft — des Staats iſt, eigenmächtig, vorſezlich, und unbefugterweiſe eine Beleidigung zufüge.

§. 10.

Verbrchen ſezt a) eine unbefugte Beleidigung voraus.

Eine unbefugte Beleidigung muß es ſeyn, denn wenn ich z. E. gegen denjenigen der mich gewaltig anpackt, mich wehre und ihn derb abprüg-

le, oder Jemanden, der kein Recht hat über meine Wieſe zu fahren, pfände: ſo füge ich ihm zwar an ſeiner Perſon, oder an ſeinem Eigenthum dadurch eine Beleidigung, einen Schaden zu: allein es geſchieht nicht unbefugterweiſe, ſondern ich bin berechtigt dazu.

§. 11.

Die Beleidigung muß b) vorſezlich geſchehen.

Die Beleidigung muß auch vorſezlich geſchehen, muß die eigentliche oder natürliche Abſicht meiner Handlung geweſen ſeyn. Wenn ich Blumenſcherben vor mein Fenſter ſtelle, und ſie nicht genug verwahre, ſo kan ich dadurch der Polizei verantwortlich werden, kan wegen des dadurch allenfalls entſtehenden Schadens, oder Unglücks, zur Strafe gezogen werden. Allein kein Verbrecher bin ich darum nicht, ſo lange nicht bewieſen iſt, daß ich die vorſezliche Abſicht dadurch Jemand zu ſchaden, gehabt habe. Eben ſo kan man von dem Weinverkäufer, der beſſern Verkaufs halber ſeine Weine mit Bleizucker ſchmiert, oder von demjenigen, der giftige Produkte, als Handelsmann verkauft, noch nicht ſagen, daß ſie um deswillen Verbrecher ſeien: ob ſie gleich übrigens gar wol ſtrafbar ſeyn, und in der Folge — wenn ſie, der ergangenen obrigkeitlichen Befehle und Erläuterungen über die Schädlichkeit ihres Gewerbs ohnerachtet, doch fortfahren — als vorſezliche Vergiſter, als Verbrecher betrachtet werden können.

§. 12.

§. 12.

Die Beleidigung muß ferner eigenmächtig geſchehen ſeyn. Eigenmächtig handle ich nicht, ſo bald ich etwas in Weg Rechtens bei der Obrigkeit ſuche; oder wenn der andere ſelbſt ausdrücklich oder ſtillſchweigend in meine Handlung einwilligt. Wenn ich z. E. um des andern ſeine goldene Uhr prozeßire und ſie durch allerlei Ränke und Pfiffe zu erſtreiten weis: ſo kan ich zwar im moraliſchen Verſtande ein Dieb ſeyn, ich kan die Uhr höchſt ungerechter Weiſe beſizen, aber ein Verbrecher bin ich darum nicht, weil ich nicht eigenmächtig dabei zu Werk gegangen bin. Wenn ich ferner Jemanden ſelbſt die Erlaubnis gebe, daß er bei dieſer, oder jener Gelegenheit recht auf mich los ſchimpfen ſoll, ſo hört er auf, ein Injuriant, ein Verbrecher zu ſeyn, weil ers nicht eigenmächtig, ſondern mit meiner Bewilligung gethan. Daß Diebſtal aufhört Diebſtal zu ſeyn, ſo bald er nicht wider Willen des andern begangen worden, verſteht ſich von ſelbſt; ſo wie hingegen jenes, daß ich einen — auch wenn er ſelbſt mich dazu auffodert — nicht ums Leben bringen darf, auf ganz beſondern, die gegenwärtige Regel nicht betreffenden Gründen beruht.

Die Beleidigung c) muß eigenmächtig geſchehen ſeyn

§. 13.

Hauptſächlich aber muß — wenn von Verbrechen die Rede ſeyn ſoll — der Schaden, die Be-

Die Beleidigung d) ſoll, ihre Rechte be-

betreffen, deren Aufrechterhaltung, der unmittelbare Zweck des Staats iſt.

leidigung, die dem andern zugefügt iſt, ſolche Rechte betreffen, deren Aufrechthaltung und Siſcherſtellung, der unmittelbare Zweck der bürgerligen Geſellſchaft iſt, und die alſo nicht ungeahndet gekränkt werden dürfen, wenn die geſellſchaftliche Verbindung nicht ins Stecken gerathen — nicht völlig unnüz ſeyn ſoll. Wenn ich nun z. B. Jemanden ein ſchlechtes Pferd für ein gutes verkauſe, einem etwas verſpreche, und hernach nicht halte, ſo iſt dies zwar auch ein unbefugter Schaden, den ich dem andern vorſezlich und eigenmächtig zufüge, und ich kan durch die bürgerlichen Geſeze, zur Schadenserſezung angehalten werden. Aber ich bin darum kein Verbrecher, der peinliche Strafe verdiente: da der Zweck, warum man in bürgerliche Geſellſchaften tritt, nicht unmittelbar der iſt, Sicherheit zu verlangen, daß man gar nie betrogen werden ſoll. Dafür kan man ſich allenfalls durch eine Vorſicht hüten, ohne daß es deshalb eines Staats bedarf.

§. 14.

Was iſt der eigentliche unmittelbare Zwek des Staats?

Der eigentliche nächſte Zweck, warum Menſchen in einen Staat zuſammen treten, die Bedingniſſe deren Verlezung unmittelbar das Weſen des Staats erſchüttert, über deren Beobachtung mithin die Obrigkeit mit dem Schwerd in der Hand zu wachen hat: ſind Sicherheit für jede eigenmächtige Verlezung unſers rechtmäſig erworbe-

nen Eigenthums — unſrer Perſon — unſrer bürgerlichen Ehre, dafür daß nicht Jeder, wenn es ihm beliebt, mein Pferd aus dem Stall fortreuten — mein Geld vor der Naſe wegnehmen — mein Haus mir überm Kopf zuſammen brennen — mich nach Gutdünken abprügeln — oder nach Herzensluſt öffentlich beſchimpfen darf, muß ich nothwendig geſichert ſeyn; derjenige, der dergleichen ſich unterfängt, muß nothwendig als ein unmittelbarer ſtrafbarer Verbrecher gegen die geſellſchaftlichen Bande angeſehen werden: ſonſt iſt der Staat ein Unding. Keiner wird in einen Staat eintretten, wenn nicht Jeder der Mitkontrahirenden, Leib, Ehre und Gut dafür verbürgt, daß er ſchlechterdings nie in einem dieſer 3 Stücke, dem andern zu nahe tretten wolle.

§. 15.

Unerlaubte Handlungen die nicht unmittelbar gegen den Zweck des Staats, gegen den Grundvertrag anſtoſen, ſind keine peinliche Verbrechen, ſondern gehören ins Gebiet der Polizei.

Freilich hat der Staat auch dafür zu wachen, daß keinem Unterthanen auch nicht mittelbar- und unvorſezlicherweiſe ein Schaden geſchehe; daß er nicht durch Schikanen und Betrug um das Seinige komme; daß ihm nicht blos von dem bereits erworbenen Eigenthum nichts eigenmächtig entzogen, ſondern er auch im Erwerb, im Gewinn eines weitern Vermögens, von Niemand behindert oder beeinträchtigt werde; daß der Staat im Ganzen, nicht nur keinen poſitiven Schaden leide, ſondern

auch alles unterbleibe, wodurch ſelbiger im Zuneh- men an innrer Stärke, Ruhe und Glückſeligkeit be- hindert werden könnte. Allein hier, wo der Unterthan, wo der Staat eigentlich nur mittelbar wirkt, nur Ge- winnſucht, wo das unerlaubte Faktum nicht unmittel- bar gegen den Grundvertrag anſtößt: darf von keiner peinlichen Strafe, von keiner kriminellen Behandlung und Verdammung die Rede ſeyn. Hier darf die Rede nur von obrigkeitlichen An- ſtalten zur Verhütung, von gelinden Korrektionen die Rede ſeyn, die in der Regel mäſige Geldſtra- fen und bürgerlichen Arreſt nicht überſteigen dür- ſen. Kurz, hier iſt das Feld der Landespolizei, de- ren Endzweck iſt: zu wachen, daß die Glückſeligkeit des Staats, die öffentliche Ruhe, die Sicherheit der Unterthanen für ihr Eigenthum, Perſon, Eh- re, auch nicht mittelbar und unvorſezlich gefähr- det werde. So hat die Landespolizei dafür zu wa- chen, daß nichts an die Fenſter geſtellt, oder hin- aus geſchüttet werde, wodurch Vorübergehende beſchädiget werden könnten; daß Gift und ande- re gefährliche Dinge nicht unvorſichtigerweiſe ver- kauft; daß keine feuerfangenden Materien an ge- fährlichen Orten aufbewahrt, und die Gebäude gehörig feuerveſt aufgeführt; daß richtiges Maas und Gewicht beobachtet; daß keiner in ſeinem Ge- werb von andern behindert; daß zu Verhütung der Krankheiten überall Reinlichkeit gehalten; daß, um

Unglücksfällen zuvor zukommen, Laternen an den Häuſern angebracht, Brunnen zugedeckt, im Winter aufgeeißt werden muß u. d. m.

§. 16.

Daß in dieſem ſehr weitläuftigen Bezirk vieles, faſt alles der Willkühr, dem Ermeſſen des Staats, des Regenten überlaſſen werden müſſe; daß, wenn hier was gedeihliches herauskommen ſoll, keine weitläuftigen juriſtiſchen Unterſuchungen Plaz greifen dürfen, erhellet von ſelbſten. Aber zugleich erhellet dies daraus, daß hier auch nicht von Verbrechen, von peinlichen Strafen, die Rede ſeie; daß überhaupt die Strafe, die auf ſolche Vergehungen geſezt wird, die Einſchränkungen, die der einzelne Unterthan — durch dergleichen zum gemeinen Beſten eingeführt werdende Verordnungen — leidet, dem Vorteil angemeſſen ſeyn muß, den der Staat im Ganzen durch jene Verordnungen und Einrichtungen erhält (*).

Wie darf, wie muß die Polizei in ſolchen ſolchen Fällen verfahren?

*) Polizei iſt der edelſte Stein im Diadem des Fürſten, der ſeiner ganzen Regierung den herrlichſten Glanz geben kan; der aber auch in der Hand eines Deſpoten, eines Thoren zum wahren Höllenſtein (lapis infernalis) werden kan, der den Unterthanen bis aufs Mark hineinfrißt, und wogegen dieſe oft die beſten Geſezbücher des bürgerlichen und peinlichen Rechts nicht ſchüzen können; weil ihre Macht nicht in die Gränzen der Polizei eingreifen darf, wenn dieſe nicht unbrauchbar und

§. 17.

Landesherrliche Aufſicht auf die Erhaltung guter Sitten iſt gerade kein weſentliches Stück des Regiments.

Die Aufrechthaltung guter Sitten, die Erhöhung der moraliſchen Vollkommenheit iſt freilich nicht ſchlechterdings und unmittelbar Zweck des Staats, und es läßt ſich gar wol ein Staat ohne beſondere obrigkeitliche Aufſicht über die Sitten und moraliſchen Handlungen der Unterthanen nicht nur überhaupt denken, ſondern es wäre auch an und für ſich möglich, daß ein Staat, deſſen Einwohner eben nicht den beſten moraliſchen Karakter hätten, doch wenigſtens eine Zeitlang beſtehen könte; oder daß die Einwohner von ſelbſt — durch innerliche Güte des Karakters angetrieben, durch einen richtigen hellſcheinenden Verſtand geleitet, durch geſellſchaftliche Privatverbindungen unterſtüzt — ſich die Ausbildung ihrer Sitten, die Verbeſſerung ihres moraliſchen Karakters ohne allen obrigkeitlichen, oder landesherrlichen Einfluß angelegen ſeyn

gelähmt werdeu ſoll. Nur der einzige Damm kan — muß der Polizei geſezt werden, daß ihre Strafgerechtigkeit nie die Gränzen mäſiger Geldbuſen und bloſer — weder Ehr noch Leib und Leben — angreifender Korrektionen überſchreiten darf. Iſt von beträchtlichen Geldbelegungen die Rede, ſo muß wenigſtens die Berufung auf die ordentliche Rechtsinſtanz des Schuldigen, nach vorgängiger Erlegung des Strafquanti erlaubt; und wenn einer durch Widerſezlichkeit gegen Polizeioffizials ſich einer ſchwerern peinlichen Strafe ſchuldig macht, die Sache nicht vom Polizeidepartement allein, ſondern mit Zuziehung der ordentlichen peinlichen Inſtanz abgehandelt werden.

lieſen. Und wenn wir die Erfahrung und Geſchichte zu Rath ziehen, ſo werden wir Gelegenheit haben, die Bemerkung zu machen, daß gewöhnlich dann die ſittliche Seite der Nation am ſchlimmſten aus- ſah, am wenigſten zu einer beſondern Vollkom- menheit gediehe; wenn der Staat zu ängſtlich, zu ſorgfältig den Hofmeiſter machen wollte, und das Land mit Zenſuren, Sittenreglements, Keuſch- heitsinquiſitionen u. d. m. überſchwemmt war.

§. 18.

In wieferne jedoch dieſe Auſſicht allerdings nüzlich und löblich iſt, und die ſogenannte Sittenpolizei ausmacht.

Inzwiſchen iſt es ausgemacht wahr, daß ohne gute Sitten ein Staat nie zum möglichſthöch- ſten Grad von Stärke und Dauer gedeihen kön- ne, und das moraliſche Verderben der Einwohner immer einen merklich ſchädlichen Einfluß auf das po- litiſche Wol des ganzen habe. Es iſt dahero gar nicht zu tadeln, wenn Landesherren auch für die moraliſche Vervollkommung ihrer Unterthanen ſor- gen; den Schaden, den ſelbige von dieſer Seite neh- men könten, durch kluge Anſtalten zu verhüten; auch allenfalls durch Korrektion derer, die ein bö- ſes Beiſpiel hierin geben, ſowol dieſe ſelbſt, als an- dere von ähnlichen Vergehungen abzuhalten ſuchen. Aber eben aus der Entwickelung dieſer Begriffe er- hellt zugleich, daß hier von keiner Anwendung des peinlichen Rechts, von keinem Kriminalprozeß die Rede ſeyn kan und darf: da die hier vorkommenden

ſtrafbaren Handlungen darum noch keine Verbre-
chen, keine ſolche Handlungen ſind, wodurch die Rechte des Bürgers, die Rechte des Staats eigentlich beleidigt, oder Jemand an ſeiner Perſon, Ehre oder Eigenthum eigenmächtig und abſichtlich gekränkt wird. Indirekte, oder durch Nachſicht, Unvorſichtigkeit anderer kann freilich ein Dritter auch durch moraliſche Vergehungen eines andern Schaden an ſeinem Eigenthum, Perſon, Ehre leiden. So leiden gewöhnlich Gatten, Kinder, allerdings Schaden an ihrem Eigenthum, gerathen in Schimpf, wenn der andere Ehegatte, der Vater, ſich unehlichen Ausſchweiſungen überläßt. Allein eben weil dies indirekte nur geſchieht, keine gewaltthätigen eigenmächtigen Eingriffe in die vom Staat gewährt werdende Sicherheit vorausſezt, gehört dies nicht in den Bezirk der Kriminalgerichtsbarkeit: ſondern macht einen Theil des ſchon oben erwähnten, weit umfaſſenden Gebiets der Polizei aus, den man nicht unſchiklich die Sittenpolizei nennen kann; von der freilich alles was oben — von der Polizei überhaupt — von den Gränzen ihrer Strafgewalt — von dem richtigen Verhältnis in dem das auferlegt werdende Uebel, die verordente Einſchränkung der Freiheit, mit dem dadurch bezielt werdenden Guten ſtehen muß — geſagt worden, hier auch ſeine Anwendung um ſo viel mehr findet: da hier — wo man

ſo leicht irren, ſo leicht fehlen kan — die Rechte der menſchlichen Freiheit, die Rechte der Unabhängigkeit in häuslichen Dingen, dem Regenten doppelt heilig und unverlezbar ſeyn müſſen; und doch nirgends empfindlichere Kolliſionen entſtehen, als wenn die Polizei den Unterthanen alle Gelegenheit zum moraliſch Böſen, alle Veranlaſſung zum ſittlichen Aergernis ſchlechterdings aus dem Weg räumen will. Deſpotismus in dieſem Fach, iſt der unerträglichſte unter allen, und mehr als ein Beiſpiel in der Geſchichte zeigt, daß Völker, die mit jedem Regenten, jeder Regierungsform, jeder Auflage zufrieden waren: ſich dann ſträubten, wenn man ihre Religion, ihre Sitten angriff; Reformen hierin auf einmal und aus landesherrlicher Gewalt durchſezen wollte. Ein deutlicher Beweis, wie ſehr jede Nation es fühlt, daß das Recht über blos moraliſche Vergehungen, über bloſe Unſchicklichkeiten zu entſcheiden und ſie zu ahnden, eigentlich zu den Reſervatrechten der Eltern und Hofmeiſter gehört, das ſich nicht weiter, als über unmündige Kinder erſtreckt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Geſezgebung, in Anſehung der Unzuchtsfälle (delicta carnis).

§. 19.

Unzuchtsfälle ſind ein Gegenſtand der Sittenpolizei, keine peinliche Verbrechen.

Wohin gehören nun die ſogenannten fleiſchlichen Verbrechen? Sind ſie wahre Verbrechen? Gehört ihre Beſtrafung ins Gebiet des peinlichen Rechts? Oder in das Gebiet der Sittenpolizei? —

Wenn fleiſchliche Verbrechen nichts anders ſind, als unerlaubte Stillungen des Begattungstriebs: ſo liegt freilich in dem Begriff derſelben an und für ſich nichts, das dieſe Vergehungen zum Verbrechen im Verſtand des peinlichen Rechts machte. Denn einmal iſt gewöhnlicherweiſe die Abſicht ſolcher Verbrecher nie, andern Leuten zu ſchaden, ſie zu beleidigen: ſondern blos ſich ſelbſt ein ſinnliches Vergnügen zu verſchaffen. Sie ſchaden auch unmittelbar nur ſich ſelbſt dadurch, daß ſie ihre Geſundheit oder ihre moraliſche Vollkommenheit zu Grunde richten. Der Schade, die Beleidigung, die andern, auch etwa durch Verführung zu moraliſchen Vergehungen, widerfahren kan, wird ihnen auch gewöhnlich nicht eigenmächtig,

gewaltthätig (*) zugefügt: ſondern ſezt ihre Einwilligung voraus, und kan alſo nicht geſagt werden, daß der andre Theil durch die mit jenem vollbrachte That ein Verbrechen an ihm begangen habe. Der hieraus entſpringende Schaden iſt überhaupt blos moraliſcher Schaden; greift die Rechte, zu deren Garantie Staaten errichtet werden, nicht an; gehört mithin nicht unter die Gegenſtände, wo der Staat als Kriminalrichter zu unterſuchen und zu ſtrafen, ſondern, wo eine kluge vernünftige Polizei für die Erhöhung des moraliſchen Wohls der Untergebenen zu ſorgen hat. An und für ſich alſo ſind alle fleiſchliche Vergehungen bloſe Gegenſtände der Sittenpolizei. In wie weit durch zufällige Verbindungen, ſelbige in wahre Krimnalverbrechen ausarten können: davon wird ſich bei näherer Beleuchtung der einzelnen bishero in den peinlichen Geſezbüchern aufgeführt wordenen Unzuchtsfälle das Weitere beſtimmen laſſen.

§. 20.

Es iſt gar nicht einerlei, ob Unzuchtsfälle als peinliche Verbrechen oder als Vergehungen gegen die Sittenpolizei klaßifizirt werden.

Man wende nicht ein, daß wenn einmal dem Regenten das Recht, auf dergleichen Vergehungen Strafe veſtzuſezen, überhaupt nicht gänzlich abgeſtritten werden könne: es ja einerlei ſei, ob

*) Was man hier in Rückſicht auf die Nothzucht einwenden möchte, wird weiter unten berührt werden.

er dieſe Strafen, mittelſt eines peinlichen Geſez=
buchs oder mittelſt einer Polizeiordnung veſtſezte;
nnd daß wenn unerlaubte Befriedigungen des Be=
gattungstriebs überhaupt doch in einer, oder der an=
dern Rückſicht als ſtrafwürdige Handlungen ange=
ſehen werden könnten und dürften, es ja in der
Hauptſache gleichgültig ſei, ob ſie unter die pein=
lichen Verbrechen oder unter Polizeivergehungen
klaßifizirt werden.

§. 21.

Etwas über politiſche Täuſchungen.

Schon oben habe ich erwähnt, welche misli=
che Folgen es überhaupt auf den Karakter einer
Nation haben kan und zu haben pflegt, wenn
mittelſt dergleichen durch obrigkeitliche Auktorität
unterſtüzte unrichtige Klaßifizirung die Begriffe der
Unterthanen über ihre Pflichten verwirrt, und ſie
verleitet werden, eigentliche Verbrechen und mo=
raliſche Vergehungen und Unarten in eine Klaſſe
zu ſezen. So lang ein Volk noch roh und ungebil=
det iſt; ſo lang es blos an dem Anſehen ſeiner O=
bern klebt, ſelbigen eine gewiſſe Unfehlbarkeit, Al=
leinherrſchaft, in allen Stücken zugeſteht; nur
nach der Authentizität eines Geſezes — daß ſelbi=
ges wirklich von dem rechtmäſigen Regenten, Be=
fehlshaber ſei — nicht nach den Gründen des Ge=
ſezes fragt: ſo lang können Täuſchungen von der
Art noch manchmal Gutes ſtiften; ſo lange geht es
noch immer an, daß in manchen Fällen der Staat

moraliſchen Geſezen — Verordnungen der Religion — ſein politiſches Anſehen, und umgekehrt, die Religion den bürgerlichen Geſezen, ihr Anſehen leihet, um in beiden Fällen den Unterthan um ſo folgſamer zu machen, wenn Furcht vor zweierlei Art von Strafen, Glaube an beiderlei Auktoritäten gleich ſtark auf ihn wirken; ſo wie man kleinen Kindern manches als ſchlechterdings unmöglich oder unerlaubt verbieten, aus dem Weg räumen muß, weil ihr Verſtand den Gebrauch oder Misbrauch deſſelben noch nicht von einander unterſcheiden, die Gründe, warum ſie dieſes oder jenes nicht haben — nicht thun ſollen, nicht einſehen kan. Allein ſo wie es unvernünftig und unverantwortlich wäre, wenn man Kinder — damit ſie deſto gewiſſer nicht fallen und uns etwa in keine unnöthige Unkoſten ſezen — immer am Gängelband führen; ihnen von keinem Verbot den eigentlichen nähern wahren Grund angeben wollte, ſondern eine unbedingte Folgſamkeit auch in den reifern Jahren dadurch zu erkünſteln ſuchte, daß man ihnen jede noch ſo geringfügige Unart, jeden Fehler gegen die Diät, gegen die Reinlichkeit, blos als eine groſe Sünde gegen den lieben Gott, als ein erſtaunendes Verbrechen gegen Papa und Mama vormalte: Eben ſo unvernünftig und unverantwortlich iſt es, wenn man eine Nation

mit Fleis in den Fortſchritten ihres Geiſtes hemmen will, um ſie ewig am Gängelband des blinden Glaubens an geiſtliche und weltliche Auktorität regieren zu können. Es iſt mit dem moraliſchen Körper gerade wie mit dem phyſiſchen. Beide erfodern zuweilen Palliativkuren, wenn die natürlichen Kräfte noch zu ſchwach zur ordentlichen Kur ſind. Aber mit Fleis den Körper in einem beſtändigen Zuſtand der Entkräftung erhalten, um immer blos Palliative gebrauchen zu können; gar nie zu wirkſamen Arzneien greifen, weil man es auf keine entſcheidende Kriſis ankommen laſſen will: das iſt mediziniſche und politiſche Quakſalberei, das heißt nicht nach Grundſäzen einer vernünftigen Heilkunde gehandelt. Immerhin mag es gute politiſche Gründe gehabt haben, daß Rom ſeine Regenten nach ihrem Tode zu Halbgöttern machte; daß in Athen die Verſpottung der Myſterien als ein Staatsverbrechen angeſehen wurde: daraus folgt nicht, daß ſolche Täuſchungen in jedem Staat, zu jeder Zeit nothwendig, vortheilhaft ſeien; daß es nüzlich, daß es recht ſei, moraliſche Unarten mit der Schärfe des peinlichen Rechts zu ahnden, in einem Zeitpunkt ſo zu ahnden, wo der meiſte Theil der Nation gar wohl weis, in welchem Verſtand die Regenten Götter der Erden heiſen können; wo auch ſchon der

gemeine Mann es einzuſehen vermag, daß Gott zu Behauptung ſeines Anſehens eben nicht des Rachſchwerds menſchlicher Juſtiz bedarf; daß durch eine voreilige Familiarität mit einem hübſchen Mädchen oder eine unnatürliche Geilheit doch eigentlich weder der Regent noch die Sicherheit des Staats beleidigt wird; daß zwar eine ſorgfältige Obrigkeit auf alle Art für das phyſiſche und moraliſche Wohl wachen, Anſtalten zur Verhütung treffen; daß aber zwiſchen dem Recht des Staats, Dieb und Mörder zu ſtrafen, und dem Recht zu verhüten, daß das moraliſche Verderben nicht unter den Bürgern um ſich greife, doch ein Unterſchied ſeyn müſſe; daß freilich keine bürgerliche Geſellſchaft ſich ohne Gewährung der öffentlichen Sicherheit für unſer Eigenthum und unſre Perſon denken laſſe, daß aber aus dem Begrif, aus dem Weſen eines Staats, die Uebernehmung einer wechſelſeitigen Garantie — daß kein Ehegatte dem andern untreu werden, kein Mädchen ſich den Gürtel auſer der Ehe löſen laſſen, keiner anders, als auf die geſezmäſige Weiſe den Begattungstrieb befriedigen wolle — ſich wohl nicht folgen laſſe.

§. 22.

Was nüzt es alſo, wenn dieſe Vergehungen — von denen dem gröſern Theil der Nation, Fernere Gründe, warum Un-

zuchtsfälle nicht unter die eigentlichen Verbrechen klaßifizirt werden dürfen.

ſein geſunder Menſchenverſtand und die Ausnahmen, die in Anſehung der Beſtrafung derſelben in ganzen Ländern, bei ganzen Klaſſen von Menſchen gemacht werden, ſagt, daß ſie ins Gebiet der Moral, der Religion, der Polizei gehören — mit dem Scheingepräge krimineller Verbrechen geſtämpelt werden? Nichts, als daß der, der dadurch gewöhnt wird von dem Wort — Verbrechen — nicht zurück zu ſchaudern, vielmehr wohl gar darüber zu ſpötteln: am Ende überhaupt gegen dieſe Ausdrücke gleichgültiger wird, und folglich der Gedanke an eine peinliche Strafe, an einen peinlichen Richter — die billig für den brauchbaren Bürger immer ein fürchterliches Bild ſeyn und bleiben ſollten — auch da ſeine Wirkſamkeit verliert, wo von wirklichen Verbrechen die Rede iſt, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Staats ſtöhren und dem eigentlichen unmittelbaren Zweck deſſelben ſchnurſtraks entgegen laufen.

§. 23.

Daß eben deswegen Unzüchtsfälle nicht immer und nicht überall beſtraft zu werden brauchen.

Wenn nur das, was dem eigentlichen Zweck eines jeden Staas überhaupt entgegen iſt, Verbrechen heißt: ſo folgt daraus, daß mithin alle Staaten, deren Verfaſſung auf richtigen Grundſäzen beruht, einerlei Verbrechen in dem Verſtand haben müſſen, daß, was dem einen als

Ver-

Verbrechen geſtraft wird, in dem andern ohnmöglich geduldet oder gar privilegirt werden darf; ſo wie Z. B. in keinem wohlgeordneten Staat Diebſtahl, Mord, Hochverrath, Beſtehlung der anvertrauten Kaſſen, Rebellion u. d. m. geduldet werdarf. Ein Staat der Ausnahmen hierinnen macht, ſolche eigentliche Verbrechen duldet: iſt entweder ſchon ſeiner ganzen Verfaſſung nach fehlerhaft, oder laborirt an einer Krankheit, die ihn über kurz oder lang ſeinem gänzlichen Ruin nähert. Wahre eigentliche Verbrechen können und dürfen nie in einem wohleingerichteten Staat zu einer Zeit unter die krimmellen, zur andern unter die erlaubten Handlungen gezählt werden: wenn nicht das Gefühl, das Urtheil der Bürger eine völlig ſchiefe Richtung bekommen ſoll. Eben daher kommt auch das ewige Streiten: ob es rathſam ſei, den unehlichen Beiſchlaf überhaupt zu ſtrafen oder nicht? Sind Fornikationen wahre Verbrechen, dann gilt freilich die Regel, daß der Staat ſein Anſehen, ſein Gleichgewicht verliert, wenn er gegen irgend eine Art wirklicher Verbrechen ſich gleichgültig verhält. Ganz anders verhält es ſich mit den Polizeivergehungen oder uneigentlich ſo genannten Verbrechen. Die Polizei hat zur Abſicht die Vollkommenheit des Ganzen dadurch zu erhöhen, daß ſie Unordnungen in einzelnen Theilen, in ſoferne dadurch das Ganze leiden würde, durch klei-

nern Zwang, durch kleinere Uebel zu verhüten ſucht. Die Handlungen brauchen alſo nicht gerade an und für ſich ſtrafbar zu ſeyn; ſie können es erſt durch mittelbare Folgen, durch den beſonders ſchädlichen Einfluß werden, den ſie aufs Ganze haben. So iſt es an und für ſich nichts unerlaubtes, wenn ich Blumenſtöcke vor mein Fenſter ſtelle, das Nachtwaſſer auf die Gaſſe ſchütte, geſchwinde fahre. Aber die Polizei kan dies doch verwehren, wenn ſie ſieht, daß das Leben der Menſchen dadurch gefährdet werde; daß, wenn alle Leute die Unreinigkeiten zum Fenſter hinausſchütten, die Geſundheit, die Reinlichkeit im Ganzen Noth leiden, durch das geſchwind fahren leicht Unglück entſtehen könnte. Allein, ob dieſe Dinge gerade in einem Staat erlaubt und in dem andern verboten ſind, ob zu einer Zeit einmal eine Strafe darauf geſezt worden iſt, zur andern wieder nicht: das hat auf das Wohl des Ganzen nie einen ſo merklichen Einfluß, muß nothwendig der Willkühr des Staats — der Polizei überlaſſen werden, die wiſſen muß, in wie ferne Verbote und Strafen zweckmäſig und wirkſam, in wie ferne dieſe oder die dadurch zu verhütende Unordnung fürs Ganze das gröſere Uebel ſei. Gehören nun fleiſchliche Vergehungen auch in den Bezirk der Polizei: ſo erhellet daraus, daß es mithin keine Nothwendigkeit iſt, daß gerade jeder unehliche Beiſchlaf geſtraft werden müſſe; wenn

gleich der billigere — geſittetere es weis, daß ſelbiger, ſo wie Völlerei und andere Fehler der Unenthaltſamkeit eine moraliſch unerlaubte Handlung iſt. Die Polizei muß wiſſen, wie ſie nach Zeit und Umſtänden die Strafe zu mildern oder zu ſchärfen hat, und in wie ferne das Strafen oder das Dulden des unehlichen Beiſchlafs das geringere Uebel iſt; ob durch das eine oder das andere die Vollkommenheit des Ganzen erhöht werden kan. Alſo auch in dieſer Rückſicht iſt es gar nicht einerlei, ob fleiſchliche Vergehungen, zur peinlichen Gerichtsbarkeit oder zur Polizei gerechnet werden, weil davon die Frage abhängt, ob dieſe Art Verbrechen geduldet, ſtraflos gelaſſen werden können? Eine Frage, die, wenn von eigentlichen Verbrechen die Rede iſt, verneint; wenn von Polizeiverbrechen die Rede iſt, bejaht werden muß.

§. 24.

Eintheilung der fleiſchlichen Verbrechen oder Unzuchtsfälle.

Fleiſchliche Verbrechen an und für ſich zu beſtrafen, gehört alſo, wenn ja geſtraft werden muß, zur Polizei. Die Frage, ob und bei welchen eine poſitive Strafe nöthig, billig und rathſam iſt, wird ſich am beſten bei Muſterung der einzelnen Gattungen dieſer Verbrechen, entſcheiden laſſen.

Die Stillung des Begattungstriebs kan dadurch unerlaubt werden, daß dieſe Stillung ent-

weder den Geſezen der Natur (d. h. der phyſiſchen Beſtimmung unſers Körpers, unſrer Triebe) oder den Geſezen des Staats entgegen lauft. Gegen die Geſeze der Natur lauft die Stillung des Begattungstriebs: wenn eine Perſon mit ſich ſelbſt Unzucht treibt, in welchen Fällen es Onanie, (maſtupratio) wird; oder mit einer Perſon gleichen Geſchlechts, welches Knabenſchänderei oder Sodomie im weitläuftigeren Verſtand (ſodomia ſexus) heißt; oder wenn es mit einem Vieh geſchieht, welches die eigentliche Sodomie (ſodomia generis) iſt. — Die Stillung des Begattungstriebs lauft gegen die Geſeze des Staats: wenn überhaupt unverheirathete Perſonen zwar auf natürlichen Wegen, aber auſſer der Ehe dieſen Trieb zu befriedigen ſuchen, welches mit dem allgemeinen Namen Fornikation (ſtuprum) belegt wird; oder wenn der eine oder beide Theile an andere Perſonen ſchon verheirathet ſind, welches Ehebruch (adulterium) (*) heißt; oder wenn der Beiſchlaf zwiſchen Perſonen vollzogen wird, die wegen zu naher Verwandſchaft einander nicht heirathen dürfen, woraus Blutſchande (inceſtus) entſteht.

*) Laſſen die Adulteranten ſich noch überdis kopuliren, ſo entſteht Bigamie daraus.

Erſtes Hauptſtück.

Von Unzucht, ſo wider die Geſeze der Natur begangen wird.

§. 25.

Wenn überhaupt von fleiſchlichen Vergehungen wahr iſt, daß ſie an und für ſich kein eigentliches peinliches Verbrechen ausmachen: ſo gilt dies vorzüglich auch von der Unzucht, wo das unerlaubte darinn liegt, daß man den Trieb zur Begattung gegen die Ordnung, gegen den Zweck der Natur zu befriedigen ſucht. Beleidigt wird doch auch hierdurch eigentlich kein andrer Menſch, und der Staat kan alſo hier ohnmöglich als Richter und Rächer der, einem Mitbürger an ſeinen vom Staat garantirten Rechten, zugefügten Beleidigung auftreten. Daß der Menſch ſelbſt ſich dadurch ruinirt, ſich und ſeinen moraliſchen Karakter entadelt, macht ihn an und für ſich ſo wenig zum peinlichen Verbrecher, als der es iſt, der durch unnatürlichen Genuß ſtarker Getränke ſich zum unbrauchbaren ſiechen Menſchen macht, oder nach und nach gar zu tod ſauft.

Auch widernatürliche Unzucht iſt darum noch kein peinliches Verbrechen.

§. 26.

Selbſt die Polizei muß in Beſtrafung derſelben ſehr behutſam zu Werkgehen.

Dafür daß nicht unverdorbene und ſolche Mitglieder des Staats, die wegen ihres noch zarten Alters der unmittelbaren Leitung anderer bedürfen, verführt werden; daß nicht öffentliches Aergernis gegeben werde: dafür kan und darf aber allerdings — zwar nicht die Kriminalgeſezgebung — doch die Sittenpolizei wachen; darf Anſtalten dagegen treffen, darf ſtrafen. Doch muß lezteres freilich hier mit doppelter Vorſicht geſchehen, damit durch die Nachforſchung und Unterſuchung dieſer gemeiniglich ſehr in geheimen geſchehenden Schandthaten nicht vielleicht erſt das öffentliche Aergernis (*) dem man eigentlich ſteuern will, veranlaßt wird; oder

*) Am aller auffallendſten iſt es wohl, daß viele Rechtslehrer ſich ſo gar nicht ſcheuten, der Kriminalgerichtsbarkeit ſelbſt hinter den Vorhängen des Ehebetts eine Inſtanz, und das Recht einzuräumen, nachzuforſchen ob auch Mann und Weib nicht etwa irgend eine ſchmuzige Spielerei ſich zu Schuld kommen lieſen. Mit befremden las ich ſelbſt beim Sam. Fridr. v. Böhmer dieſem ſo verdienſtvollen Commentator der peinlichen Halsgerichtsordnung, im §. 2. ſeiner Anmerkungen zum Art. CVI. wo von der Sodomie gehandelt wird, folgende Stelle:

Idem dicendum, de his qui perverſam venerem in vas non debitum exercent, ore, mammis, natibus abutendo, ſi vel maxime inter conjuges hoc contigerit, quum matrimonii vinculum monſtroſo huic congreſſui ſpurcitiem detrahere nequit. —

Gewis der aller unſchicklichſte Weg, Sittſamkeit, Zucht und Erbarkeit aufrecht zu erhalten!

Hülfsmittel, die noch ſchlimmere Folgen für die Sittlichkeit der Menſchen haben als jene ſchmuzigen Begierden, angewendet werden. Wehe der Polizei, die — um jeden finſtern Ausbruch der Unkeuſchheit zu erfahren — Eltern, Kinder und Geſinde zu eigennüzigen Spionen macht; und den

Nur der, deſſen kurzſichtige und gemächliche Pädagogik und Politik die Ruthe und den Stock für das einzige Mittel Kinder zu erziehen, und Furcht vor Büttel und Scharfrichter für den einzigen Weg, Menſchen zu beſſern hält, kan zuerſt den Einfall gehabt haben, Enthaltſamkeit und Keuſchheit dadurch bei Eheleuten handhaben zu wollen, daß man die eheliche Schamhaftigkeit öffentlich untergrub, und Dinge, die nur unter vier Augen bleiben ſollen, zum Gegenſtand öffentlicher gerichtlicher Unterſuchung machte; und Handlungen zu peinlichen Verbrechen qualifizirte, wo ſelbſt der rafinirteſte Kaſuiſt zuweilen die Gränzen der Moralität kaum zu beſtimmen wagen dürfte; und wo es immer mehr Gewinn für die Moralität iſt, wenn auch manchmal ein unerfahrnes oder zu gefälliges Ehepaar eine üppige Ausſchweifung ſich zu Schulden kommen läßt, als wenn Mann und Weib gar zu gut in dieſem Fach ſchon im voraus unterrichtet ſind, und alſo wenigſtens nicht aus Unwiſſenheit fehlen. Selbſt der Polizei — wenn gleich moraliſche Unarten, die mittelbarer Weiſe dem Staat, der Bevölkerung, der allgemeinen Sittlichkeit ſchädlich werden können, näher in ihr Gebiet gehören — muß doch das Ehebett heilich ſeyn; ſie darf nicht die Decke, die natürliche Schaamhaftigkeit, über das was unter Eheleuten vorgeht, zieht — neugierig wegreiſen, um nach vermeintlicher Sodomie, Onanie, oder andern Unſauberkeiten zu ſpähen.

Saamen der Falſchheit, der Verrätherei, des Mistrauens bis in den innerſten Schoos der Familien, bis in dieni e drigſten Hütten ausſtreut.

Erſtes Kapitel.

Von der Onanie (maſtupratio).

§. 27.

Ob der Einfall, die Onanie unter die öffentlich verpönten Verbrechen zu klaſſifiziren, der Sittlichkeit zuträglich geweſen?

Meine Kenntnis in der Litteratur des peinlichen Rechts iſt dermalen noch zu begränzt, um angeben zu können, wer zuerſt den Gedanken hatte, die Onanitiſche Unzucht als eine Unterart der Sodomie unter die peinlichen Verbrechen zu klaßifiziren. Wahrſcheinlich iſt dies Laſter ſo wenig, als die darauf geſezten Strafen ein urſprüngliches Produkt des nördlichern Teutſchlands, ſondern erſt aus ſittlichern Gegenden herüber gepflanzt worden. Bei einer Nation, wo die Jugend ungleich ſpäter mannbar wird; wo — wenn man einige übergroſe Reſidenzen ausnimmt — der gröſere Haufen bei ſeinen ſinnlichen Freuden noch ziemlich dem Gang der Natur folgt; in der Kunſt, durch widernatürliche

Anſpannung der Einbildungskraft, unregelmäſſige Triebe zu erregen noch ziemlich fremd iſt; wo weder Klima, noch Speiſen oder Müſſigang dem gemeinen Mann ſo leicht einen Ekel an den gewöhnlichen Arten, die natürlichen Triebe zum Vergnügen zu ſtillen, erregen; wo der meiſte Theil ſchon früh durch mühſame Arbeiten, durch den in nördlichen Gegenden von Natur ſchon ſtärkern, gröbern Bau der Nerven, vor allzu häufigen, allzu frühzeitigem Reiz zur Wolluſt verwahrt wird; wo von jeher doch noch immer im Ganzen die meiſten Ueberbleibſel natürlicher Schamhaftigkeit unter der Jugend zu finden waren: konnte dieſes von Weichlichkeit und Müſiggang ausgebrütete Laſter wohl ſo leicht nicht entſtehen; konnte es ſo leicht keinem einfallen, die ſchmuzigen finſtern Schleichwege dieſer Untugend zuerſt öffentlich aufzudecken, und einer Seuche — der im Anfang durch Verhütung der Bekanntwerdung noch am beſten vorgebeugt werden kan — dadurch eine Publizität zu geben, daß man es in die Reihe öffentlicher Verbrechen ſezte, und dadurch Gelegenheit gab, daß Schöppenſtühle und Rechtsgelehrte ſich beeiferten, in ihren Gutachten und Kommentarien ſorgfältig alle ſcheußliche Abarten dieſer Unzucht klaßifizirt; der Welt in Druck vorzulegen.

§. 28.

Warum eigentliche Strafen nur selten bei der Onanie angewendet werden dürfen.

Selbſt izt, da allerdings Ueberhandnehmung dieſes Laſters und öffentliches Aergernis Gegenanſtalten von Seiten der Polizei erfordern mögen: kan mit Anwendung der Strafmittel zur Steuerung dieſes Uebels nicht ſorgfältig genug umgegangen werden. Denn wer ſind diejenigen, die am meiſten mit dieſem Laſter ſich beflecken? — Meiſt junge unmündige Leute, die gewöhnlich zu einer Zeit, wo ſie das Verderbliche das Unrechtmäſige dieſer Untugend noch gar nicht einſehen, durch Dienſtboten, Kammeraden zu dieſer Unzucht verleitet werden, die ſich — wie die Erfahrung lehret — auch bei dem beſten Herzen und Willen, ſo geſchwind nicht wieder abgewöhnen, und noch weniger durch Richter, Schöppen und Amtknechte ſich erſticken läßt. Man leſe nur Tiſſot und andere Männer, die praktiſche Erfahrungen hievon geſammelt und ſo viele gefunden haben, die nicht einmal durch die ſchrecklichſten daraus entſtandenen Zufälle und wirkliche Lebensgefahr, von dieſen Ausſchweifungen mehr zurück gebracht werden konnten. Ich habe es dahero nie ohne Abſcheu und Unwillen hören können, wenn von öffentlichen peinlichen Geſezen die Rede war, in denen Staubbeſen und andere infamirende Strafen auf dieſes Vergehen geſezt waren; und ich mir dann dachte, wie unendlich viel Unglück dadurch geſchehen könnte, wenn ir-

gend ein unverſtändiger oder boshafter Richter Gebrauch von dieſen Geſezen machte, und Kriminalinquiſitionen über junge unmündige, hofnungsvolle Kinder anſtellte, die vielleicht von ſelbſt oder durch treue Sorgfalt ihrer Eltern und Erzieher von dieſem Laſter zurück gekommen wären, nunmehro aber öffentlich als peinliche Verbrecher gebrandmarkt, auf ihre ganze Lebenszeit unbrauchbar gemacht — vernichtet würden, und durch einen jugendlichen Fehler, in den ſie ſo leicht gerathen konnten, ſich und ihre ganze Familie unglücklich machten.

§. 29.

Ueber Tiſſot und Salzmanns Schilderungen von dieſem Laſter.

Leider iſt nunmehro dieſes Uebel auch in Deutſchland ſo ſehr in Schwang gekommen, daß es ein Hauptproblem für die Sittenpolizei ſeyn muß, dieſem fürchterlichen, Geiſt und Körper unſrer gegenwärtigen Generation ſo ſehr entnervenden Uebel mit aller Macht entgegen zu arbeiten. Zwar äuſern ſich die Folgen nicht überall ſo augenſcheinlich und ſo fürchterlich als das Bild iſt, das Tiſſot, Salzmann u. a. m. davon vorzeichnen; und es wäre zu wünſchen, daß dieſe Männer bei dem Gemälde, das ſie von der ſchrecklichen Geſtalt dieſes Laſters machten, nicht durchaus ſo ſtarke Farben aufgetragen, daß ſie die Jugend mehr auf die minder zerſtohrenden — minder merklichen Krankheiten, die die Onanie nach ſich zieht, aufmerkſam gemacht hätten. Denn es gibt, wie ich aus häu-

ſiger und ſorgfältiger Beobachtung bezeugen kan, mehrere junge Leute, die — ehe ſie noch mannbar werden — dieſe Untugend anfangen, ſich mehrere Jahre derſelben in ziemlich hohem Grad ergeben: aber doch wenn ſie nachher — freilich nicht ohne viele Mühe und Anſtrengung — ſich davon losreiſſen, doch blühende Jünglinge bleiben, geſunde, wohlgebildete Kinder im Eheſtand erzeugen; obgleich jeder derſelben, wenn er aufmerkſam genug iſt, die Folgen ſeines jugendlichen Unſinns deutlich genug an ſich verſpüren wird, welche Folgen aber freilich oft andern nur wenig bekannt werden, und dadurch leicht Veranlaſſung zu dem Gedanken geben können, daß eben überhaupt die Schilderung von dieſem Laſter und deſſen ſchädlichen Einfluß übertrieben und erkünſtelt ſeien, weil man ſo viele Beiſpiele ſehe, wo Geiſt und Körper nicht ſo durch die Selbſtbefleckung gelitten haben. In vielen Fällen ſind inzwiſchen die Schilderungen jener verdienſtvollen Männer nur zu wahr, und ihre Klage über die allgemeine Verbreitung dieſes Laſters nur zu gegründet. Auch dies iſt wahr, daß der Keim dieſes Laſters gröſtentheils in den öffentlichen Schulen, in ihrer bisherigen Verfaſſung lieget; daß wenige Gymnaſien, Waiſen- und Erziehungshäuſer ſind, wo nicht dies Gift im Finſtern ſchleicht. Es ſind kaum 10 Jahre, daß ich aus dem Mund mehrerer Jünglinge eines gewiſ-

ſen angeſehenen Waiſenhauſes einmüthig hörte: daß nicht nur die jungen Burſche unter einander ſelbſt dieſem Laſter faſt durchgängig ergeben ſeien, ſondern daß ſelbſt Aufſeher, Lehrer zu jener Zeit da waren, die die jüngſten ſchönſten Knaben an ſich lockten und durch ſie die Maſtupration verrichten lieſen. Eben dies würde in mehrerm oder mindern Grade ſich auch von andern Waiſenhäuſern und groſen Schulen erweiſen laſſen.

§. 30.

Die eigentlichen und wirkſamſten Mittel gegen dieſes Laſter, muß die Pädagogik an die Hand geben.

Daß meiſte und wirkſamſte, was zur Ausrottung und Verhütung dieſer Unart geſchehen kan, muß eine vernünftig und gründliche Pädagogik lehren; und es gehört alſo hier nicht zu meinem Zweck, mich auf die deshalb dienlichen Mittel und Anſtalten einzulaſſen. Nur das einzige will ich gedenken, daß vielleicht tauſend brauchbare Erfahrungen und Bemerkungen bisher unbenuzt, verborgen blieben: weil Onanie unter die mit Staubbeſen und andern peinlichen Strafen zu belegenden kriminellen Verbrechen gerechnet wurde, das alſo Niemand gerne von ſich öffentlich eingeſtehen wird, wenn er gleich das Laſter von ſich abgelegt hat. Würde hingegen dieſe Unart für das angeſehen, was ſie wirklich iſt, nämlich für ein moraliſches Vergehen wie Trunk, Spielſucht, Jähzorn — von denen man ſich nach der Beſſerung des Geſtändniſſes nicht ſcheut, wenn man dadurch andre

zu warnen, Gutes zu ſtiften vermeint —: ſo würde mancher, der ſelbſt in dieſer Schule krank gelegen, durch ſeine an ſich ſelbſt gemachte Erfahrungen manchen praktiſchen Vorſchlag zur Auswurzelung dieſes Uebels dem Publikum mittheilen, den man vergebens von ſolchen Lehrern und Erziehern erwartet, die nur an andern beobachtet haben.

§. 31.

In wie weit Strafmittel von Seiten der Polizei hier Plaz greifen können.

Es iſt an und für ſich nicht zu leugnen, daß Sittenpolizei, allenfalls mittelſt Strafen dafür zu wachen habe, daß Onanie nicht zu ſehr um ſich greife; daß nicht noch mehr unſchuldige Gemüther davon angeſteckt: daß kein öffentliches Aergerniß gegeben; nicht mittelbar ganze Generationen an Seel und Leib entnervt werden. Aber jeden der dieſer Untugend im Stillen und nur für ſich nachhängt, auch nur von Polizei wegen zu ſtrafen, würde gewis unnatürlich und unzweckmäſig ſeyn. Die allgemeine Sittſamkeit gewinnt durch die öffentliche Ahndung ſolcher verborgenen Ungezogenheiten niemals; und oft kann der Schimpf, die Strafe, die den Verſchuldeten trift, das Maas ſeiner Vergehung bis zur Ungerechtigkeit überſchreiten: da bei dieſem Laſter Unwiſſenheit, Temperament, Zufall, Verführung, die häufigſten Quellen ſind, die um ſo mehr in Anrechnung kommen müſſen, da, wie ſchon geſagt, kein Laſter ſich ſchwerer wieder ablegen läßt als eben dieſes. Auch die dabei

vorzunehmende Inquiſition, die Mittel, die man von Polizei wegen anwenden müßte, um dieſes Vergehen bei einzelnen Perſonen, die es im Verborgenen treiben, zu entdecken: hat ſo manches gegen die Sittſamkeit und Moralität anſtoſendes, daß ſelbige als ein — das zu beſtrafende Laſter — überſchreitendes Uebel anzuſehen ſind.

§. 32.

Bei unerwachſenen — unmündigen Perſonen müßte überhaupt die Beſtrafung und Verhütung dieſes Laſters blos den Eltern, Vormündern, Lehrern und Erziehern überlaſſen, und auf Einführung bewährter Mittel und Anſtalten gegen dieſes Uebel in Schulen und Erziehungshäuſern der Bedacht genommen werden. Selbſt die Beſtrafung ſolcher junger Perſonen, die ſich anderer Kammeraden zu ihrer Geilheit bedienten oder dieſe zu eben der Untugend verführten: müßte Eltern und Lehrern ſo lange überlaſſen bleiben, als ſie hoften, daß mit bloſen pädagogiſchen Korrektionen noch Beſſerung zu bewirken wäre. Zeigte ſich irgend ein Subjekt, das ſchon in ſeinem zarten Alter Spuren von Bösartigkeit verriethe, und die Furcht begründete, daß er von der Verführung anderer, noch unſchuldiger Geſellſchaften ſo leicht nicht ablaſſen werde, ſo müßte es öffentlichen Lehrern und Erziehern ſchlechterdings zur Pflicht gemacht, Eltern aber freigeſtellt werden, einen ſolchen jungen Menſchen, der

Wem die Beſtrafung und Verhütung dieſes Laſters bei unerwachſenen und unmündigen Perſonen zu überlaſſen ſeyn möchte.

Polizei zur nachdrücklichen Korrektion anzuzeigen und zu übergeben. Auch Eltern dieſe Anzeige als eine Schuldigkeit aufzulegen, kan ich deswegen nicht rathen: weil ich alles widernatürliche bei Polizeianſtalten haſſe, und es immer widernatürlich iſt, von Eltern zu fodern, daß ſie ihre Kinder für unverbeſſerlich halten, ſie ſelbſt der öffentlichen Schande Preis geben ſollen. Solche heroiſche Tugenden ſind dem Genius unſers Jahrhunderts und unſern Regierungen nicht angemeſſen.

§. 33.

Erwachſene Perſonen, die andere zu dieſem Laſter brauchen oder verführen, ſind von der Polizei zu beſtrafen.

Sobald aber irgend eine erwachſene Perſon, nicht nur etwa im Verborgenen für ſich dieſe Untugend treibt, ſondern anderer Perſonen ſich dazu bediente, ſelbige zu gleicher Unzucht verleitete, ſo müßte alsdenn die Polizei unmittelbar und zwar mit Schärfe drein greifen.

§. 34.

Von dem bei ſolchen Inquiſitionen zu beobachtenden Verfahren.

Nur in der Art der Inquiſition und des zuführenden Beweiſes müßte auch hier mit groſer Vorſichtigkeit zu Werk gegangen werden. Nur Verheirathete im Ruf der Ehrbarkeit ſtehende Männer müßten die Unterſuchung anſtellen, die ſich nicht auf umſtändliche detaillirte Erkundigungen und Erzählungen dieſer Unfläthereien einlaſſen; nur des Faktums überhaupt kürzlich gewis zu werden ſuchen; und vorzüglich kein wörtliches Protokoll dar-

über

über führen, ſondern nur mit wenig Worten, Namen, That und Strafe (*) anmerken müßten. Bei Polizeibeſtrafungen bedarf es keiner ſo pünktlichen Weitläuftigkeit: und umſtändliche Protokolle über ſolche ſibaritiſche Geſchichten dienen zu nichts, als daß über kurz oder lang irgend ein vorwiziges Kind einer Gerichtsperſon, ein junger Skribent oder vielleicht gar ein Wollüſtling unter den Beiſizern des Gerichts, bei Durchleſung ſolcher Akten ſelbſt lüſtern nach ähnlichen Verſuchen wird.

§. 35.

Ein paar Worte über Polizeiſpürhunde.

Nicht jedem müßte die Anklage frei ſtehen, auch dürften keine Polizeiſpürhunde (deren Gebrauch bei der Polizei überhaupt nach meiner Meinung nur höchſtens, wie gewiſſe Arten von Gift, die zuweilen als heroiſche Mittel in der Arznei gebraucht werden, anzurathen iſt) dazu aufgeſtellt werden. Spionen ſind mir verhaßt, ſie erſcheinen in welcher Geſtalt ſie wollen. Ich bin hierinnen vollkommen mit Montesquieu (**) einverſtanden: „Das Spioniren, ſagt er, wäre „vielleicht noch zu dulden, wenn das Gewerb durch „ehrliche Leute getrieben werden könnte: aber, da „dergleichen Perſonen nothwendig ſchlechte Kerls

*) Z. B. Die Magd Barbara N. iſt, weil ſie überwieſen worden, ihrer Herrſchaft Kind zu onanitiſcher Unzucht verleitet zu haben, heute zu der und der Strafe kondemnirt worden.

**) In ſeinem Eſprit des lois T. II. L. XII. Chap. 23.

„ſeyn müſſen, ſo kan man leicht den Schluß dar„aus machen, wie unrühmlich die Sache ſelbſt „ſeyn muß — „

Jemehr gewiſſe Vergehungen im Innern der Familie, im Verborgenen zu geſchehen pflegen: deſto unerträglicher, deſto beleidigender für die Sicherheit des Privatmanns (*) ſind Spionen; deſto mehr wird der rechtſchaffene Mann, der die Kunſt ſolcher privilegirten Hyänen nicht erkaufen mag, den hämiſchen Anſchlägen ſolcher eigennüzigen niedrigen Seelen preis gegeben, die — unter dem Schuz der ihren Ausſagen zukommenden geſezlichen Glaubwürdigkeit — da am dreuſteſten lügen und verläumden, wo die That ſelbſt von der Natur iſt, daß ihre Behauptungen nicht durch Zeugen widerlegt werden können. Beſchuldigungen, daß dieſe oder jene Perſon andern Anleitung znr Onanie gegeben, müßten nur, entweder von denen ſelbſt, die dazu verführt oder gemisbraucht, oder von Eltern und Vormündern — Lehrern — Erziehern und Aufſehern ſolcher jungen Perſonen, die dazu verführt worden, angehört, aber auch von dieſen ihre Ausſagen nicht blindlings angenommen

*) Ganz fürtreflich ſagt Monteſquieu in der nämlichen ſo eben angeführten Stelle:

„Quand un homme eſt fidele aux lois, il a „ſatisfait à ce qu'il doit au prince. Il faut „au moins qu'il ait ſa maiſon pour aſyle, & „le reſte de ſa conduite en ſureté. — „

werden. Es iſt bekannt, wie leicht Dienſtboten aus Haß gegen Kammeraden oder andere Perſonen im Haus, wie oft auch ſelbſt Eltern unmündige — unverſtändige Kinder dazu misbrauchen, daß ſie ihnen falſche Anklagen in den Mund legen. Wenn alſo ein Kind, ſo etwas ſeinen Eltern offenbarte, ſo müßten dieſe den Lehrer oder ſonſt eine vertraute Perſon; und wenn die Eröfnung zuerſt dem Lehrer geſchähe, dieſer die Eltern oder einen Mitlehrer, Mitaufſeher mit beiziehen: und nur — wenn das Kind vor beiden ſeine Ausſage einförmig und übereinſtimmend gethan hätte — nur alsdenn erſt müßte die Anklage des verführten Kinds, als hinlänglich zur Begründung der öffentlichen Inquiſition gegen den beſchuldigten Theil, angeſehen werden dürfen.

§. 36.

In welchen Fällen Onanie blos des öffentlichen Aergerniſſes wegen zu beſtrafen ſeyn möchte.

Auch dann, wenn ein Onanit zwar Niemand anders zu gleicher Unzucht verführt oder misbraucht, aber doch von zwei freiwilligen und unverdächtigen Zeugen behauptet werden kan, daß ſie denſelbigen dieſe Unzucht ungeſcheut vor andrer Leute Augen haben ausüben ſehen: kan ſelbiger wegen des dadurch gebenden öffentlichen Aergerniſſes zur Strafe gezogen werden. Am ſchicklichſten wäre es, wenn man verordnete, daß Perſonen, die in ſolchen Fällen aus eigenem Antrieb — ohne Nebenabſicht — blos zu Verhütung öffentlicher Aergernis für

die Jugend dergleichen Zeugnis abzulegen ſich bewogen fänden, dieſes Zeugnis vorerſt in der Stille irgend einem würdigen Geiſtlichen abzulegen hätte; der alsdann entweder durch dienliche religieuſe Vorſtellungen und Anſtalten dem weitern Uebel vorzubeugen oder die Anzeige davon mit nöthiger Vorſicht bei der Polizei zu machen hätte, die dann vor allen Dingen erſt die Ausſage der Zeugen anhören und ermäſigen müßte.

§. 37.

Vorſchläge, wie bei Onanitiſchen Vergehungen zu ſtrafen ſeyn möchte.

Es iſt überhaupt ungereimt, wenn man von Strafen blos als einer Art Genugthung fürs Publikum, oder wohl gar für den lieben Gott ſpricht. Jede Stafe, die aus gar keiner andern Abſicht ein Uebel auflegt, als um das Uebel, das der Sträfling vorher begangen, dadurch gleichſam aufzuwiegen, iſt Unſinn. Vorzüglich gilt dies von Polizeiſtrafen, die keine eigentlichen Verbrechen, keine wirklichen Beleidigungen gegen den Staat und deſſen Bürger zu ahnden haben, durch die nur ſchlimme Folgen verhütet werden ſollen. Hier muß Beſſerung des ſtrafbaren Subjekts immer der hauptſächliche Zweck ſeyn. Und wenn ich gleich nicht der Meinung bin, als wenn bei peinlichen Strafen gar nicht darauf — Abſcheu bei andern zu erregen — geſehen werden dürfe: ſo glaube ich doch, daß bei Polizeiſtrafen — die ohne dem mit möglichſter Schonung der bürgerlichen Freiheit,

der bürgerlichen Ehre und Sicherheit verhängt werden müſſen — ſchlechterdings Niemand blos deswegen, um andere von ähnlichen Verbrechen abzuſchrecken, der Strenge Preis gegeben; und immer vor allem darauf Rückſicht genommen werden müſſe, daß der Uebertreter gebeſſert, oder wenn dieſes nicht mehr zu bewirken ſteht, er ſo viel als möglich eingeſchränkt werde, um andre nicht verführen oder öffentliches Aergernis geben zu können. Das erſte Augenmerk der Polizei bei Beſtrafung eines Onaniten muß alſo immer dies ſeyn: Wie ſtelle ich es an, welche Strafe wähle ich, um dem Menſchen künftig die Luſt zu ſolchen widernatürlichen Vergnügungen zu benehmen, oder ihm wenigſtens einen Scheu einzujagen, daß er mit ſeiner böſen Neigung nicht andre verführt und anſtekt?

§. 38.

Von Strafe der Dienſtboten, die ihrer Herrſchaft Kinder zur Onanie verführen.

Die gefährlichſte Klaſſe von Verführern zur Onanie ſind wohl die Dienſtboten, die oft — aus Spielerei oder Geilheit — bei ganz zarten Kindern ſchon den erſten Reiz zu dieſem ſchändlichen Laſter vor der Zeit rege machen. Dieſe Gattung Leute, durch die das häusliche Glück ſo ſehr gefährdet, ſo empfindlich gekränkt wird: müßten unſtrittig am ſtrengſten beſtraft werden. Hier dünkt mich nun, daß für die geile Triebe von denen ſolche Körper beſeelt ſind, die Ruthe eines der eindringend-

ſten Beſſerungsmittel iſt; ſo wie ich auf der andern Seite glaube, daß die Verrichtung ekelhafter Dienſte an ſiechen kranken Körpern, am erſten die Sinnen gegen den üppigen Eindruck, den der Anblick oder die Betaſtung entblößter Perſonen auf ſolche freche Geſchöpfe zu machen pflegt, abhärten würde. Ich würde dahero für Dienſtboten, die dieſes Verbrechens überwieſen wären, zur Strafe veſtſezen, daß der oder die Verbrecherin vor Gericht und — wenn es ohne zu groſes Aufſehen und Skandal geſchehen könnte — in Gegenwart der von ihnen verführten jungen Perſon, eine ihrem Alter und Leibeskonſtitution gemäſe Anzahl Ruthenſtreiche auf den Hintern (*) bekommen; und dann verurtheilt werden ſollten, nach dem Grad ihrer Unart, ein Viertel- oder halbes Jahr in irgend einem Spital oder Lazareth bei den ekelhafteſten Patienten Handreichung zu allen erforderlichen Verrichtungen zu thun. Damit ſolche Sträflinge

*) Damit dieſe zu Aufrechterhaltung der Zucht und Erbarkeit abzweckende Strafe nicht etwa bei der Exekution ſelbſt gegen die Schamhaftigkeit anſtoſe; und nicht der Anblick der poſteriorum einer Weibsperſon zum Ekel — ſchmuzigen Späſſen der Gerichtsdiener; oder, wenn es etwa ein junges hübſches Mädchen wäre, zur Lüſternheit der Anweſenden Anlaß geben möchte: müßten alle Sträflinge in Beinkleidern von groben aber dünnem ungebleichten Linnen erſcheinen, die ihnen bis über die Hüfte und herunterwärts bis an die Knöchel giengen.

mit denen Perſonen, die in ſolchen Häuſern um Lohn dieſe Verrichtungen übernehmen — und doch nicht gerne für dergleichen Sträflinge würden angeſehen werden wollen — nicht etwa verwechſelt würden: müßten jene ein eigenes ausgezeichnetes Gewand anziehen, wodurch ihnen zugleich das Entweichen aus ſolchen Orten erſchwert würde. Wer zum zweitenmal in dieſe Strafe verfiele, müßte gewärtig ſeyn, daß er in einem zu dem Ende öffentlich gedruckt werdenden Regiſter ausdrücklich genennt, und Eltern, die Kinder hätten, dadurch gewarnt würden, keine ſolche Perſon in ihre Dienſte zu nehmen. Wer zum drittenmal als Sträfling von der Art vorkäme, würde an einen ſichern Verwahrungsort zu bringen ſeyn, wo er — ſo viel möglich, von Menſchen, die er verführen könnte, entfernt — durch irgend eine harte, jedoch dem Leben nicht nachtheilige Arbeit ſeinen Unterhalt dem Staat verdienen könnte.

§. 39.

Strafe anderer Perſonen, die in keinem beſondern Verhältnis mit den zur Onanie Verführten und ihren Eltern ſtehen.

Wer ſolche junge Perſonen, mit dem er nicht gerade in ſolchen — ein beſonderes Zutrauen und Ehrlichkeit erfodernden — Verhältniſſen ſteht, wie Dienſtboten gegen ihre Herrſchaft, zur Onanie verführt: würde allenfalls das erſtemal blos mit einer angemeſſenen Anzahl Ruthenſtreichen auf die oben angeführte Art zu

belegen ſeyn; welche Strafe, nach Befinden der Umſtände, verdoppelt und vervielfältigt, und — bei Wiederholungen des Verbrechens, oder wenn der Thäter eine beſonders groſe Frechheit an den Tag legte, oder boshafter Mittel und Wege, gutartige junge Kinder an ſich zu locken, ſich bedient hätte — allenfalls eben die Strafe, wie bei Dienſtboten verhängt werden.

§. 40.

Strafe der Eltern, Vormünder, Erzieher, die ihr Kinder oder Zöglinge zur Onanie verführt oder gemisbraucht.

Daß, wenn Eltern, Vormünder oder Lehrer und Erzieher ſelbſt ihre Kinder und Zöglinge zur Onanie verführen, dies die Strafe härter macht, verſteht ſich von ſelbſt. Eltern müßten neben der ſo viel möglich zu ſchärfenden und zu wiederholenden Ruthenſtrafe, auch alle Familien- und Succeßionsrechte auf ihre Kinder verlieren; und Vormünder, Lehrer und Erzieher auf ewig, von allen möglichen dergleichen offentlichen Aemtern und Aufſicht über das ſittliche Betragen ihrer Mitbürger, ausgeſchloſſen, auch die zum wenigſten zwei bis dreimal zu widerholende Züchtigung ſchlechterdings in Gegenwart der gemisbrauchten oder verführten Mündel und Zöglinge geſchehen.

§. 41.

Was in Anſehung der Beſtrafung ſolcher Perſonen aus

Wenn Geſeze wirkſam ſeyn ſollen, ſo müſſen ſchlechterdings keine Ausnahmen geſtattet werden. Und ein Hauptgrund, warum unſere

dermaligen, auf fleiſchliche Verbrechen geſezten Strafgeſeze ſo ſehr ohne Wirkung ſind, iſt offenbar der; weil dieſe Strafen bei gar vielen, die gegen jene Geſeze fehlen, nicht angewendet werden können und dürfen; und bei ganzen Klaſſen von Bürgern des Staats, das als erlaubte Galanterie belacht wird, was noch vor kurzem bei den geringern Klaſſen von Mitbürgern mit Feuer und Schwerd geahndet worden, und dem Verlaut der Geſeze nach geahndet werden ſoll. Dies iſt die nothwendige Folge zu strenger, nicht paſſender Strafgeſeze. Nun fällt ein Theil dieſer Strenge freilich ſchon dadurch weg, daß nach meinem Syſtem dieſe Verbrechen dem minder empfindlichen Schwerd der Polizei in die Hände fallen. Inzwiſchen möchte es doch nicht an ſolchen Perſonen beiderlei Geſchlechts fehlen, die — troz ihres hohen Ranges — doch thieriſch genug wären, junge Perſonen zu Handlangern oder Theilnehmern onanitiſcher Unzucht zu verführen; und bei denen der Arm der Polizei — bei unſrer dermaligen Verfaſſung — doch zu ſchwach ſeyn möchte, ſich eine handgreifliche Ahndung über ihre poſteriora anmaſen zu dürfen. Sie deshalb gänzlich ungeſtraft zu laſſen, wäre ſehr unpolitiſch und unbillig. Wo der Grundſaz gilt, daß jeder, der um eine Spanne höher, als der gewöhnliche Bürger ſteht, von der Po-

Den höhern Ständen — die ſich der Verführung oder Misbrauchs anderer zur Onanie ſchuldig machen — für ein Ausweg einzuſchlagen ſeyn möchte.

lizei gar nicht angetaſtet werden darf: da muß man auf alle Polizei Verzicht thun; da ſind alle Plane zur Verbeſſerung derſelben bloſer Firlefanz, womit müſige Köpfe ſich beſchäftigen, um Einfältigen Staub in die Augen zu ſtreuen. Kan ja doch die Polizei — da wo man ſie mit Ernſt unterſtüzt — es dahin bringen, daß Jeder, hoch und niedrig, ſich den Geſezen, die zu Erhaltung der Reinlichkeit der Stadt und der Straſen gegeben werden, fügen, ſich den dieſerhalb verordneten Strafen unterwerfen muß! Warum ſollte, wenn es dem Landesherrn mit Ernſt um Aufrechterhaltung der Zucht und Ehrbarkeit zu thun iſt, er ſeiner Polizei nicht ſo viel Gewalt einräumen können, zu verbieten und zu verhüten, daß keiner — weß Rangs, Stands oder Geburt er auch immer ſei — ungeſtraft mit ſeinen moraliſchen Schweinereien die Reinigkeit der Sitten, die unſchuldige Jugend ſeiner Mitbürger anſtecken — beflecken dürfe. Es komt hier nur auf paſſende Strafen an. Beim Kriminalrichter darf freilich Rang und Stand und Geburt, in Anſehung der Beſtrafung, keinen Unterſchied da machen, wo die Natur des Verbrechens von keinem Unterſchied weis. Er darf im Grafen, im Edelmann, im Bürger, im Bauer — wenn ſie als Diebe, als Mörder, als Straſenräuber, als Entführer, als Nothzüchtiger vor ſeiner Gerichtsſchrane ſtehen — nichts als den peinlichen In-

quiſit, den freventlichen Stöhrer der öffentlichen Sicherheit ſehen: die dem Taglöhner eben ſo wie dem Miniſter vom Staat gewähret werden muß. Die Willkühr der Polizei hat keine ſo enge Schranken. Wenn ſie nur keinen Verbrecher ganz ungeſtraft durchkommen läßt; wenn ſie nur keine in der Natur des Vergehens nicht gegründete Exemtionen einzelner Perſonen ſtatuirt: dann leidet ihr Anſehen, ihre Ordnung, nicht dadurch, daß ſie etwa bei Beſtimmung der Art der Strafe, für jede Klaſſe von Bürgern eigene Rückſichten nimmt. Der vernünftige Bürger iſt zufrieden, wenn die Frau Hofräthin, die Frau Präſidentin, da höchſtens einen ſchriftlichen oder mündlichen obrigkeitlichen Verweis bekomt: wo für ein gleiches Vergehen ſeine Frau vielleicht öffentlich die Geige tragen müßte. Zu Aufrechterhaltung des Anſehens der Polizei iſt es genug, wenn nur im allgemeinen darüber ſtreng gehalten wird, daß auch die ärmſte Taglohnersfrau nicht ungeahndet beleidigt und verleumdet werden darf. Die Modifikationen in Anſehung der Beſtrafung können — müſſen dem Ermeſſen der Polizei überlaſſen werden. So würde freilich auch der ſtrengſte Monarch in irgend einem Europäiſchen Staat — ohne groſe Inkonvenienzien und ohne eine Menge Ausnahmen und tauſend ſchlimme Folgen für die Polizeirichter zu veranlaſſen — es ſchwerlich je dahin

bringen können, daß die Züchtigung mit Ruthen auch für Perſonen höhern Standes, die ſich der Verführung zur Onanie, oder eines dadurch gegebenen öffentlichen Aergerniſſes ſchuldig machten, eine unausbleibliche Strafe wäre. Auch iſt dies zur Erreichung des Zwecks, nämlich zur Verhütung der weitern Ausbreitung dieſes Laſters nicht ſchlechterdings nöthig. Bloſe Geldſtrafen würden freilich in dem Fall gänzlich unwirkſam ſeyn, da der Gröſere — Reichere — ſelbige nicht fühlt, und der gemeine Mann dadurch gar zu häufig auf den Gedanken gebracht wird, daß dergleichen Dinge eben nur für den Armen ſtrafbar und unerlaubt seien. Aber wenn man bei dem gemeinen Mann, um Abſcheu — Zurückhaltung — zu erwecken, Mittel, die ſeinen Sinnen unmittelbar einen unangenehmen Eindruck machen, die eine empfindliche Schande ihm zuziehen, zur Hand nehmen muß: ſo kan man bei Perſonen von feinerer Erziehung und Bildung eben dies dadurch bewirken, daß man ihren Ehrgeiz — der in höhern Ständen allemal wirkſamer iſt, durch weniger gewaltſame Mittel gekränkt werden kan — rege zu machen ſucht. Wäre es dahero nicht etwa zweckmäſig zu verordnen, daß bei ſolchen Perſonen, wo die Züchtigung mit Ruthen nicht anwendbar wäre, eine Geldſtrafe ihnen unter der Rubrick: für Unterhaltung des Geſinds in Kranken- und Lazarethhäuſern diktirt; dieſe

Strafe, wenn es das erſtemal wäre, in der gewöhnlichen Spital- oder Lazarethrechnung, mit ausdrücklicher Benennung der Perſonen, die dieſe Strafe geben müſſen, Einnahms verrechnet; und, wenn die nämlichen Perſonen zum zweitenmal in dieſe Strafe verfielen, in der öffentlich gedruckt werdenden Tabelle — worinnen, nach dem oben angeführten Vorſchlag, Dienſtboten, die als wiederholte onanitiſche Verbrecher zur Aufwartung in die Kranken- und Lazarethhäuſer kämen, bekannt gemacht würden — auch jene Perſonen und die ihnen andiktirte Geldbuſen öffentlich mit genennt werden ſollten. Freilich müßten aber der Polizei die Hände ſchlechterdings nicht durch das Anſehen der Perſonen gebunden; vielmehr dem Polizeirichter ſelbſt, eine Ausnahme hiervon zu machen, ſchlechterdings unmöglich; auch die Gränzen der Klaſſen, denen die Befreiung von der Ruthenſtrafe zu gut kommen ſollte, nach Billigkeit, aber auch genau und beſtimmt veſtgeſezt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Knabenſchänderei (ſodomia ſexus.)

§. 42.

Von der Sodomie überhaupt.

Wenn man unter Sodomie überhaupt jede widernatürliche Stillung des Begattungstriebs verſteht, ſo macht Onanie allerdings auch eine Unterart der Sodomie aus. Und wenn man auf den etymologiſchen Urſprung dieſes Worts zurückgeht, ſo iſt wohl kein Zweifel, daß unter den Ueppigkeitsſünden, die in Sodom in Schwang gegangen, auch jenes Laſter der Onanie mit begriffen geweſen. Nach dem gerichtlichen Gebrauch inzwiſchen und nach den ausdrücklichen Worten der Halsgerichtsordnung wird unter Sodomie blos verſtanden, wenn ein Menſch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuſchheit treiben.

Lezteres, wenn nämlich der Beiſchlaf mit Perſonen gleichen Geſchlechts vollzögen wird, heißt man die Sodomiam ſexus.

§. 43.

Ob Weibsperſonen ſodomiam

Es fragt ſich, ob dieſes Vergehen, die ſodomia ſexus, auch von Weibsperſonen unter ein-

ander begangen werden könne? Die Karolina ſagts freilich ausdrücklich: Weib mit Weib. Darüber haben ſich nun die Kommentatoren gewaltig den Kopf zerbrochen, um zu beſtimmen, in wie weit Weib mit Weib eine wirkliche ſodomiam ſexus begehen könne, die mit der Knabenſchänderei in gleichem Grad der Moralität ſtünde, und bei der, nach dem Sinn der Carolinae, eben ſo, wie bei der ſodomia ſexus der Mannsperſonen auf den Scheiderhaufen oder wenigſtens das Schwerd geurtheilt werden könte. Denn daß jede vom weiblichen Geſchlecht unter ſich getrieben werdende geile unzüchtige Spielerei mit Feuer oder Schwerd geſtraft werden ſolte: ſchien denn doch der Billigkeit und der Analogie zuwider zu laufen, da bei Mannsperſonen dergleichen Unzucht, die per maſtuprationem & fricationem genitalium geſchieht — wenn man ſich auch dazu der Handreichung andrer Perſonen gleichen Geſchlechts bedient — doch nur als ein onanitiſches Vergehen angeſehen, auch nach der praxi blos mit der Fuſtigation oder ſonſt einer arbiträren Strafe belegt, und nur der ordentliche concubitus viri cum viro vel puero, der in ſpecie cum immiſſione membri in nates geſchieht, als eigentliche ſodomia ſexus angeſehen und beſtraft wird. Manche ſind auf den Einfall gekommen, daß der Sinn der Carolinae blos auf Zwitter gehe. Allein mit Recht verwirft Böhmer

ſexus begeben könne?

in ſeinem Kommentario (*) dieſe lächerliche Meinung, ſtatuirt auch daß ſola fricatio mulierum inter ſe nicht hieher gehöre, quae tantum obſcoenam impuritatem ſapit. Dagegen ſücht er den Sinn der Carolinae dadurch zu retten, daß er behauptet, jener Fall gehöre hierher, wenn concubitus inter mulieres per arma artificialia bewerkſtelliget werde. Allein mich dünkt, auch dieſer Ausweg leiſtet kein Genüge, und das natürlichſte wäre wohl anzunehmen, daß Weib mit Weib keine eigentliche ſodomiam ſexus begehen könne: indem alles, es mag nun mit oder ohne künſtliche Werkzeuge bewerkſtelligt werden, blos auf unzüchtige Spielereien hinaus läuft, an denen die Imagination mehr Antheil als die Realität hat. Wahrſcheinlich begnügte ſich der Verfaſſer der Carolinae, den auch von andern Geſezgebern vor ihm zum Grund gelegten theoretiſchen Begrif von der ſodomia ſexus — daß ſie darin beſtehe, wenn Perſonen einerlei Geſchlechts mit einander Unkeuſchheit treiben — zum Grund zu legen: ohne darüber zu philoſophieren, ob und in wie weit dieſer Begrif ſich praktiſch anwenden laſſe. Wir, die wir hier uns gar nicht an die Carolina binden, ſelbige vielmehr als ein altmodiſches, nicht mehr paſſendes Gewand anſehen, und über-

*) Im §. 2. ſeines Commentarii ad Art. 116. C. C. C.

überhaupt dieſe Verbrechen durch keine peinliche Halsgerichtsordnung, ſondern durch eine kluge, vorſichtige Sittenpolizeiordnung in Schranken gehalten wiſſen wollen: haben uns freilich um ſo weniger um den Sinn jener Stelle der peinlichen Halsgerichtsordnung zu bekümmern, und ich glaube nicht unrecht zu handeln, wenn ich alle widernatürliche Unzucht, die Weib mit Weib zu Schulden kommen laſſen, in das Kapitel von onanitiſchen Laſtern ſeze und alſo hier bei der ſodomia ſexus blos von Knabenſchänderei handle.

§. 44.

Warum Knabenſchänderei als eine beſonders ſchädliche Art widernatürlicher Unzucht anzuſehen iſt.

Freilich iſt auch Knabenſchänderei, dem Weſentlichen nach, von onanitiſchen Sünden, wenn man ſich dazu der Gegenwart und Handreichung andrer Perſonen männlichen Geſchlechts bedient, ſo ſehr nicht unterſchieden. Beide ſind eine widernatürliche Art Wolluſt, wodurch der Körper geſchwächt, der Geiſt entnervt, und die Neigung zur Fortpflanzung durch den Beiſchlaf mit dem andern Geſchlecht — dieſem hauptſächlichen Zweck der Exiſtenz zweier Geſchlechter, und des mit ihrer fleiſchlichen Vermiſchung verbundenen mannigfachen Reizes — nach und nach gänzlich geſchwächt wird. Inzwiſchen läßt ſich ſchon daraus, weil die meiſten Geſezbücher ei-

nen eigenen Namen für die ſodomiam ſexus der Männer haben, die Knabenſchänderei heißt; hingegen für die unzüchtigen Spielereien der Weiber unter ſich, noch kein eigner geſezlicher Name exiſtirt; auch bei vielen Nationen, die jenes Laſter beſtraft haben, doch weder auf dieſe weiblichen Vergehungen, noch auf die onanitiſchen Unreinigkeiten beſondere, ſo harte Strafen geſezt worden: ſchon daraus erhellt, daß man Knabenſchänderei immer für eine vorzüglich ſchändliche, dem Staat nachtheilige Art widernatürlicher Geilheit gehalten haben müſſe. Ich glaube auch allerdings, daß ſich ganz gute Gründe hievon, und ein merklicher Unterſchied zwiſchen dieſen, an ſich ähnlichen Vergehungen des männlichen und weiblichen Geſchlechts angeben laſſen. Je gröſer die Täuſchung iſt, die durch den widernatürlichen Genuß der Wolluſt bewirkt wird; je vollſtändiger ſie den nämlichen körperlichen Reiz erweckt, den der natürliche Beiſchlaf gewährt: deſto leichter kan der Menſch dazu verleitet, deſto ſchwerer kan er wieder davon abgebracht werden; und deſto gefährlicher iſt eine ſolche Unzucht für die allgemeine Sittlichkeit. Weib mit Weib können ſich immer nur ſehr unvollkommen die Freuden des Beiſchlafs verſchaffen. Der Durſt nach Wolluſt wird bei unzüchtigen Umarmungen zwiſchen Weib und Weib mehr erhizt und genährt, als geſtillt und befriedigt. Geile, un-

züchtige Mädchen werden ſich dahero, jener Aus≠ſchweifungen ohnerachtet immer noch ehender nach dem vollſtändigen Genuß des ordentlichen Bei≠ſchlafs ſehnen, werden immer ehender auf den Weg der Natur zurücktreten, als Knabenſchänder, von denen die Erfahrung lehrt, daß ſie durch den Genuß dieſer widernatürlichen Wolluſt gewöhnlich alle Neigung zum andern Geſchlecht verlieren. Auch überwiegt die Zahl der Knabenſchänder ge≠wöhnlich um ein merkliches die Zahl der Mädchen und Weiber, die ihre Luſt in erzwungenen wechſel≠ſeitigen Umarmungen büſen. Beim weiblichen Ge≠ſchlecht iſt gewöhnlich — Furcht für der Schwän≠gerung oder Stolz, ſich nicht bei Mannsperſonen verächtlich machen, ſich nicht gegen jeden blosge≠ben zu wollen — die Quelle der unnatürlichen Er≠künſtelungen des Beiſchlafs, der leider nur zu ſehr unter unverheiratheten Mädchen überhandneh≠menden ſo genannten Fingerſünden, und des Ge≠brauchs gewiſſer, von ausländiſcher Schaamloſig≠keit erdachten wollüſtigen Inſtrumente. Die Quel≠le der Knabenſchänderei hingegen liegt häufig in einer unbegränzten Geilheit, in einem durch über≠mäſige Sättigung entſtandenem Ekel an dem Ge≠nuß natürlicher Wollüſte. Daher trift man ſo viele erwachſene und bejahrte Wüſtlinge der Art an, deren Stand und Verhältniſſe ſo ſind, daß weder Furcht für Strafe oder Schande, noch Mangel an

Gelegenheit zum abwechſelnden Beiſchlaf mit Mädchen und Weibern, ſie von den natürlichen Wegen zur Befriedigung des Begattungstriebs ableiten. Die ſodomia ſexus bei Männern ſezt daher meiſt einen viel höhern Grad der ſittlichen Verderbnis, einen viel ſchlimmern Karakter voraus, als das, was man ſodomia ſexus beim weiblichen Geſchlecht nennen könnte. Wenn ferner ein Weib bei dem andern die Stelle einer Mannsperſon vertreten ſoll: ſo gehören immer doch zwei einigermaſen erwachſene Weibsperſonen dazu, wenn die Täuſchung irgend befriedigend ſeyn, der Einbildungskraft durch körperliche Erhizung der Nerven zu Hilfe gekommen werden ſoll. Beim männlichen Geſchlecht iſt es gerade umgekehrt. Der Knabenſchänder braucht einen Gegenſtand, der blos leidend ſich verhält. Ihm gnüget alſo auch ein ganz junger, unerwachſener, unmündiger Kammerad: ja er ſucht, um den ſinnlichen Kizel zu vermehren, gewöhnlich die jüngſten, hübſchſten Knaben zu Opfern ſeiner infamen Wollüſte aus. Das alſo, worauf der Staat — die Polizei eigentlich bei dieſem Verbrechen zu ſehen hat, nämlich die Verführung andrer Unſchuldigen, und das entſtehende öffentliche Aergernis, ſind bei der Knabenſchänderei ungleich wichtiger und häufiger als bei der ſodomia ſexus, die vom weiblichen Geſchlecht begangen werden kan: wo gewöhnlich entweder bei

de Perſonen aus Unwiſſenheit und Unſchuld ſich dieſer ſchändlichen Spielerei überlaſſen; oder im gegentheiligen Fall doch wenigſtens beede Theile ſchon in den Jahren ſtehen, wo die Gefahr der Verführung minder gros iſt, und die Vermeidung derſelben ihnen ſelbſt überlaſſen werden kan und darf.

§. 45.

In wie ferne bei der Knabenſchänderei gleiches Verfahren und Beſtrafung wie bei der Onanie ſtatt ſinde.

Uebrigens würde ich, wenn nicht die bisherige Praxis der peinlichen Rechts- und Geſezbücher dieſe Klaßifikation üblich gemacht hätte, die Knabenſchänderei, die in Anſehung der Moralität, der Quellen, und der Anſtalten zur künftigen Verhüung ſehr homogen mit der Onanie iſt: in keinem eigenen Abſchnitt abgehandelt, ſondern ſie blos als einen höhern verderblichern Grad jenes Laſters — bei dem allenfalls die Strafen, die auf Wiederholung des Verbrechens der Onanie geſezt wären, gleich beim erſtenmal angewendet werden könten — berührt haben. Ich bin auch überzeugt, daß — wenn unſere Erziehung und übrige Anſtalten zur moraliſchen Bildung auch nur in mäſiger Vollkommenheit ſind: übrigens ein tüchtiger, öfters widerholter Produkt Ruthenſtreiche, Gefängnis und Anhaltung zu Fleis und Arbeit dieſem Uebel mehr ſteuern, es kräftiger verhüten, nüzlicher und praktikabler ſeyn werden, als Feuer und Schwerd,

die nur in Zeiten der Barbarei und des Aberglaubens zu Strafmitteln für dieſe Vergehungen gewählt werden konten. Daß auch hier nur der verführte Theil oder deſſen Eltern, Vormünder und Aufſeher als Kläger auftreten; auſſerdem aber nur im Fall eines öffentlich gegebenen Aergerniſſes, die Thäter von Polizei wegen öffentlich belangt werden dürfen, erhellet aus dem was ich von der Natur dieſer fleiſchlichen Vergehen überhaupt, beſonders aber auch bei der Onanie, angeführt habe.

Drittes Kapitel.

Von der Unzucht mit Vieh (ſodomia generis).

§. 46.

Von der moraliſchen Schändlichkeit dieſes Verbrechens.

Wird der Menſch ſchon dadurch entadelt, an Seel und Leib entnervt, zu jeder guten edeln Geſinnung nach und nach abgetödet, und zum ekelhaften verächtlichen Geſchöpf herabgewürdigt, wenn er dem Begattungstrieb eine ſo uneingeſchränkte Gewalt über Vernunft und Herz einräumt, daß

er kein hübſches Geſchöpf — es ſei ſeines oder des andern Geſchlechts — ſehen, keinen Augenblick der einſamen Gegenwart ſeiner ſelbſt überlaſſen ſeyn darf, ohne ſogleich vom Bedürfnis ſinnlicher Wolluſt zur unbezähmten Brunſt hingeriſſen zu werden: Wie tief muß der Menſch nicht erſt dann ſinken, wenn dieſer Trieb — der doch gewöhnlich auf eine gewiſſe, nicht blos ſinnliche Sympathie gegründet iſt, ein gewiſſes gleichartiges Gegengefühl vorausſezt — ſo ausartet, daß der Menſch ſogar bei dem unvernünftigen Vieh die Stillung ſeiner Begierden ſucht; und ſich nicht ſcheut mit Geſchöpfen ſich zu begatten, deren, von dem unſern ſo verſchiedene körperliche Bau und Beſchaffenheit ſchon jedem, dem nicht bereits thieriſche Geilheit jeden Sinn gelähmt und verderbt hat, einen natürlichen Ekel für ſolcher vertraulichen Gemeinſchaft erregen muß. Es iſt dies unſtreitig der abſcheulichſte Misbrauch, den der Menſch von der Freiheit machen kan, die er hat, ſelbſt ſeinen natürlichſten Gefühlen und Trieben entgegen handeln, ihnen die unzweckmäſigſte Richtung geben zu können.

§. 47.

Es iſt die ſchändlichſte Beleidigung des Menſchen gegen ſich ſelbſt, die er aber auch nicht leicht zu Schulden kommen laſſen wird: wenn nicht äuſerſte Rohheit, Entfernung vom ſittlichen Umgang

Einige moraliſche und pädagogiſche Regeln zur Verhütung dieſes Laſters.

mit den Menſchen, eine gewiſſe Nothwendigkeit, beſtändig unterm unvernünftigen Vieh ſeyn zu müſſen; oder im entgegengeſezten Fall ein unerſättlicher, ſtufenweis immer mehr und mehr ausgearteter Hang zur Wolluſt, Mangel an allen edeln Grundſäzen und Gefühl; oder zuweilen auch Verführung in jüngern Jahren ihn dazu verleiten. Man ſorge alſo nur dafür, daß der gemeine Mann, das Landvolk, das Geſind, beſonders auch Hirtenleute nicht ſo in der Wildnis — unterm, und wie das Vieh ſelbſt — aufwachſen; daß ſie hinlänglichen, anhaltenden, deutlichen Unterricht von ihren moraliſchen Pflichten erhalten. Man bringe — ſtatt dem Landmann alle geſellige Freuden rauben, den Kreis ſeiner Thätigkeit, ſeines Vergnügens blos auf ſeinen Pflug und ſein Stall voll Vieh einſchränken zu wollen — ihm lieber Geſchmack an beſſern, edeln, nicht gerade an lärmenden Freuden des Umgangs mit guten Freunden und Nachbaren, des Leſens guter Bücher, u. d. m. bei. Man gewöhne die Mannsperſonen aus den höhern Klaſſen mehr an gewiſſe, zu ſehr vernachläßigte körperliche Uebungen, die dem Körper durch die öftere Ermüdung eine gewiſſe regelmäſige Spannung und Abhärtung der Nerven gegen üppiges Gefühl verſchaffen; von Müſiggang und daraus entſtehender übermäſiger Sinnlichkeit bewahren; und einen gewiſſen Ehrgeiz

einflöſen, alles zu vermeiden, was den Körper ſchwächen könnte. Man präge Frauenzimmern aus den höhern Klaſſen ein, daß es viel klüger, zweckmäſiger ſei — ſtatt entweder beim Geſchlechts-trieb blos auf die gröberen thieriſchen Gefühle zu achten, nur für die Reize ſtark nervigter Athleten Aug und Sinnen zu haben; oder aus überſpann-ter Empfindelei ſich blos aus dem Phantaſien-Reich platoniſche Liebe, und aus den Romänen einer ge-wiſſen Klaſſe die Ideale einer langweiligen weiner-lichen ehelichen Zärtlichkeit abzukopiren; oder wohl gar aus übelverſtandner Religioſität die Bemüh-ung, den Genuß der Ehefreuden zu vervielfälti-gen, zu verfeinern, zu erhöhen, für etwas uner-laubtes zu halten; — lieber fleiſig die Muſter der Aſpaſien und Danaen ſich für ihre, durch Er-ziehung und Verfeinerung ekler und üppigen ge-wöhnten Ehehälſten empfohlen ſeyn zu laſſen. Dann wird gewis nur ſelten Dummheit und Roh-heit in den niedern Klaſſen, und Ueberdruß und E-kel in den höhern, Jünglinge und Männer aus den Umarmungen der Mädchen und Weiber weg, zur Brunſt mit dem Vieh treiben; dann wird ſel-ten der Fall vorkommen, daß man die Polizeiſtra-fen gegen dieſe thieriſchen Laſter zu Hülfe zu neh-men braucht.

§. 48.

Von der auch hier in Anſehung der öffentlichen Beſtrafung zu gebrauchenden Vorſicht.

Denn auch hier iſt es immer beſſer, daß hie und da ein ſolches Werk der Finſternis ungeahndet im Verborgenen bleibe; als daß man von Obrigkeits wegen darnach ſpähen läßt, erſt dadurch manchem, den eine glückliche Unwiſſenheit (*) gänzlich vor dieſem Laſter ſchüzt, erſt Gelegenheit zur Verſuchung gibt und Aergernis veranlaßt. Nur dann, wenn der Sodomit roh und ungebildet, oder boshaft und ſchaamlos genug iſt, ſeine Niederträchtigkeit auch nicht einmal vor den Augen der Welt zu verbergen: dann muß die Polizei, wenn die Anzeige auf die, bei den vorhergehenden ſodomitiſchen Vergehen beſchriebene Art geſchieht, dafür ſorgen, bis einem ſolchen Zentaur entweder ſeine Sittenloſigkeit abgewöhnt, oder er wenigſtens den Augen des Publikums entzogen, weiterr Aergernis vermieden wird.

*) Es iſt ja ganz natürlich, daß, wenn ein Sodomit öffentlich verbrennt wird, vielleicht tauſend unſchuldige Seelen, die nach der Urſache, nach der Beſchaffenheit ſeines Verbrechens fragen: dadurch zuerſt deutliche Begriffe von dieſem Laſter bekommen, und bei lebhaften, zur Wolluſt geneigten Seelen gar leicht — ſollte es auch nur aus Vorwiz geſchehen — Triebe zu einem Verbrechen veranlaßt werden, die vielleicht nie geweckt worden wären, wenn nicht ſo laut, ſo lebhaft davon geſprochen worden wäre. Nach Dingen, von denen man nur ſelten und gleichgültig ſpricht, werden nur wenige lüſtern.

§. 49.

Auch für dieſe Gattung unzüchtiger Vergehungen weis ich übrigens keine andere paſſendere und ſchicklichere Beſtrafungen vorzuſchlagen, als die bei der Onanie und der Knabenſchänderei angeführt werden, und deren Erhöhung oder Verminderung der Willkühr der Polizei überlaſſen werden muß; da der Grad der Sträflichkeit oft einerlei ſeyn, oft aber auch der Knabenſchänder, der Onanit — der unſchuldige Jugend dazu misbraucht oder verführt — oft ungleich ſchädlicher und unverbeſſerlicher ſeyn kan, als der Sodomit, der aus Mangel an Erziehung und weil man ihm nie Gefühl fürs Sittliche beizubringen geſucht hat, ſeine Begierden beim Vieh zu ſtillen ſucht. Wie dieſe Unzucht zu beſtrafen.

Zweites Hauptſtück.

Von Unzuchtsfällen, die gegen die Geſeze der bürgerlichen Geſellſchaft ſtreiten.

§. 50.

So wie die Stillung des Begattungstriebs in den erwähnten Fällen den Geſezen der Natur zuwider lauft: eben ſo kan ſie auch in manchen Fällen Gegen welche Art von bürgerlichen

Geſezen dieſe Vergehungen ſtreiten.

gegen die Geſeze ſtreiten, durch welche die bürgerliche Geſellſchaft zu Aufrechterhaltung mehrerer Ordnung und guter Sitten im Staat, der Stillung dieſes Triebs gewiſſe nothwendige Schranken geſezt hat. Da aber dieſe Schranken an und für ſich keinen Theil des Grundvertrags, des Hauptzwecks, warum Menſchen in einen Staat zuſammen treten, ausmachen; da die Aufrechterhaltung guter Sitten und ſolcher guten Ordnungen, die mittelbarerweiſe zur Aufrechthaltung des Staats dienen, zur Inkumbenz der Landespolizei gehört: ſo folgt, daß auch dieſe Unzuchtsfälle, dieſe Art unerlaubter Stillungen des Begattungstriebs an und für ſich keine, dem peinlichen Richter zur Beſtrafung zuſtehende Verbrechen, ſondern der Aufſicht der Polizei untergeben ſind. Ob und in wie ferne dieſe auch allenfalls durch Strafmittel dieſe Uebertretungen der Sitten und bürgerlichen Ordnungen zu ahnden hat: wird auch hier, bei Prüfung der einzelnen Arten dieſer Unzuchtsfälle, am deutlichſten erhellen.

Erſtes Kapitel.

Vom unehlichen Beiſchlaf unverheiratheter Perſonen (fornicatio, ſtuprum.)

§. 51.

Was den unehlichen Beiſchlaf unverheiratheter Perſonen anlangt, ſo habe ich bereits vor einigen Jahren in zweien Abhandlungen (*) darzuthun mich bemüht, daß die, vor Alters auf die unehlichen Schwängerungen geſezten Strafen und Verordnungen auf unſere heutigen Zeiten gänzlich unanwendbar; daß Geld- ſowohl als Leibesſtrafen in den meiſten Fällen zweckwidrige Anſtalten ſeien, wodurch das Uebel ſehr häufig nicht gemindert, und noch häufiger zu allerlei unſchicklichen, die Sittlichkeit noch mehr verderbenden Ausnahmen, Erpreſſungen und verkehrten Begriffen Anlaß geben. Auch izt bin ich noch immer der nämlichen Meinung, bin überzeugt, daß — wenn nur ſonſt die nöthigen Anſtalten zu beſſerer moraliſchen Bildung und Erziehung der Bürger getroffen werden — zur Verminderung

Von Beſtrafung der Fornikationen überhaupt.

*) Von Strafen unehlicher Schwängerungen. Erlang 1783. Zweite Auflage, Anſpach 1784. Antwort auf eines Ungenannten Gedanken über vorſtehende Abhandlung. Anſpach 1784.

der Unzucht und des unehlichen Beiſchlafs, beſonders aber zur Verhütung der daraus für das weibliche Geſchlecht entſtehenden nachtheiligen Folgen, es genug iſt (*), wenn für eine proportionirliche der Mannsperſon fühlbare Entſchädigung der Geſchwächten und Unterhalt der unehlichen Frucht geſorgt wird.

§. 52.

Von der den Weibsperſonen in Fornikationsfällen gebührenden Privatſatisfaktion.

Daß — wenn von einer unbeſcholtenen Weibsperſon die Rede iſt —

a) und der Schwängerer ihr die Ehe verſprochen hat, ſolche aber nicht vollziehen kan oder will: der Geſchwächten von Obrigkeitswegen die Rechte eines förmlich angetrauten Eheſtands ertheilt werden; und ſelbige das als Eheſcheidungsſtrafe veſtgeſezte ein Viertel des Vermögens der Mannsperſon erhalten;

b) wenn auch die Ehe nicht verſprochen worden, doch die Geſchwächte, bis zu ihrer wirklich anderweiten Verheiratung, den Namen des Schwängerers führen, und von ſelbigem eine, dem Stand der Geſchwächten und dem Vermögen des Verführers angemeſſene Ausſtattung, oder auch al-

*) Hat doch ſelbſt die Carolina, der man gewis keine zu groſe Sparſamkeit und Gelindigkeit in Anſehung der Strafen vorwerfen kan, und die einen ziemlich anſehnlichen Katalogum aller ſo genanten fleiſchlichen Verbrechen enthält, doch der Fornikationen oder des einfachen ſtupri gar nicht einmal gedacht.

lenfalls einen jährlichen Unterhaltsbeitrag zu fodern berechtiget ſeyn;

c) in jedem Fall der Geſchwächten von dem Schwängerer Niederkunſts = und Taufkoſten, ingleichen ſechswöchentliche ihrem Stande gemäſe Verpflegung gebühren, und

d) auch für die Verſorgung des Kinds vom Schwängerer geſorgt werden ſolle und müſſe: Dieſe in dem erſten Theil des Entwurfs eines allgemeinen Geſezbuchs für die Preuſſiſchen Staaten, ausführlich und bündig vorgetragene Grundſäze, dünken mir in dieſem Fach ſo paſſend und hinreichend zu ſeyn, daß ich meine Leſer in Anſehung der Frage: was für Privatſatisfaktion für die Weibsperſon zu konſtituiren ſeyn möchte, gänzlich dahin verweiſen zu dürfen glaube.

§. 53.

Vielleicht möchte man einwenden, daß auf dieſe Art vermögenlose Mannsperſonen von niedrigem Stande deſto mehr zu unehlichen Ausſchweifungen veranlaßt würden: weil ſie auf der einen Seite ganz ſtraffrei (*) blieben, und auf der andern auch

Von ganz vermögenloſen Schwängerern.

*) Ich würde, nach der in manchen Vorfällen ſehr anwendbaren Regel: qui non habet in ære, luat in corpore; für vermögenloſe Mannsperſonen eine Gefängnisſtrafe vorſchlagen, wie ich dies wirklich in den oben angeführten Abhandlungen gethan. Allein Nachdenken und Erfahrung haben mich belehrt, daß Furcht vor Gefängnisſtrafe — von der Art und Dauer wie ſie, um dem Vergehen ange=

zu keiner Privatſatisfaktion angehalten werden köñten. Allein eines Theils wird es nur wenige ſo ganz Vermögenloſe geben, denen man nicht an ihrem Lohn oder Taglohn jährlich oder monatlich etwas gewiſſes zu Abtragung der ſchuldigen Abfindungs- und Kindserziehungsgelder abziehen könte; für die alsdenn dieſer Abzug, wenn er auch noch ſo gering iſt, doch um ſo empfindlicher ſeyn würde. Auch würden, wenn nur erſt unter den reichern und bemitteltern Ständen die unehlichen Ausſchweifungen ſeltner würden, die Anzahl der Fornikanten in der niedern ärmern Volksklaſſe auch von ſelbſt vermindert werden.

meſſen zu ſeyn, in Fornikationsfällen ſeyn könte — zu Bezähmung eines ſolchen heftigen leidenſchaftlichen Triebs wenig oder gar nichts beiträgt; und daß ein Kerl dadurch allemal um ſo weniger in dem Stand iſt, einen Beitrag zur Privatſatisfaktion oder Alimentation des Kinds zu geben; indem jeder Bauernknecht oder Handwerksburſch in der Freiheit gewöhnlich mehr ſich verdienen kan, als wenn er auf Herrſchaftliche Rechnung im Zuchthaus ſizt. Für Mädchen, die keinen andern Ehren- oder Schadenerſaz von dem vermögenloſen Schwängerer erhalten können, iſt auch der Arreſt des Kerls ein ſchlechter Vortheil; und müſſen ſie es billig ſich ſelbſt zuſchreiben, daß ſie ihre Ehre und Glück einem ſolchen Burſch aufgeopfert haben.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Vom Ehebruch (adulterium).

§. 54.

Politiſche und moraliſche Vortheile der Monogamie.

Religion, Mortalitätsliſten und tägliche Erfahrungen haben uns gelehrt, daß die Monogamie oder die Verheirathung eines Manns und eines Weibs mit einander, der Beſtimmung des Menſchen zur weitern Fortpflanzung ſeines Geſchlechts am allervortreflichſten und angemeſſenſten ſei; und mithin billig von jedem Staat auf die Einführung und Erhaltung dieſer Ehen, ſchon um deswillen der möglichſte Bedacht genommen werden müſſe. Auch muß jeder Unpartheiiſche, der die Geſchichte der Menſchheit aufmerkſam ſtudirt hat zugeben, daß kein Inſtitut zur Beförderung der häuslichen Glückſeligkeit, der Bildung edler Geſinnungen und Tugenden, der zweckmäſigen Erziehung junger Bürger mehr beiträgt: als eben dieſe Art Verbindung, wo Mann und Weib, Glück und Unglück, Leiden und Freuden mit einander zu theilen, unter der Bedingung ſich anheiſchig machen, daß ſie zugleich den phyſiſchen Endzweck ihrer Beſtimmung — die Fortpflanzung — gemeinſchaftlich und unter ſich al-

lein, zu erreichen ſich bemühen wollen. Tauſend wohlthätige Folgen entſpringen daraus, daß dieſe Art Verbindung zum Plan, zum Wunſch des größten Theils der Sterblichen gemacht worden. Es iſt wahr, eben dieſer Wunſch — nur eine Geliebte, nur einen Geliebten zu beſizen — zündet oft die verderblichſten Leidenſchaften an; raubt oft manchem Jüngling, manchem Mädchen Ruhe — Brauchbarkeit — Thätigkeit; koſtet vielleicht manchen ſogar ſein Leben, ſeine ganze Glückſeligkeit. Aber gegen ein ſolches Beiſpiel gibt es hundert andere, aus denen wir lernen können, daß Liebe, jene edlere Leidenſchaft des geſittetern Jünglings, des beſſern Mädchens, die da — wo Mädchen und Weiber zum gemeinſchaftlichen abwechſelnden Genuß frei ſtehen — nie Plaz greifen kan: daß dieſe Liebe es iſt, die den Jüngling mehr als jede andere Belohnung und Leidenſchaft anſpannt, ſich zum ſittſamern, gefälligern, brauchbarern Mann zu bilden; die dem Mann den Muth ſtählt in Geſchäften für den Staat, für das Vaterland ſeine beſten Kräfte aufzuzehren, um in den Armen einer treuen Gattin die Freuden des Lebens ungetheilt zu genieſen; die dem ſonſt ſo weichen, verzagten, ſchwächlichen Mädchen Herz macht, die Gefahren der Kindergebährung, die Laſt der Kindererziehung über ſich zu nehmen, um dafür das Glück zu haben, auf den alleinigen Be-

ſiz eines liebenswürdigen rechtſchaffenen Mannes ſtolz ſeyn zu können. Gebt dem Jüngling die Freiheit, jede Regung des Begattungstriebs ſobald als es ihm beliebt, und mit wem es ihm einfällt, zu ſtillen; laßt den Gedanken, als ein enthaltſamer, blühender Jüngling künftig einen deſto ſicherern Anſpruch auf eine edle Gattin, auf ein glücklicheres Eheleben zu haben, gänzlich wegfallen: und unſre Jugend wird die Tage, die Jahre — da gerade das meiſte zur Bildung des Körpers und des Geiſtes geſchehen kan — auf den Pfühlen der Wolluſt verſchwelgen und verträumen, und der Freuden des vertraulichern Umgangs mit dem andern Geſchlecht zu einer Zeit ſchon überdrüßig ſeyn, wo ſie ihm erſt wahre Erholung von den mühſamen Geſchäften des männlichen thätigen Lebens ſeyn ſollten, wofür der entnervte, verwöhnte Jüngling alsdenn, weder Sinn noch Gefühl, noch Kräfte und Fähigkeit hat. Gebt jedem Manne ein Duzend Weiber; vergeßt, daß ihr dadurch beinahe der Hälfte der Mannsperſonen die Möglichkeit ihr Geſchlecht auf nämliche Weiſe fortzupflanzen benehmt; daß ihr gerade dem weniger Begüterten (denn nur ſehr Reiche können Serails von Weibern halten) der ohne dem der Freuden des Lebens wenige hat, auch jene Freuden raubt, die an und für ſich ſonſt nicht von Reichthum und Geburt abhängen: Und ſeht dann, ob der üppige Mann mitten in ſeinem aus-

erleſenem Harem nicht noch eben ſo viel Lüſternheit nach mehrerer Abwechſelung fühlt, als der, dem nur der Beiſchlaf mit einem Weibe erlaubt iſt! Seht, ob nicht der ewige Zwiſt unter ſeinen Kebsweibern, Furcht — daß ſelbige von dem tyranniſchen Zwang männlichen Geſchlechts an die natürliche Freiheit appelliren, ſich eben ſowohl den Zutritt mehrerer Männer erlauben möchten — ihm nicht zehnfach an Freuden wieder einbüſen machen, was er durch die Erlaubnis mehrere Beiſchläferinnen zu haben, an Abwechſelung und Veränderung gewinnt! Seht, ob der Trieb, ſeine Kinder ſo glücklich als möglich zu machen, der in Ländern, wo Monogamie herrſcht den ärmſten Taglöhner oft ſo willig — den einzigen übrigen Biſſen Brod mit der Frucht ſeiner Lenden zu theilen — macht: nicht, auch bei dem bemittelſten, edelſten, zärtlichſtgeſinnteſten Mann ſchwach werden, erlöſchen muß, wenn die Zahl ſeiner Söhne und Töchter ſo gros; das Andenken an die ſüſen Augenblicke, die mit der Erzeugung derſelben verbunden waren, durch die Warheit und Verſchiedenheit der Gegenſtände — in deren Armen er jene Freuden genoß — ſo ſehr geſchwächt; und das Familienband, das bei Ehen mit einer Frau — Kinder — Vater — Mutter ſo eng verknüpft, das ſo ſehr zerſtückt wird, wo jedes Kebsweib das andre um die neuere Gunſt beneidet, und oft keine Grauſamkeit ſcheut

um zu verhindern, daß nicht ihre Kinder durch die Nachkommen der jüngern, ſchönern Beiſchläferin verdrängt oder verkürzt werden.

§. 55.

Oder wollt ihr lieber jeder Frau erlauben ſich ein Serrail von Männern anzuſchaffen, eine feile Phryne zu machen, in deren Vorhof die erhizten Liebhaber um das Glück, in ihren Armen ein von tauſend andern ſchon vorhero genoſſenes Vergnügen nachzuſtoppeln, mit Geld und Schmeicheleien ſtreiten; wo bald der trozige Kriegsheld dem geſchmeidigern Stuzer weichen muß; bald die überſüſen Faſeleien des welken jungen Herrchens mit den nachdrücklichern Liebkoſungen des wohlgewachſenen Kutſchers oder Grenadiers verwechſelt werden; und, wenn die Göttin ſich an den wizigen geiſtreichen Sophiſtereien nnd Schmeicheleien eines Hippias geſättigt hat, die Thüre ſich dem erſten beſten Stocknarren — ſollte es auch nur zur Abwechſelung geſchehen — öfnet. — Doch ſtill von einer Hypotheſe, die bei jedem, deſſen Kopf und Herz nicht ſchon ganz verſchroben iſt, Ekel und Widerwillen erregen muß; die dem Ebenmaas der Menſchenſchöpfung, der Beſtimmung der beiden Geſchlechter für einander ſo gerade zu widerſpricht; dem Begattungstrieb alle reizende Nebenideen raubt; jeden höhern Trieb zur Fort-

Vielmännerei iſt noch unerträglicher als Vielweiberei.

pflanzung, jede Freude an dem Gedanken: — Das iſt dein Kind, dem biſt du Liebe, Erziehung, Verſorgung ſchuldig! — erſtikt, weil keiner mit Gewisheit ſich die Vaterrechte zueignen kan.

§. 56.

Warum bei uns keine Ausnahmen in Anſehung der Monogamie geſtatter werden dürfen.

Ich weis zwar wohl, daß an und für ſich unter manchen Verhältniſſen, Himmelsſtrichen Ausnahmen in Anſehung der Vielweiberei geſtattet werden können und dürfen; daß es für manches feurige Temperament, für manchen natürlich ungeſtümmen — und Abwechſelung heiſchenden — Karakter eine beſchwerliche Einſchränkung ſeyn kan, ſich nur mit einem Weibe begnügen zu müſſen; zumal wenn Kränklichkeit, Schwächlichkeit, häufige Schwangerſchaften von Seiten der Frau in den Weg kommen. Ich gebe auch gerne zu, daß ein ſonſt edler, rechtſchaffener, nicht ausſchweifender Mann, ein würdiger Gatte, doch gerade in dieſem Stück ſeine Schwäche haben, für ihn es Bedürfnis ſeyn kan, ſeine Erhohlung in den abwechſelnden Freuden der Liebe zu ſuchen (*). Aber

(*) In dieſer Rückſicht wäre wohl jene — in der den meiſten meiner Leſer wohl nicht unbekanten Geſchichte der Seramben erwähnte — Einrichtung nicht übel ausgedacht, zu Folge deren, durch Verdienſte zu den höhern Würden des Staats gelangte Mitglieder das Privilegium hatten, mehrere Weiber zu nehmen; dahingegen zur Gleichſtellung der Rechte der beiden Geſchlechter dieſe Vorſteher des Staats ſich auch gefallen laſſen muß-

dieſe ſeltnen Fälle bei Seite geſezt, iſt für uns Europäer und überhaupt für jedes gemäſigte Klima, Monogamie die ſchiklichſte anwendbarſte Ehe, der ſicherſte Weg zur Bevölkerung, zur zweckmäſigen Erziehung; das dienlichſte Beförderungsmittel, jede geſellige Tugend zu erwecken und zu erhöhen; und robuſte, zufriedne, enthaltſame, brauchbare Menſchen zu bilden. Und jene Wenigen, für die dieſe Einrichtung der bürgerlichen Geſellſchaft etwas drückend und beſchwerlich ſeyn möchte, müſſen erwägen, daß keine Geſellſchaft ſich denken läßt, wo nicht Einzelne ſich Einſchränkungen ihrer Freiheit zum Beſten des Ganzen gefallen laſſen, und manches entbehren müſſen, was für den gröſern Theil nicht zuläßig ſeyn würde, und wovon ſich in einem Staat nicht für jeden einzelnen Karakter oder Temperament Ausnahmen machen laſſen, ohne daß die ganze Einrichtung ſelbſt darüber zu Grunde gienge.

ten, diejenigen Mädchen unter die Zahl ihrer Weiber aufzunehmen, die drei Jahre hinter einander an dem jährlichen Vermählungsfeſt kein Paar geworden waren, und alsdenn die Freiheit hatten, ſich einen von dieſen Oberſten des Staats zum Mann auszuſuchen. Aber freilich würde ſich eine ſolche Einrichtung nicht für Staaten ſchicken, die dem Bild, das der Verfaſſer jener Geſchichte von ſeinen Seraramben entwirft, in allen übrigen Stücken ſo wenig gleichen, und in vielen Stücken nie gleichen können.

§. 57.

Aus welchem Geſichtspunkt eheliche Untreue auch Bezug auf den Staat habe.

Die ehelichen Verbindlichkeiten, und alſo auch die Verbindlichkeit — mit niemand, als mit ſeinem Ehegatten den Beiſchlaf zu vollziehen, beruhen auf einem Vertrag. Und ſo wie überhaupt der Staat, wenn er blühend bleiben ſoll, darauf zu ſehen hat, daß Treu und Glauben gehalten werde, und jeder denen, im Vortrag über ſich genommenen Verbindlichkeiten ein Genüge leiſte: ſo hat ſelbiger freilich vorzüglich auch darauf zu ſehen, daß der Ehevertrag von beiden Theilen erfüllt werde; da, wenn die Summe des häuslichen Glücks im Ganzen abnimmt, offenbar auch die Summe des Wohlſtands des Staats, und vorzüglich auch die Summe der Bevölkerung verhältnismäſig abnehmen muß. Todesſtrafe auf die Uebertretung des Ehevertrags, auf den Ehebruch zu ſezen: heißt nun allerdings dieſem Vertrag eine auſſerordentliche Wichtigkeit geben. Iſt es aber auch der Billigkeit, den Grundſäzen des Rechts und einer geſunden Politik gemäs, die Nichthaltung eines zwiſchen Privatperſonen eingegangenen Vertrags ſo hoch zu verpönen? Was mögen die hauptſächlichſten Quellen dieſer vormals üblichen, ſo ſtrengen Ehebruchsſtrafe geweſen? Was möchte in unſern Zeiten zu Verhütung dieſes Vergehens nöthig und paſſend ſeyn? —

§. 58.

Es iſt immer unerlaubt, wenn ich die, dem andern aus einem freiwillig eingegangenen Vertrag, ſchuldige Verbindlichkeit nicht erfülle. Es iſt Beleidigung des Rechts, das der andere durch den Vertrag erworben hat. Der Staat kan mich zur Genugthuung gegen den Kompaciſcenten anhalten; er kan — wenn ich doloſe den Vertrag breche — dem andern einen gewiſſen Erſaz, gewiſſe Vortheile zur Privatbeſtrafung des Wortbrüchigen einräumen. Kan er mich aber auch als Verbrecher peinlich beſtrafen? — Nach meinen obigen Vorausſezungen offenbar nicht. Ich kan ſtrafbar ſeyn, aber ich bin kein Inquiſit. Wodurch ſoll nun der Ehebrecher, die Ehebrecherin ſich zu peinlichen Verbrechern qualifiziren? — Auch ſie ſind nichts weiter als Paciſcenten, die nicht Wort halten, die mithin zu Erfüllung des Kontrakts — in ſo ferne dem andern Theil damit gedient iſt — durch obrigkeitliche Gewalt angehalten werden können; oder wenigſtens durch ihre Nichterfüllung dem andern Theil die Befugnis ertheilen, gleichfalls vom Kontrakt abzutreten, und allenfalls Entſchädigung von dem Theil, der muthwilligerweiſe den Kontrakt nicht erfüllt, zu fodern. Auf dieſen allgemeinen Grundſäzen des Vertragsrechts beruhet die ſehr billige Verordnung, daß die Ehe wegen Ehebruch getrennt werden könne und dürfe; daß der un-

Eheliche Untreue, ſo wie jede andere Verlezung eines Privatvertrags, begründet an und für ſich keine öffentliche Strafe, ſondern blos eine Verbindlichkeit zur Privatſatisfaktion gegen den andern Theil.

ſchuldige Theil wenigſtens einen Theil des Vermögens des untreuen Ehegatten zur Entſchädigung fodern könne. Aber, ſo wie die Abſicht derer, die einen Staat formiren, die conditio ſine qua non derer, die ſich einen Oberherrn wählen, nicht iſt, daß ſie für jeden Schaden, den ſie durch Eigennuz, Wankelmuth oder Argliſt anderer leiden könten, ſchlechterdings geſichert ſeyn wollen; ſondern nur, daß die Obrigkeit ihnen zum Erſaz des daraus entſtehenden Schadens verhelfen; daß ihnen öffentliche Sicherheit für gewalthätige Entziehung ihres Eigenthums geleiſtet werden ſolle: Eben ſo kan — muß der Staat wohl dafür die Garantie übernehmen, daß keinem ſein Weib mit Gewalt aus den Armen geriſſen werden; daß — wer ſich dieſes unterfängt — als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe angeſehen werden ſolle. Aber dafür, daß einem von ſeiner theuern Ehehälfte nicht vorſezlich und gutwillig Hörner aufgeſezt werden, dafür kan warlich der Staat nicht haften, und der gekränkte Ehemann kan im ſchlimmſten Fall weiter nichts fodern, als daß der Staat auch ihn von der gegenſeitigen Eheverbindlichkeit losſpreche und den andern Theil zur Entſchädigung anhalte. Glaubt und ſieht der Staat, daß dieſe allerdings fürs Ganze wichtige Verträge zu häufig verlezt, Gelegenheit zur allgemeinen Sittenloſigkeit dadurch gegeben wird: dann liegt es, ſo wie überhaupt bei je-

dem einreiſſenden moraliſchen Verderben, der Polizei ob, dienliche Anſtalten dagegen zu machen, auch allenfalls weiſe Korrektionen zu Hilfe zu nehmen; aber nie ziemt es dem Staat dieſer moraliſchen Untugend halber mit dem Rachſchwerd des peinlichen Richters gegen ſeine Unterthanen zu wüthen.

§. 59.

Quellen der ehemals üblichen strengen Ehebruchs-Strafen: a) irrige übertriebene Religions-Begriffe.

Wie es kam, daß demohngeachtet die meiſten Völker, wo Monogamie herrſcht, dieſes Vergehen — welches an und für ſich weder Bosheit, noch Argliſt, noch Fühlloſigkeit voraus ſezt; das gewiſſermaſen in dem natürlichen Hang des Menſchen zur Abwechſelung und Veränderung gegründet iſt, und immer noch unter die verzeihlichern Schwachheiten des menſchlichen Geſchlechts gehört, die ſich minder durch ſtrenge Strafen ausrotten als durch allgemeine Sittenbeſſerung, durch kluge zweckmäſige Bildung der Jugend beiderlei Geſchlechts verringern laſſen — doch ſo ſtreng ahndeten, ſo gar hie und da die Todesſtrafe darauf ſezten: davon muß man die Quelle theils in irrigen übertriebenen Religionsbegriffen, theils in deſpotiſchen Grundſäzen von der Macht und Anſehen des Mannes, des Hausvaters ſuchen. Die Wichtigkeit der ehelichen Verbindung, ihr Einfluß auf unſere ganze Lebenszeit machte, daß die meiſten Völker, bei denen Religion herrſchte, un-

ter Anrufung der Gottheit, unter Gebet und Segen, dieſe Verbindung einzugehen pflegten. Aberglaube und Pfafferei ſchufen bald das, was eigentlich löbliche, aber doch nur zufällige auſerweſentliche Zeremonie war, zum weſentlichen, und eine Verbindung — die nichts weniger als geiſtliche Endzwecke hatte — zur gottesdienſtlichen Handlung, am Ende gar zum Sakrament um. Der Fanatismus, der ſo gerne überall zur vermeintlichen Rettung der Ehre Gottes mordete, glaubte auch hier mit Menſchenblut die Beleidigung rächen zu müſſen, die der Gottheit dadurch widerführe: daß ein im Angeſicht und unter Anrufung derſelben gethanes Verſprechen gebrochen würde. Gerade, als wenn nicht jeder Menſch das in ſeinem Leben Gott wohl unzähligemal aufs feierlichſte gethanene Verſprechen fromm und rechtſchaffen zu leben, faſt täglich bräche; und als wenn nicht jeder Vernünftiger einräumen müßte, daß der Obrigkeit das Schwerd, blos um menſchliche Ordnung aufrecht zu erhalten, keineswegs aber dazu gegeben iſt, um dem Herrn aller Welten — dem Herrſcher über Bliz und Donner, Feuer und Fluthen — ihr begränztes Anſehen zu leihen, und Recht dadurch zu verſchaffen! Wenn Gözendiener ſich ihre Gottheiten ſo nachſichtig dachten, ſo war es verzeihlich: aber wundern muß man ſich, daß ſelbſt Chriſten den Sinn ihrer ſanften billigen, auf

liebe gegründeten Religion ſo ſehr verkannten (*), und ein Vergehen mit einer weltlichen Todesſtrafe belegten, das ſie nach jenem Ausſpruch: Hurer und Ehebrecher wird Gott richten; ehender als ein Reſervat der göttlchen Majeſtät hätten anſehen; und immer an das Beiſpiel des göttlichen Stifters der Religion hätten denken ſollen, der zwar die Ehebrecherin ermahnte ſich zu beſſern, aber doch die Strafe der Steinigung, mittelſt der erkannten Aufforde ung an die Anweſenden verhinderte: wohl nicht in der Meinung, als wenn die Verbrecherin gar nichts Unrechtes gethan hätte, oder, als wenn alle die Anweſenden durchaus Ehebrecher geweſen wären; ſondern wohl ehender, um dieſen dadurch zu ſagen, daß eine ſolche Art Strafe viel zu hart für ein Vergehen ſei, von dem jeder, der aufrichtig und offenherzig in ſeinen Buſen greifen wolle, werde ſagen müſſen, daß er auch Menſch, daß er wohl auch ſo ſchwach, ſo thöricht zu handeln im Stande ſei; und daß mithin in einem ſolchen Fall, wo auſer dem Ehemann — dem durch Privatſatisfaktion ein Genüge geleiſtet werden könne — ſonſt kein beleidigter Theil vorhanden iſt, Menſchen mit Menſchen mehr Nachſicht

*) Sehr treffend ſagt Zimmermann in ſeinem beliebten Buch über die Einſamkeit:

„Aber die Menſchen fodern ſo vieles, das Gott „nicht will. — “

haben, einen in der Art fehlenden, nicht eben ſo ſtreng, wie einen Wütrich, wie einen gefühlloſen grauſamen Stöhrer der öffentlichen Ruhe behandeln ſolten.

§. 60.

Zweite Quelle der ſtrengen Ehebruchsſtrafen: b) deſpotiſche Grundſäze von dem Anſehen und Macht des Mannes, des Hausvaters.

Andere Völker, beſonders die noch nicht ſehr kultivirt waren, ſahen zwar die eheliche Untreue nicht gerade als eine Beleidigung gegen die Gottheit, gegen die Religion an: ihre Grundſäze hingegen von der Gewalt, von dem Anſehen des Mannes, des Hausvaters, waren ſo deſpotiſch, daß ſie die Untreue der Frau als die bitterſte Beleidigung jener Rechte anſahen, die nicht ſtrenge genug gerächt werden könne. Daher ſchreibt ſich jene Befugnis des Ehemanns bei den alten Deutſchen, einer Edebrecherin die Haare abzuſchneiden, ſie bei den Haaren durchs Dorf zu ſchleppen und zu peitſchen. Aus eben der Quelle entſprang das Recht des Mannes, des Vaters, den Ehebrecher, wenn er ihn auf friſcher That bei der Frau oder Tochter fand, auf der Stelle töden zu dürfen. Den Weibern ſtanden hingegen keine ſolchen Rechte gegen den untreuen Ehemann zu, der vielmehr bei den meiſten Völkern, wo jene Geſeze ſtatt fanden, urſprünglich ganz ſtraffrei blieb, wenn er auch irgend einmal mit einem ledigen Mädchen gegen die eheliche Treue gefehlt hatte.

§. 61.

Von Beſtrafung des Ehebruchs in Teutſchland.

In unſerm lieben Vaterland entſtand, ſo wie überhaupt in Anſehung unſrer Rechtsgelehrſamkeit, auch in Anſehung der Beſtrafung dieſes Verbrechens ein Gemenge der verſchiedenen Rechte, die theils urſprünglich bei unſern Vorfahren, theils bei den Römern, theils in den ſpätern Zeiten der teutſchen Staats- nnd Religionsverfaſſung gegolten hatten. Die Carolina Art. CXX. beſielt, der Ehebruch ſolle „nach Sage unſrer Vorfahren und unſrer kaiſerlichen Rechte„ geſtraft werden. Allein es iſt ſchwer zu beſtimmen was damals eigentlich nach der Sage der Vorfahren und den kaiſerlichen Rechten für eine Strafe ſtatt fand. In jeder Provinz Teutſchlands fand faſt eine andre Art von Strafe ſtatt. Nur darin kamen alle überein, zeigten alle vom Einfluß der chriſtlichen Theologie, daß ſowohl der Beiſchlaf mit einem Eheweib, als der Beiſchlaf eines Ehemannes mit einem ledigen Mädchen für eigentlichen Ehebruch angeſehen wurde; wobei man auch noch bis auf den heutigen Tag verblieben iſt. Nur in Anſehung der Strafe hat man freilich die Saiten in neuern Zeiten herabgeſtimmt, und ſtatt der ſonſt häufig üblichen Todesſtrafe — die beſonders in den Ländern, wo die Geiſtlichkeit groſes weltliches Anſehen hatte, ſich am längſten erhielt — gelindere Leibes- und Geldſtrafen eingeführt.

§. 62.

Unterſuchung wegen Ehebruch ſollten nie ex officio ſondern nur auf erhobene Klage des dabei intereſſirten Theils verhängt werden.

Wenn von der Frage: ob und wie dieſe Art von Verlezungen eines allerdings ehrwürdigen, für den Staat wichtigen Vertrags zu beſtrafen ſei? die Rede iſt: ſo iſt erſtlich ſoviel nach meinen Vorausſezungen ausgemacht, daß ſie nicht als peinliches Verbrechen, höchſtens als ein Vergehen gegen die Sittenpolizei, mithin weder mit Schwerd noch ſonſt einer kriminellen Leib- und Lebensſtrafe beſtraft werden darf. Und ſo wie ich überhaupt bei allen Unzuchtsfällen aus ſchon mehrmals angeführten Gründen ſchlechterdings gegen alle Denunciationen, gegen alle inquiſitiones ex officio bin: ſo bin ich auch noch vielmehr in Anſehung des Ehebruchs der Meinung, daß es weder dem Kriminal- noch dem Polizei- oder Sittenrichter ziemet, aus eigener Veranlaſſung ſolcher Privathandlungen einer verheiratheten Perſon nachzuſpähen, wegen deren er niemand als ſeinem Ehegatten Red und Antwort zu geben ſchuldig iſt; und daß mithin überhaupt Ehebruch nur dann, wenn der eine Theil klagt (*) von irgend einer Beſtrafung des Ehe-

*) So lange nämlich das Stillſchweigen des andern Theils auf keine ſpeciem lenocinii hinausläuft, von welchem Vergehen und den Fällen, wo bei ſelbigem die Polizei zur Strafe zu ſchreiten befugt und veranlaßt iſt, unten in einem eigenen Abſchnitt wird gehandelt werden.

Ehebruchs die Rede ſeyn könne. Selbſt die peinliche Halsgerichtsordnung die doch den Ehebruch unter die dem Kriminalrichter untergebene, von Staats wegen peinlich zu beſtrafende Unzuchtsfälle rechnet, ſcheint doch blos von den Fällen zu reden, wo der andere Ehegatte, als der beleidigte Theil, Klage erhebt, indem es im Art. CXX. heißt:

„So ein Ehemann einen andern um des E„hebruchs willen, den er mit ſeinem Eheweib „verbracht hat, peinlich beklagt — — „Auch gleicherweis in dem Fall ſo ein Ehe„weib ihren Mann oder die Perſon, damit „der Ehebruch vollbracht hett, beklagen will.„

Wenigſtens iſt es eine wahre Schande für unſer aufgeklärtes Jahrhundert, wenn man durch inquiſitoriſche Ausſpähungen und Unterſuchungen dem unſchuldigen Ehegatten, der vielleicht mit Fleis von den Fehltritten des andern, aus Liebe oder Schonung nichts wiſſen will, oder wirklich in einer glücklichen Unwiſſenheit fortlebt: wider ſeinen Willen und Dank die Augen öfnet, Unfrieden ſtiftet und verurſacht, daß auch der Unſchuldige, unter der öffentlichen Beſchimpfung und Strafe des Schuldigen mit leidet.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

§. 63.

Fiskaliſche Geldſtrafen ſind als Ehebruchs-ſtrafe nicht zweckmäſig.

Klagt aber der beleidigte Theil, dann iſt es freilich Schuldigkeit des Richters, die vorgegangene Unordnung und Verlezung des Vertrags zu unterſuchen und zu ahnden. Aber in welchem Maaſe, wie ſoll und darf dies geſchehen? — Wenn überhaupt bei Strafen, Entſchädigung des beleidigten Theils und Abhaltung des Schuldigen ſowohl als anderer von gleichen Vergehungen Endzweck iſt und ſeyn ſoll: ſo gilt dies vorzüglich von denen Strafen, welche eines Theils ihrer Natur nach blos ſatisfactionem privatam zum Gegenſtand haben, und wodurch andern Theils blos moraliſchen Unarten und ihrer zu groſen Verbreitung geſteuert werden ſoll, wie hier der Fall iſt. Wie können nun beide Endzwecke bei Beſtrafung des Ehebruchs am beſten erreicht werden? Durch ſo genannte Geldſtrafen, die in die Kaſſe des Fiskus fallen, einmal gewis nicht. „Geldſtrafe iſt„, wie der junge Emmerich irgendwo in den Pappieren des braunen Mannes ſehr naiv ſagt, „im Grund nichts, als ei„ne Taxe auf die moraliſchen Kloake, und eben ſo „anſtändig als eine Taxe auf die phyſiſchen Reſer„voirs der Göttin Kloacina. —„ Am aller unwirkſamſten ſind ſie in Unzuchtsfällen. Den Geizhalz, der ohnedem ſelten von den ſtimulis carnis ſo lebhaft gepeinigt wird, werden ſie höchſtens zwingen, auf unnatürliche Wege zu verfallen. Der eig-

entliche Wollüſtling aber, der meiſt zugleich Verſchwender iſt, der ohnedem oft mit kaltem Blut Frau und Kinder darben läßt, um der Buhldirne alles aufzuopfern, wird eben ſo wenig Bedenken tragen, ſeiner Familie auch noch den lezten Heller zu ſtehlen, um die obrigkeitliche Taxe zu entrichten. Und von dem Manne oder Weib von edlem guten Karakter, die etwa in irgend einer ſchwachen Viertelſtunde zu ſehr fühlten, daß ſie auch Menſchen ſind; die ſich durch irgend eine zur Unzeit genährte Leidenſchaft, durch Ueberraſchung zu ſo einem Fehltritt verleiten laſſen; die bei kaltem Blut ſichs vielleicht ganz unmöglich dachten, daß ſie auf dieſe Weiſe fehlen könten: von denen erwartet ja nicht, daß in jenem kritiſchen Augenblick, wo die Sinnlichkeit der Vernunft das Steuerruder aus den Händen reißt, der Gedanke an eine lumpichte Geldſumme (*) ein Abhaltungsgrund für ſie — ihnen

*) Geldſtrafen, wie einige gemeint haben, ſo hoch an zu ſezen, daß ſie wohl empfindlich ſeyn müßten: würde, wenn es in dieſen Fällen auch ohne Ungerechtigkeit geſchehen könte, vorausſezen, daß der Staat von den Vermögensumſtänden, von den Bedürfniſſen eines jeden ſeiner Unterthanen genaue beſtimmte Wiſſenſchaft haben müßte, welches entweder in aſiatiſchen Deſpotismus ausarten, oder in Ermanglung hinlänglicher Genauigkeit noch mehr Stof geben würde, daß gerade die höhern Stände, die einem ſolchen Maasſtab ſich am wenigſten unterwerfen würden, entweder ganz ſtraffrei blieben oder immer am gelindeſten durchkämen.

wichtiger ſeyn werde, als der Gedanke an den Verluſt, den ihre bürgerliche Ehre, ihr guter Name, ihre moraliſche Vollkommenheit, ihre Fähigkeit Gutes zu wirken, durch ſo einen einzigen noch ſo verzeihlichen Fehltritt leidet. Der edlere, einſichtsvollere Mann, der treu und keuſch in der Ehe lebt — nicht weil er Ehebruch für eine von den ſieben Todſünden hält, weil der gemeine Haufe und an deſſen Spize vielleicht ſein Beichtvater ſich kreuzigen, ſo oft ſie von einem Ehebrecher hören — ſondern weil er überzeugt iſt, daß der rechtſchafene Mann zugleich enthaltſam ſeyn, kein böſes Beiſpiel durch Stöhrung einer für die Welt ſehr nüzlichen Ordnung geben, alles vermeiden müſſe, wodurch das Gerücht, das ſein Lebenswandel, ſein Rath, ſeine Lehren bei guten Seelen von jeder Klaſſe hat, durch ſeine Schuld und ohne ſeine Noth vermindert wird: ein ſolcher Mann wird den Ehebruch darum nicht mehr und nicht minder ſtrafbar finden, weil dafür bezahlt werden muß. Auch der unſchuldige beleidigte Theil, wenn er ſich ſcheiden läßt, gewinnt auf keinen Fall, ſondern verliert vielmehr an der ihm gebührenden Privatſatisfaktion, durch die Geldſtrafe, die dem ſchuldigen Theil auferlegt wird. Und will oder kan er nicht auf Scheidung dringen, ſo verliert er doppelt, weil er keine Privatſatisfaktion bekommt, und an der zur vermeintlichen öffentlichen Satisfaktion auferlegten Geldſtrafe gleichen Antheil büſen muß.

§. 64.

Strafen der Beſchimpfung würden eben ſo we= nig gutes ſtiften: da bekanntlich dieſe die häufigſte Quelle des Kindermords ſind, und bei ihnen eben ſo wenig, als bei Geldſtrafen ſichs hoffen und da= hin bringen läßt, daß durchgängig und unaus= bleiblich jedes Vergehen der Art, an jedem, weß Standes er auch ſei, vollzogen würde: welches doch ſchlechterdings erforderlich iſt, wenn Polizeian= ſtalten gegen irgend eine moraliſche Unart wirk= ſam ſeyn, und nicht blos auf Unterjochung der minder mächtigen Stände hinaus laufen ſollen. Denn, daß die Vornehmern, der Groſe, der Re= gent mancher Vorzüge und Vorrechte ſich bedienen können und dürfen, die kein andrer Unterthan nicht haben kan noch darf: läßt ſich allenfalls von jedem einſehen. Aber daß nur der Niedrigere, der Aer= mere verbunden ſei, keuſch und züchtig auſer der E= he zu leben: dies wird ſich ſo leicht kein richtig und aufgeklärter Mitbürger weismachen laſſen. Infamirende und beſchimpfende Strafen ſind eben ſo wenig zweckmäſig.

§. 65.

Doch wozu bedarf es hier gerade ſolcher fiska= liſchen oder öffentlichen Beſtrafungen: da hier nicht von einer Genugthuung für den beleidigten Staat (*), nur von Hemmung einer Unſittlichkeit Ob es bei dieſem Verbrechen überhaupt einer fiskaliſchen oder öffentlichen Strafe bedürfe?

*) Was der ſchon mehrmalen allegirte Böhmer in §. 10. ad Art. CXX. in Beziehung auf die in praxi

die Rede iſt, der man neben den allgemeinen Anſtalten zur Verbeſſerung der Moralität am beſten dadurch abhelfen kan, daß man Geſeze macht, wodurch — entweder die Abſichten, aus denen zum Theil jene Vergehungen zu Schuld gebracht, oder wodurch ſie wenigſtens befördert werden, vereitelt; — oder die Gelegenheiten zu ſelbigen vermindert; — oder den ſchlimmern Folgen, die aus dieſen Ausſchweifungen, in ſo ferne ſie nicht gänzlich vermindert werden können, für die übrige Glückſeligkeit und Vollkommenheit des Staats entſtehen, ſo viel möglich geſteuert wird.

§. 66.

Von der Zwekmäſſigkeit der Verordnung: daß ein Ehebrecheriſches Paar, auch nach dem Tod des beleidigten Ehegattens einander nicht heirathen dürfen.

So unrichtig und ſchief oft der gemeine Mann von Verbrechen, und beſonders von Unzuchtsfällen zu urtheilen pflegt: ſo trift ſichs doch auch manchmal, daß er durch ſeinen ſchlechten Menſchenverſtand auf den wahren Geſichtspunkt hingeleitet wird. Eine Beobachtung, auf die ich öfters durch die Urtheile geleitet worden bin, die der gemeine Mann zu fällen pflegt, wenn ein lediges Mädchen ſich von einem Ehemann ſchwängern läßt. „Wenns „nur kein Ehemann wäre, ſo gienge es doch noch

ad remiſſionem pœnæ zuläßige interceſſionem partis innocentis ſagt:

„nocentem magis ſocietatem conjugalem privatam, quam publicam lædere —

kan überhaupt von dieſem delicto carnis in jeder Rückſicht gelten.

„an; das Weibsbild hätte dann doch ihren Kerl, „und das Kind ſeinen Vater.„ So heißt es gewöhnlich, und wirklich ſind eben dies, was der gemeine Mann fürs ſchlimmſte bei der Sache hält, die nachtheiligſten Folgen, die in Anſehung der politiſchen Vollkommenheit für den Staat, ſowol als für das Mädchen aus dieſem Vergehen entſpringen. Kein Wunder alſo, wenn in einem groſen Theil dieſer Fälle, das von dem Ehemann dem Mädchen gethanene Verſprechen, ſie nach dem Tod oder der Trennung von der erſten Frau zu heirathen, bei der Weibsperſon einer von den überredendſten Gründen; und bei mancher liederlichen Dirne, die Hofnung einen Mann zu bekommen, oft die hauptſächlichſte Triebfeder iſt, warum ſie die verheirathete Mannsperſon in ihr buhleriſches Nez zu bringen ſucht. Selbſt derjenige, den nicht Liederlichkeit oder blos viehiſche Unerſättlichkeit, ſondern — ein zu heiſſes Temperament — Liebe zur Veränderung — unvorſichtige Nährung einer unregelmäſigen Leidenſchaft — dazu verleitet, die eheliche Treue am Buſen irgend eines Mädchens zu vergeſſen, von dem ſein eignes Herz ihm ſagt, daß es unverzeihlich ſei, ſie unglücklich zu machen: ſchläfert nicht ſelten ſeine Gewiſſenhaftigkeit damit ein, daß er nach dem Tod ſeiner etwa kränklichen oder älternden Gattin, dem durch ihn verunglückten Mädchen durch die Ehe hinläng-

lichen Erſaz thun zu können hoft. Ich habe daher=ro jenes Geſez, kraft deſſen in verſchiedenen Ländern, auch in meinem Vaterland, veſtgeſezt iſt, daß kein Ehemann das von ihm während der Ehe geſchwächte Mädchen, keine Ehefrau ihren während der Ehe gehabten ehebrecheriſchen Anhang, in der Folge je heirathen darf: immer für eine ſehr heilſame und kluge Verordnung und für eins der wirkſamſten Mittel zur Verminderung des Ehebruchs angeſehen. Es verſteht ſich, daß ſtreng auf dieſes Geſez gehalten werden, und weder Rang noch Gunſt bei Hof, noch zur Schatull oder auch ad piiſſimas cauſas erlegt werdende, noch ſo beträchtliche Summen, hierin eine Ausnahme müſſen bewirken können. Und dann wird gewis der Gedanke: der Ehemann, mit dem du dich verunkeuſchen willſt, kan ewig dein Gatte nicht werden; das Mädchen, durch die du dich zur Untreue verleiten läſſeſt, kan nie deine Gattin werden! manchen — unter denen wenigſtens, die noch einer Beſſerung fähig ſind, bei denen noch irgend eine obrigkeitliche Anſtalt und Verordnung wirkſam ſeyn kan — abwendig machen, erſchüttern und, wenn gleich nicht in der Stunde der glühenden Leidenſchaft ſelbſt retten, doch von denen Schritten und Handlungen abhalten, durch die meiſt erſt der Weg zu jener Stunde des wirklichen Vergehens gebahnt wird. Mag immerhin in den Fällen, wo der junge feu=

rige Ehegatte einer ſchwächlichen bejahrten Frau mit einer Perſon — die vielleicht lange unter einem Dach, in einem Familienzirkel mit ihm gelebt, — die vielleicht nicht ohne Grund die Liebe, das Vertrauen der beiden Eheleute hatte — den Fehltritt, den der billige beleidigte Theil ſelbſt verzeiht, begeht; wo das geſchwächte Mädchen vielleicht eine nahe Verwandtin, die Schweſter der Frau iſt: es hart ſcheinen, wenn gerade dieſe Verbindung nach dem Tod des beleidigten Theils, durch die am erſten die unglücklichen Folgen für das entehrte Mädchen und den unſchuldigen Baſtart, und der öffentliche Skandal gehoben werden könte, verwehrt ſeyn ſolle! Dieſer einzige, zwar mögliche, aber doch immer ſeltne Fall kan — darf — keine Ausnahme bewirken. Denn erſtlich iſt es gewis, daß, wenn dieſe Ausnahme zugelaſſen würde, jeder ſeinen Fall dazu zu qualifiziren, und von ſeiner Gattin wenigſtens noch auf dem Sterbebett die vermeintliche Erklärung ihrer Nachſicht oder Verzeihung zu erzwingen ſuchen würde. Sodann gibt es überhaupt kein noch ſo fürtrefliches Polizeigeſez, aus dem nicht für ein oder den andern einzelnen Fall eine etwas empfindliche Einſchränkung folgen ſollte; die ſich aber jeder Vernünftige, um des mehrern Guten willen, gerne gefallen laſſen wird. Es kan auch keiner etwas als eine Ungerechtigkeit anſehen, von dem er voraus weis,

daß es eine bürgerliche nothwendige Folge ſeines — wenn man es auch noch ſo gelind benennen will — wenigſtens unbeſonnenen thörichten Schritts, ſeines Mangels an Enthaltſamkeit iſt. Der ſo häufig in dieſen Fällen gebraucht werdende Vorwand, daß gerade von dieſer Perſon das Haushalten am beſten aufrecht erhalten; die Kinder erſter Ehe am beſten erzogen werden könten: iſt auch ſelten ſo gegründet und ſo erheblich, daß deswegen eine Verordnung entkräftet werden ſollte, die nicht nur ſo wirkſam zur Abhaltung von ehelicher Untreue iſt; ſondern zugleich eine der kräftigſten Schuzmauern für das Leben des unſchuldigen Ehegatten (*) iſt, das tauſendfach in Gefahr ſteht, ſo lang den ehebrecheriſchen Partheien auch nur ein Strahl von Hofnung, ſich künftig ehelichen zu können und zu dürfen, übrig bleibt.

§. 67.

Von den Ehen zwiſchen Perſonen von ſehr ungleichem Alter, als Veranlaßungen zum Ehebruch.

Jede Ausſchweifung, jede Verordnung wird abnehmen, wenn man die vorzüglichſten Gelegenheiten und Veranlaſſungen dazu (**) ſo weit es mit der, dem Menſchen vom Staat, zu garantirenden bür-

*) Von dieſer wohlthätigen Wirkung jener Verordnung wird weiter unten, wo von Verhütung der, aus ehelicher Untreue entſtehenden ſchlimmen Folgen die Rede iſt, ein Mehreres noch erwähnt werden.

**) Empechés les vices de naitre, vous aurés aſſés fait pour la vertu. Rousseau.

gerlichen und menſchlichen Freiheit beſtehen kan, aus dem Weg räumet, oder ſie, welches in den meiſten Fällen thunlicher iſt, ſo viel möglich zu vermindern ſucht. Eben ſo verhält es ſich mit dem Ehebruch; und es iſt dahero Pflicht einer weiſen Polizei, die Gelegenheiten dazu ſo viel möglich zu mindern und aus dem Weg zu räumen. Auſer den allgemeinen Quellen der überhandnehmenden Sinnlichkeit, der ſchlechten Erziehung, den durch den erhöhten Luxus entſtandenen Hinderniſſen im heirathen; wodurch überhaupt die Neigungen der Menſchen zu auſerehelichen Ausſchweifungen veranlaßt werden, und wogegen ſchon oft ausführlich genug geeifert, und allerlei Mittel dagegen vorgeſchlagen worden: hat man von jeher Heirathen zwiſchen Perſonen von zu ungleichem Alter als eine hauptſächliche Veranlaſſung zum Ehebruch angeſehen. Der junge feurige Mann, der mit einer alten runzlichten Matrone ſich verkuppelt hat: vergißt nur gar zu oft, daß er ohne die Neigung dieſer Perſon, ohne das von ihr ihm zugebrachte Vermögen tauſend andre Gemächlichkeiten und Freuden dieſes Lebens entbehren würde, die ihm freilich in dem Augenblick von geringem Werth zu ſeyn ſcheinen, wenn die glühende Wange der jüngern Nachbarin oder das ſtrozende Halstuch der flinken Magd ſein Blut noch zehnmal ſo ſchnell zirkuliren machen, als beim reellſten Genuß der Ehe-

ſtandsfreuden in den Armen der welken Gattin. Von dem jungen Mädchen, das vielleicht, zu der Zeit, wo es ſich kaum erſt zu fühlen begann, ſchon die Frau ihres, noch zweimal ſo alten Mannes wurde, der ſchon izt oder nach einigen Jahren, wenn das junge Weib gerade erſt in voller Blüthe ſteht, zu entkräftet ſchon iſt, um Begierden und Leidenſchaften zu befriedigen und zu ſtillen, nach denen ſeine ohnmächtige Liebkoſungen das kraftvolle Weibchen nur noch lüſterner machen: iſt es wohl nicht anders zu erwarten, als daß ſie das Glück, in den Armen eines blühenden jungen, feurigen Mannes von gleichem Alter zu ruhen, für das höchſte unentbehrlichſte Vergnügen anſieht, und jede Gelegenheit, dieſen Wunſch zu befriedigen, — wo nicht ſelbſt ſucht — doch, wenn ſich ſelbige darbietet, ſelten der Verſuchung zu widerſtehen vermag, und noch ſeltner ihr zu widerſtehen Luſt hat.

§. 68.

Von den desfalls üblichen Verboten und Dispenſationen.

Aus der Rückſicht hat man in mehrern Ländern die Heirathen zwiſchen Perſonen ungleichen Alters in der Maſe verboten, daß ſelbige nicht ohne vorherige Diſpenſation, eingegangen werden dürfen. So löblich die hierunter verborgene Abſicht iſt, ſo weis ich jedoch nicht, ob auf dieſem Weg ſelbige am erſten und ſicherſten erreicht wird. Wahl der zu heirathenden Perſonen gehört nun ſchon einmal unter die res do-

meſticas, unter die Stücke der bürgerlichen und menſchlichen Freiheit, in der wir vom Staat nicht geſtöhrt, ſondern vielmehr in manchen Fällen, ſo gar gegen unſre Eltern von der Obrigkeit geſchüzt werden ſollen. Es kan ſeyn, daß durch die Heirath mit einer Perſon ungleichen Alters, ich unglücklich, ich zum Ehebruch verleitet werde. Aber eine an ſich erlaubte, in meiner Freiheit ſtehende Sache kan dadurch nicht unerlaubt werden, weil ich vielleicht dadurch zu etwas Unerlaubtes verleitet werde. Sonſt müßte man trinken und tanzen auch ſchlechterdings verbieten, weil dadurch nicht weniger häufig Ausſchweifungen veranlaßt werden. Auch iſt es nicht ſchlechterdings ausgemacht, daß alle dergleichen Ehen ungleichen Alters gerade unglücklich ausfallen, zum Ehebruch Anlaß geben müſſen (*). Die Erfahrung zeigt mehrere Beiſpiele, daß junge Mädchen mit Männern, die noch eins ſo alt ſind, und Weiber, die die Mütter ihrer Männer hätten ſeyn können, doch ganz

*) Ehen, die aus eigennüzigen Abſichten geſchloſſen werden (und wie viele ſind wohl in unſern Zeiten davon rein?) geben warlich nicht minder Anlaß zu ehelichen Untreuen, als die Ehen von ungleichem Alter. Und doch würde jeder gründliche Denker, den Regenten eben ſo ſehr als ſeine Unterthanen bedauern, der ſich berechtigt hielte in ſeinem Lande keine andern, als eigentliche Affektionsheirathen geſtatten zu wollen.

glücklich lebten. Man ſcheint auch in jenen Ländern, wo dieſe Verordnung beſtehet, dies eingeſehen zu haben, weil man häufig Ausnahmen geſtattet, und alſo ſelbſt glauben mag, daß die Fälle oft gar verſchieden ſeyn können, daß hier die beſondern Umſtände erwogen werden müſſen. Allein eben die Frage: ob ſich das Ehepaar für einander ſchickt, ob das Mädchen von 24 Jahren von dem Temperament, Grundſäzen; ihr 50jähriger Bräutigam von der Konſtitution, Gedenkungsart, von dem Zuſchnitt ſei, daß man vermuthen dürfe, die Leute paßten für einander? die qualifizirt ſich nie zur Kognition des Landesherrn, ſeiner Kollegen oder des Beamten. Leztere, auf deren Berichte es doch in den meiſten Fällen ankommt, können größten Theils nichts, als wenn es hoch kommt, die Brauchbarkeit der Braut, oder des Bräutigams fürs Haushalten des andern Theils atteſtiren; wenn anders nicht, wie auch nicht ſelten geſchieht, die mehrere oder mindere Freigebigkeit des Brautpaars auch hierinn manchmal die amtlichen Zeugniſſe unrichtig und partheiiſch macht. Die Dispenſation vollends um Geld zu ertheilen, halte ich für ſehr undienlich: da, wie ich ſchon mehrmalen mich geäuſert, jedes Geſez, oder Verbot ſeine Kraft, ſeine Zweckmäſigkeit verliert, ſobald für Geld Ausnahmen davon geſtattet werden. Glaubt man ja, daß durch ein zu erle-

gendes Quantum die Fälle ſolcher, allerdings dem Staat nicht ganz verträglichen Heirathen gemindert werden können und müſſen (als wohin die Polizei allemal trachten kan und darf): ſo lege man lieber auf alle dergleichen Heirathen ſchlechterdings ein gewiſſes nach Verhältnis des Vermögens und der Jahre zu beſtimmendes Konceßionsquantum als Taxe, ohne ſelbige direkte zu verbieten: ſo gibt man wenigſtens keinen Anlaß, daß der Unterthan die Erlaubnis dazu erſt durch allerlei Nebenwege zu erſchleichen und zu erkaufen ſucht; und vielleicht gerade diejenigen, die am erſten die Erlaubnis bedürften und ſie verdienten — in der, jedem Menſchen frei ſtehen ſollenden Wahl des Ehegatten — eingeſchränkt werden, weil weder Geld noch Gönner für ſie ſprechen.

§. 69.

Auf welche Art die Verminderung ſolcher Ehen am zwekmäſigſten zu bewerkſtelligen ſeyn möchte.

Der beſte Weg, Menſchen zu dieſem oder jenem moraliſchen Zweck zu leiten, iſt offenbar der: wenn ich mit der Unterlaſſung der unmoraliſchen Handlung gewiſſe Vortheile, mit der Begehung derſelben gewiſſe Nachtheile ſo zu verbinden ſuche, daß dadurch dem Handelnden jener Vortheil und Nachtheil bloſe natürliche Folgen ſeiner, ihm unbenommenen Freiheit — es zu thun oder zu unterlaſſen — zu ſeyn ſcheinen. Man mache es alſo auf die nämliche Weiſe mit den Heirathen zwiſchen Perſonen ungleichen Alters; man verbiete ſie nicht,

aber man verbinde mit der Eingehung derſelben gewiſſe bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten, ſolche rechtliche Unbequemlichkeiten, die gerade den Abſichten, den Quellen entgegen arbeiten, aus denen das unſchickliche zweckwidrige dieſer Ehen fließt; und wodurch es geſchieht, daß gerade dieſe Ehen zum Ehebruch häufig Anlaß geben. Dann ſind bei Ehen zwiſchen Perſonen von ungleichem Alter eheliche Untreue und andre ſchlimme Folgen unvermeidlich: wenn das älternde Mütterchen, blos um ihre, mit ihren Reizen nicht zugleich verwelkte Begierden noch recht lange zu ſättigen, nach dem erſten beſten kraftvollen jungen Mann, oder glattkinnichten Laffen haſcht: oder wenn ein grauhaarigter Schwelger, blos um ſeine Blicke — die er billig ehender auf die Gruft, an deren Rand er hinzittert, heften ſollte — an einem vollen Buſen, an ein paar ſchmachtenden Augen und blühenden Wangen zu weiden, nach der erſten beſten feurigen Dirne freit. Weder jenes Mütterchen, noch dieſer Greis würden dieſen Schritt zu thun ſich getrauen, wenn ſie ſich nicht ſchmeichelten, daß die äuſerlichen Vortheile, das anſehnliche Vermögen, das ſich der ihnen an Alter ſo ungleiche Ehegatte durch dieſe Verbindung zu verſprechen habe, und das ſelbiger bei Verlezung der ehelichen Treue verlieren würde, dieſen in den Schranken der

Enthaltſamkeit erhalten würden. Und umgekehrt würde mancher junge Burſch kaum ſich dazu verſtehen, ſeine Lebenstage mit dem Schickſaal der widerlichen Matrone zu verbinden; manches junge Mädchen würde Anſtand nehmen, die Hand dem bejahrten Greis zu reichen, wenn nicht beide mit der Hofnung, bald in alleinigen Beſiz eines anſehnlichen Vermögens, durch den Tod des zum Grabe reifenden Gatten ſich verſezt zu ſehen, manche vielleicht ſogar mit dem Vorſaz ſich nährten, wenn ſie nur erſt einmal verheirathet, im Mitbeſiz des Vermögens ſeien, dem andern Theil den Weg zum Abſcheiden, ſo viel möglich, beſchleunigen zu helfen. Man verordne alſo, daß in allen Fällen, wo ein mehr als fünfzigjährige Manns- oder Weibsperſon einen Ehegatten, der noch nicht 25 Jahr alt iſt, wählen würde, und es künftig zur Eheſcheidung käme: alsdenn der ältere Theil niemals die, in ſolchen Fällen ſonſt ſtatt findende Eheſcheidungsſtrafe des ein Viertheils des Vermögens des ſchuldigen Theils bekommen, ſondern ſelbiges dem Fisco zufallen, oder etwa blos ein praecipuum für die, aus der Ehe erzeigten Kinder verbleiben ſolle; daß der ältere Theil jedesmal die Ernährung, der aus dieſer Ehe erzeigten Kinder über ſich nehmen, und dem jüngern abgeſchiedenen Theil, wenn er gänzlich unvermögend ſeyn ſollte, von dem ältern Ehegatten etwas verhältnismäſiges lebens-

länglich zum Unterhalt ausgeſezt werden müſſe. Vielleicht würde dann manche betagte Perſon ſich nicht ſo ſehr mit der Wahl eines jungen Fentchens übereilen, wenn ſie im voraus wüßte, daß der Popanz, womit ſie den unbemittelten jungen Ehegatten ſich treu zu erhalten hoft — nämlich der Verluſt des Vermögens und des Lebensunterhalts im Eheſcheidungsfall — nicht von ihrer Willkühr abhängt; daß ſie die, durch ihre thörichte Neigung veranlaßte Ausſchweifung des andern Theils an ihrem eignen Vermögen büſen muß; und nicht einmal die Freude hat, ſich an dem untreuen Ehegatten dadurch gerächt zu ſehen, daß ſelbiger nach der Trennung in ſeine vorige Vermögenloſigkeit zurück fiele. Darf ich mir irgend einige Kenntnis der Menſchen und beſonders der Denkungsart ſolcher Verliebten Alten zutrauen: ſo, glaube ich, werden dergleichen Verordnungen ihnen ihren unzeitigen Appetit eher vertreiben, oder wenigſtens mäſigen, als noch ſo ſtrenge Verbote, und noch ſo hohe Konceßionsgelder. Würde dabei zugleich verordnet, daß in den erwähnten Fällen, wo eine nicht volle 25 Jahr alte Manns- oder Weibsperſon mit einem mehr als 50jährigen Ehegatten ſich verheirathete: alsdenn der Regel nach, und wenn keine Kinder aus ſolcher Ehe kämen, dem jüngern Ehegatten von dem ältern höchſtens die Hälf-

te ſeines Vermögens, das übrige aber des äl-
tern Ehegatten Seitenverwandten, oder einer
piae cauſae zufallen ſolle; daß zwar dem ältern
Ehegatten frei ſtehen ſolle, im Ehevertrag dem
jüngern Ehegatten ein mehreres zu vermachen,
jedoch dieſer Vertrag nicht ehender, als nach
verfloſſenen 5 Jahren der Ehe rechtskräftig wer-
den; daß auch, nach Verfluß dieſes Termins, die
vom ältern Ehegatten gemachte Verordnung zwar
an ſich, auf weiter als auf die Hälfte des Ver-
mögens, gültig ſeyn, dem ältern Ehegatten ſelbſt
aber noch, binnen weitern 5 Jahren, das Recht
zuſtehen ſolle, nach Gutbefinden nur die Hälfte
des Vermögens dem jüngern Ehegatten zu hin-
terlaſſen, es mag in den Verträgen, oder ſonſt
ein mehreres ſtipulirt ſeyn oder nicht: So wür-
de eines Theils das, was junge Perſonen ge-
wöhnlich zur Eingehung einer ſolchen Ehe mit
Bejahrten reizt — nämlich die Hofnung ein an-
ſehnliches Vermögen in kurzer Zeit zu erben —
ſehr geſchwächt und vermindert werden; und an-
dern Theils würden ſelbige ein groſes Intereſſe
dabei haben zu wünſchen und ſich Mühe zu ge-
ben, daß die Ehe wenigſtens 5 Jahre dauerte,
und daß auch in den weitern 5 Jahren, dem
ältern Ehetheil durch nichts Veranlaſſung gege-
ben würde, von der Freiheit — auch nach den
5 erſtern Jahren, dem jüngern Ehegatten nur

die Hälfte des Vermögens hinterlaſſen zu dürfen — Gebrauch zu machen; wodurch, wenn auch der feurige junge Mann, das verliebte junge Weibchen, ſich nicht immer ſchlechterdings in den Schranken der Enthaltſamkeit halten lieſen, doch wenigſtens die aus der ehelichen Untreu entſpringenden andern übeln Folgen, nämlich unfreundliche Behandlung des bejahrten Ehegatten, oder wohl gar Nachſtellungen gegen ſein Leben, zum Theil verhindert werden würden.

§. 70.

Von einigen aus dem Ehebruch entſpringenden vorzüglich ſchlimmen Folgen und deren Verhütung.

Denn eben jene unfreundliche, oft harte und grauſame Behandlung, wohl gar Nachſtellung gegen das Leben, oder Anſteckung mit veneriſchen Krankheiten, welche der unſchuldige Theil von dem ehebrecheriſchen Gatten und deſſen Anhang zu befürchten hat; ſind die hauptſächlichſten und für den Staat wichtigſten ſchlimmen Folgen, die aus ehebrecheriſchen Ausſchweifungen entſtehen, und um derentwillen dies Laſter den Regenten nicht gleichgültig ſeyn kan. Jedes Mittel dahero, wodurch — wenn gleich dieſe Ausſchweifungen nicht gänzlich ausgerottet — doch wenigſtens jenen daraus entſpringenden ſchlimmen Folgen vorgebeugt wird, kan dahero als vorzüglich brauchbar und heilſam angeſehen werden. Jenes Verbot alſo, daß nie der Ehebrecher oder die Ehebrecherin ſich Hofnung machen dürfe, auch nach dem Tod des erſten

Ehegatten, die Perſon mit der ſie ſich vorhero vergangen, heirathen zu dürfen: iſt zugleich in der Rückſicht höchſt zweckmäſig, weil dadurch die Abſicht gänzlich vereitelt wird, aus der ſo oft ſchon Männer und Weiber die einmal einen ſolchen ehebrecheriſchen Anhang hatten, ihre rechtmäſige Ehehälfte aus dem Weg zu räumen ſuchten. So würde, um den unſchuldigen Ehegatten für Mishandlungen zu ſchüzen, es auch von gutem Nuzen ſeyn, ſolche Ehebrecher und Ehebrecherinnen, die ſich nebſt der Untreue auch harte, oder grauſame Begegnungen gegen den andern erlaubt hätten, noch überdies mit einer empfindlichen Leibes- oder Gefängnisſtrafe zu belegen. Noch ſchärfer müßte die Strafe ſeyn, wenn Männer oder Weiber durch Nebenausſchweifungen ſich veneriſche Krankheiten geholt, und dadurch den unſchuldigen Ehegatten mit angeſteckt hätten, in welchem Fall der Ehebrecher oder Ehebrecherin, beſonders aber diejenige Manns- oder Weibsperſon, durch welche das Verheirathete angeſteckt worden, mit öffentlicher Stäupung oder angemeſſener empfindlicher Zuchthausſtrafe billig belegt werden müßte.

Blos in dieſen leztern Fällen alſo müßte eigentliche poſitive öffentliche Strafe ſtatt finden. In den übrigen gewöhnlichen Fällen, wo weder harte Behandlung noch veneriſche Anſteckung an dem unſchuldigen Theil zu Schuld gebracht worden wäre:

würden die oben erwähnten Privatſatisfaktionen und übrige Anſtalten und Verordnungen, wodurch man die Hofnung, einer zwiſchen der verheiratheten Perſon und ihrem ehebrecheriſchen Anhang allenfalls noch ſtatt habenden Ehe, zernichtete; und die aus eigennüzigen oder üppigen Abſichten zwiſchen Perſonen von zu ungleichem Alter geſchloſſen werdende Heirathen vermindert würden; hinlänglich ſeyn, dies moraliſche Vergehen, in ſo weit es auf das Wohl des Staats einen merklichen Einfluß haben könte, möglichſt ſelten zu machen, und den daraus entſtehenden ſchlimmen Folgen in vielen Fällen zuvor zu kommen.

§. 71.

Ob Untreue in der Ehe von Seiten des Weibes und des Mannes gleich ſtrafbar iſt.

In ſo weit nun blos von Privatſatisfaktion, von Kontraktsſtrafen die Rede iſt, läßt ſich freilich kein Grund einſehen, warum dieſe Strafen nicht die männlichen Ehegatten eben ſo, wie den weiblichen treffen ſollten; da allerdings die Frau ſo gut wie der Mann, und der Mann ſo wie die Frau zur Beobachtung und Haltung des ehelichen Vertrags verbunden ſind. Allein, da man bishero immer noch eine eigene öffentliche, ja gar eine peinliche Strafe auf dies Verbrechen geſezt hat, und an und für ſich der Polizei das Recht nicht abgeſprochen werden kan, wegen des durch mehrere Ueberhandnehmung, oder ſonſt allenfalls für die allgemeine Sittlichkeit entſtehenden Aergernis und üb-

len Einfluſſes aufs Ganze, irgend eine zur Beſſerung des Verbrechers, oder verhältnismäſigen Abſchreckung anderer abzielenden Korrektion anzuordnen: ſo kan allerdings die Frage entſtehen, in wie ferne die Untreue der Weiber, oder der Männer für die Sittlichkeit, für das Wöhl des Ganzen ſchädlicher, und in wie ferne alſo der Ehebrecher oder die Ehebrecherin ſtreuger zu beſtrafen ſei. Daß man hierüber nicht immer einerlei Meinung gehabt, zeugt die Geſchichte der Rechte; aus der wir wiſſen, daß bei ſehr vielen Völkern, bei einem groſen Theil der alten Teutſchen, bei den alten Römern und bei den Juden nur mit einer Ehefrau ein Ehebruch begangen wurde, da hingegen die Verunkeuſchungen auch verheiratheter Mannsperſonen, mit ledigen Weibsperſonen für bloſe einfache Fornikationen galten, wobei die Männer meiſt ganz ſtraffrei ausgiengen; ſo wie die dem Ehemann erlaubte Privatrache, gegen die in flagranti delicto antreffende Frau, und deſſen ehebrecheriſchen Anhang im umgekehrten Fall der Ehefrau gegen den Mann nicht zuſtand. Andere Völker ſtraften beide Theile zu gleichem Maaſe, welches beſonders auch unter den chriſtlichen Nationen ſtatuirt wurde, die in den neuern Zeiten immer haupſächlich auf die, durch den Ehebruch geſchehende Verlezung eines vermeintlich religiöſen oder gar ſakramentaliſchen Vertrags Rückſicht nahmen, welche Ver-

lezung freilich von Seiten des Mannes und der Frau gleich gros und auch in jener Rückſicht gleich ſtrafbar war. Am auffallendſten iſt aber wohl die Verordnung des Juſtinians, der nicht nur den unehlichen Beiſchlaf der Ehemänner mit ledigen Weibsperſonen auch als wahren Ehebruch anſah; ſondern auch die auf den Ehebruch geſezte ſtrenge Strafe des Schwerds in Anſehung der Eheweiber dahin milderte, daß dieſe nur ins Kloſter wandern durften; wobei dem Ehemann noch frei ſtund, ſie innerhalb zwei Jahren aus dem Kloſter zu holen, und die Ehe wieder mit ihr fort zu ſezen. Ein Geſez, deſſen ſo paradoxer Inhalt ewig für die Nachwelt ein Räthſel seyn würde: wenn nicht die chronique ſcandaleuſe damaliger Zeiten uns den Schlüſſel dazu in dem Einfluß gezeigt hätte, die jene berüchtigte Weibsperſon — die ſich von der Bühne den Weg ins kaiſerliche Ehebett zu bahnen wußte — auf mehrere Verordnungen des Juſtinianiſchen Geſezbuchs und am augenſcheinlichſten auf dieſes Geſez hatte.

Weit entfernt, dem männlichen Geſchlecht ein ausſchlieſendes Privilegium zur Unenthaltſamkeit zu zuſchreiben, oder das verkennen zu wollen, was ſich aus der, von Natur reizbarern weiblichen Konſtitution; aus ihrer meiſt fehlerhaften Erziehung und daraus entſtehenden faſt gänzlichen Mangel an veſten Grundſäzen — wodurch der Weg ſie zu ver-

führen ſo ſehr erleichtert wird —; und aus dem nicht ſelten undankbaren und rauhen Betragen der Männer gegen ihre Weiber, zur Entſchuldigung der weiblichen Untreue ſagen läßt: glaube ich den doch, dies alles beweiſe nur ſo viel, daß die Verbindlichkeit zur Treue von beiden Theilen gleich gros, aber nicht, daß die Folgen in beiden Fällen gleich beträchtlich ſeien. Schon dies, daß es manchen blühenden Staat gab und noch gibt, wo es dem Mann erlaubt iſt, mehrere Gemahlinnen und Beiſchläferinnen zu haben, da hingegen die Sitte — eine Frau mit mehrern Männern in Gemeinſchaft zu haben — kaum bei einer oder der andern, noch ganz rohen und ungebildeten Nation anzutreffen iſt: kan als ein Beweis aus der Erfahrung angeſehen werden, daß Unenthaltſamkeit von Seiten des männlichen Geſchlechts bei weitem die ſchlimmen Folgen für die allgemeine Sittlichkeit und das Wohl des Staats nicht hat, die unvermeidlich ſind, wenn das weibliche Geſchlecht jenes Gefühl der natürlichen Schamhaftigkeit verliert, das jedem geſitteten Weib oder Mädchen ſo laut ſagt, wie unſchicklich es ſei, ihre Reize mehrern zugleich zum Genuß zu überlaſſen. Freilich iſt es mit allen ſo genannten natürlichen Gefühlen eine etwas mißliche Sache, indem dabei allerdings gar viel auf Vorurtheil und Erziehung ankomt. Allein ſchon dies, daß bei allen, einigermaſen geſitteten

Nationen, jene Art Schamhaftigkeit für einen vorzüglichen Reiz, für eine ſehr ſchäzbare Tugend des weiblichen Geſchlechts gehalten wird: beweißt doch wenigſtens ſo viel, daß dieſe Sittſamkeit, wenn auch nicht angebohren, doch ſehr anſtändig iſt. Erwägt man ferner, daß durch eheliche Untreue von Seiten des Weibs dem Ehemann die fremden Baſtarte in den Kreis ſeiner Familie hineingeſchoben werden; daß der Mann, der einmal eine Probe von der Untreue ſeiner Frau erlebt hat, allemal auch Verdacht, wegen der ſchon vorhero mit ihr erzeugten Kinder ſchöpft, und ganz natürlich jenen Enthuſiasmus der väterlichen Liebe für ſie erkalten fühlt; daß ſelbſt die ehebrecheriſche Frau gewöhnlich für die, mit dem rechtmäſigen Ehemann erzeugten Kinder eine gewiſſe Gleichgültigkeit oder gar Abneigung bekommt, und nicht ſelten Erziehung, Haushaltung und alles zu vernachläßigen pflegt; daß der Hauptzweck des Eheſtands von Seiten des Manns — in den Armen der Gattin, in den vertraulichen ofnen Unterhaltungen mit ihr von den ernſtern mühſamern Geſchäften des Tages auszuruhen — gänzlich wegfällt, wenn der Mann immer erſt in der Beſorgnis ſtehen muß, den Plaz ſchon beſezt anzutreffen; daß durch Ausſchweifungen dieſer Art Weiber häufig und unvermeidlich zur liſtigen Verſtellung, zum Betrug und Unwarheit ſelbſt gegen Mann und Kinder verleitet, und dadurch

in ihrem ganzen Karakter unverbeſſerlich verdorben werden: Wenn man dies alles erwägt, ſo wird der unpartheiiſche Prüfer nicht leugnen konnen, daß, ſo wie ein Mädchen ohne Schamhaftigkeit das widerlichſte Geſchöpf unter der Sonne iſt, auch eine Frau ohne Treu, noch viel unausſtehlicher und für die allgemeine Sittſamkeit und Glückſeligkeit gefährlicher ſei, als ein ausſchweifender Ehemann. Montesquieu, der in ſeinem Geiſt der Geſeze ſo ſehr gegen die verkehrte Anwendung nicht paſſender Geſeze, und beſonders gegen die Anwendung des kanoniſchen Rechts auf Fälle des bürgerlichen eifert, ſagt in folgender Stelle faſt das nämliche:

„So wie der Mann wegen der Untreue der „Frau auf die Eheſcheidung dringen konte, ſo „verlangte ſie ſonſt auch die Frau, wegen der „Untreue des Mannes. Dieſer, der Anord„nung der Römiſchen Geſeze zuwider laufende „Gebrauch, iſt durch die geiſtlichen Gerichtshöfe „in Gang gekommen, wo man nur auf die „Grundſäze des kanoniſchen Rechts ſah; und „freilich, wenn man die Ehe nur in Rückſicht „aufs geiſtliche und auf das zukünftige Leben „anſieht, ſo iſt die Untreue ganz einerlei. Aber „die politiſchen und bürgerlichen Geſeze von „faſt allen Nationen, haben mit Recht die zwei „Fälle von einander unterſchieden. Sie haben

„von den Weibern einen gewiſſen Grad von Zu„rückhaltung und Enthaltſamkeit gefodert, den „ſie nicht in eben dem Grad den Männern auf„legen; weil die Verlezung der Sittſamkeit bei „den Weibern vorausſezt, daß ſie zugleich allen „andern Tugenden mit entſagen (*); weil die „Frau, indem ſie die Geſeze des Eheſtands ü„bertritt, zugleich die Schranken ihrer natür„lichen Unterwürfigkeit überſchreitet; weil die „Natur die Untreue der Weiber durch zuver„läßige Merkmale bezeichnet hat; und überdies „die ehebrecheriſchen Kinder der Frau dem „Mann verbleiben, ihm aufgehalſet werden, „dahingegen die ehebrecheriſchen Kinder des „Mannes weder der Frau gehören noch ihr „zur Laſt fallen. — “

§. 72.

Beide Ehegatten haben gleiches Recht wegen Untreue des andern Theils auf Eheſcheidung zu dringen.

Welches alles freilich nur ſo viel — daß weibliche Untreue in der Ehe noch ſchändlicher iſt, als

*) Dieſen Ausſpruch eines Franzöſiſchen Philoſophen beſtätigt ein gleich groſer deutſcher Philoſoph und Menſchenkenner, Garve in ſeinen Anmerkungen zum Cicero, wo er in einer Anmerkung zum Erſten Buch auch behauptet:

„Die Ausſchweifungen der Liebe können das Herz „eines jungen Mannes vergiften: aber doch ſind „viele ausſchweifende Jünglinge die braveſten „Männer geworden. Ein liederliches Weib iſt „gröſtentheils durchaus böſe. Um deswillen iſt „alſo Keuſchheit die Tugend des weiblichen Ge„ſchlechts. — “

die von Seiten des Mannes — beweiſt; aber nicht daß, wie Montesquieu in jener Stelle zugleich darthun wollte, die Frau wegen Ehebruch des Mannes nicht auch auf Eheſcheidung ſollte klagen können. Zu dieſer Klage iſt meines Ermeſſens die Frau ſo gut berechtigt als der Mann, nicht, weil es das Ius canonicum ſo haben will, ſondern weil die Ehe ein Kontrakt iſt, der von beiden Seiten unter gleicher Bedingung, unter gleichen Verbindlichkeiten, eingegangen wird, und wo mithin jedem Theil das Recht zuſtehen muß, wegen vom andern Theil zu Schuld gebrachter offenbarer und direkter Verlezung des Kontrakts, auch ſeiner Seits davon abzutreten.

Drittes Kapitel.

Von zweifacher Ehe (bigamia).

§. 73.

Von der Bigamie die von beiden Theilen wiſſentlich begangen wird.

Wenn der ehebrecheriſche Ehegatte ſich mit ſeinem unehlichen Anhang ſogar kopuliren läßt: ſo entſteht daraus das Verbrechen der Bigamie. Es iſt alſo Bigamie, beſonders, in ſo ferne ſie mit

Vorwiſſen beider Theile geſchieht, keine beſondere Species der ſogenannten fleiſchlichen Verbrechen, ſondern ein bloſes wahres adulterium, das durch den Unfug, den die Perſonen mit der richtigen Kopulation treiben, aggravirt wird; welcher Unfug von der Polizei, die darauf zu ſehen hat, daß öffentliche zweckmäſige Feierlichkeiten auf keine Weiſe gemisbraucht werden, auch in dem Fall, wo auf den Ehebruch an und für ſich keine beſondere Strafe zu ſezen wäre, allerdings zu beſtrafen und beſonders an dem Geiſtlichen zu ahnden wäre, der ſich wiſſentlich oder aus gefliſſentlicher Indolenz zur Kopulation hat gebrauchen laſſen.

§. 74.

Von der Bigamie, wo der eine Theil in der Unwiſſenheit ſteht und durch ein falſum hintergangen wird.

Hat der unverheirathete Theil gar nicht gewußt, daß der andere ſchon verheirathet war, und iſt alſo von dieſem zur Kopulation inducirt worden: ſo kumulirt der ſchuldige Theil mit dem adulterio ein crimen falſi, das nur uneigentlich, nämlich in ſo ferne nur, als die Abſicht des Verbrechens concubitus iſt, unter die delicta carnis gehört. Denn es kan ſogar ſeyn, daß das delictum nicht exercendae libidinis cauſa, ſondern um das Vermögen eines reichen Mädchens dadurch zu fiſchen, begangen wird.

§. 75.

Wie und von wem dieſe leztere

In jedem Fall iſt dieſes leztere Verbrechen nicht blos ein Gegenſtand der Sittenpolizei, ſon-

dern des judicis ordinarii, der nach Befinden der Umſtände, allenfalls bis zur peinlichen Strafe, beſonders gegen den Geiſtlichen, der wiſſentlich zum Betrug geholfen, ſchreiten kan. Doch bin ich des Dafürhaltens, daß ſelbſt da, wo Todesſtrafe auch auf andre Verbrechen, als Mord, ſtatuirt wird, doch die Meinung mancher Rechtsgelehrten, daß die Bigamie, beſonders die, wo der eine Theil pars innocens iſt (*) mit dem Schwerd zu beſtraſen ſei — wenn ſie auch aus dem Inhalt der Carolinae nicht ſchlechterdings ſollte widerlegt werden können — doch als unangemeſſen und grauſam zu verwerfen wäre: da hier doch nie von einer offenbaren Gewalt, wodurch die allgemeine Sicherheit gefährdet würde, die Rede iſt, und wenn der unſchuldige Theil zugleich auch vorſichtig genug und

Art Bigamie zu beſtrafen.

*) Wenn hier blos von Anwendung und Erläuterung der peinlichen Halsgerichtsordnung die Rede wäre: ſo könte ich freilich nicht anders, als mit Böhmer der Meinung ſeyn, daß die Worte:

„So wollen wir doch, welcher ſolches Laſters be„trüglicher weis, mit wiſſen und willen Urſach „gibt und vollbringt, das die nicht weniger, dann „die Ehebrüchigen peinlich geſtraft werden ſol„len — „

überhaupt auf jede Art Bigamie gehen, und nicht von dem gegen den etwaigen innocentem begangenen Betrug, ſondern von dem am Publiko und der heiligen Ehe begangenen Betrug die Rede iſt: indem eben wegen der vermeintlichen Heiligkeit und Sakramentsform der Ehe die Bigamie in der C. C. C. als ein ſo groſes Laſter angeſehen wird.

ohne Leidenſchaft zu Werk gehet, er nicht leicht auf die Art wird hintergangen werden können.

Viertes Kapitel.

Von der Blutſchande (inceſtu) (*).

§. 76.

Einige Fragen, die hier vor allen Dingen erſt zu beantworten ſind.

Die Stillung des Begattungstriebs kan dadurch den Geſezen der bürgerlichen Geſellſchaft zu widerlaufen und unerlaubt ſeyn, daß wir mit der Perſon, mit der wir den Beiſchlaf vollziehen, zu nahe verwandt ſind. Allein, warum iſt nun aber der Beiſchlaf

*) Das gegenwärtige Kapitel war ſchon völlig von mir ausgearbeitet: als ich erſt das in dieſer Materie klaßiſche Werk des Hrn. Ritter Michaelis
„Von den Ehegeſezen Moſis, welche die Heira„then in die nahe Freundſchaft unterſagen. Zwei„te Auflage. Göttingen 1761. 4.“
zur Hand bekam. Ohnerachtet nun meine Grundſäze in der Hauptſache mit denen, in jenem bis dahin von mir nicht benuzten Werk, enthaltenen gröſtentheils übereinſtimmig waren: ſo wurde ich doch veranlaßt, die ganze Materie vor dem Druck des Manuſcripts völlig umzuarbeiten; weil ich, wie man auch beim durchleſen finden wird, jenem Michaeliſiſchen Werk doch mehrere ſehr ſchäzbare Berichtigungen und Erläuterungen meines Siſtems zu danken habe; es mir auch ſchon einmal in meiner

Beiſchlaf unter zu nahen Verwandten unerlaubt? Welchen Geſezen läuft die Heirath mit zu nahen Verwandten zuwider: den Geſezen der Natur, den Geſezen der Moral, oder den Geſezen des Staats? Nach was für Geſezen müſſen hier die Gränzen der Blutſchande, und die Strafe darauf beſtimmt werden?

§. 77.

Wenn Vater und Tochter, Sohn und Mutter, Bruder und Schweſter einander heirathen dürſten: ſo würde wohl nichts natürlicher ſeyn, als daß die meiſten dieſer, in ſo enger Vertraulichkeit immer um und bei einander wohnenden Perſonen, ſchon vor der Verheirathung, ja ehe die Natur bei ihnen völlig reif wäre, einander beſchlafen und zur Unzucht und Hurerei auf eine Art verführen würden, die ſowohl ihrer phyſiſchen Konſtitution als ihrem moraliſchen Karakter im höchſten Grad nach- Warum Heirathen mit zu nahen Verwandten nicht zu dulden ſind.

Abhandlung über die Sonntagsfeier (im dritten Band meiner freimüthigen Aufſäze) begegnet iſt, daß ich mit den Grundſäzen jenes berühmten Schriftſtellers ziemlich genau zuſammen traf, ohne ihn benuzt oder es gewußt zu haben, wenn nicht ein ſehr ſchäzbarer Freund (der wol wußte, daß ich es nicht verſchwiegen haben würde, wenn ich aus jener Quelle geſchöpft hätte) mir dieſe Bemerkung mitgetheilt hätte. Um ſo lieber war mirs, daß ich diesmal ſelbſt dieſe Entdeckung noch frühzeitig genug zu machen die Gelegenheit hatte, um jene fürtrefliche Quelle benuzen und meinen Leſern anzeigen zu können.

theilich und ſchädlich wäre. Denn da ſelbſt das Gefühl der natürlichen Schamhaftigkeit, das ſich bei jedem unverdorbenen, geſitteten Mädchen und Jüngling — wenn ſie ſich gegen fremde Perſonen gewiſſe körperliche Vertraulichkeiten erlauben ſollen — empört, doch in den Jahren, wo ſich die Natur zu regen anfängt, oft zu ſchwach iſt, ſelbige von zu frühzeitigen und unordentlichen Ausſchweifungen, wenn ſie irgend Gelegenheit dazu finden, zurück zu halten: wie oft würde der Fall erſt dann vorkommen, wie ſehr würde Enthaltſamkeit und Unſchuld — jene ſchönſten Blumen im Garten der menſchlichen Glückſeligkeit — ſchon im erſten Keime erſtickt werden; wenn nicht ein gewiſſer allgemeiner, und von Jugend auf eingeprägter Abſcheu, beſonders auch Geſchwiſterte — die tauſend Gelegenheit ohne Zeugen, ſich entkleidet zu ſehen, haben — von der Stillung des Begattungstriebs mit einander, zurückſchreckte. Wie bald würden ſolche, von Kindesbeinen an mit einander aufgewachſene, mit jedem ihren Fehler ſchon ſo lang bekannte Perſonen, ihres ſchon ſo früh angefangenen vertraulichen Umgangs und der ſchon ſo zeitig genoſſenen Eheſtandsfreuden müde, und von Ekel und Langeweile gepeinigt, zu misvergnügten mürriſchen Ehegatten und treuloſen ausſchweifenden Ehebrechern werden; wenn man zumalen bedenkt, daß wenn Heirath unter den näch-

ſten Verwandten erlaubt wäre, alsdenn unter hundert blühenden, hofnungsvollen Mädchen und Jünglingen kaum die Hälfte, kaum der vierte Theil, die Freuden einer, aus freier Wahl mit einer Perſon gleichen Alters — gleicher Stimmung — eingegangenen Ehe genieſen; ſondern meiſt der lüſterne Vater, die buleriſche Mutter, das üppige ältere Geſchwiſtert Mittel und Wege genug haben würden, ſich ihr unerfahrnes unſchuldvolles Kind oder Geſchwiſtert anzukuppeln, und ihnen ein Ehejoch aufzulegen, das ſelbigen vielleicht nach wenig Jahren äuſerſt unerträglich ſeyn, und um ſo mehr Veranlaſſung zu ehebrecheriſchen Ausſchweifungen geben würde. Und was für Erziehung lieſe ſich in Familien hoffen, wo das jüngere Geſchwiſtert den Vater, oder Mutter mit dem ältern Geſchwiſtert buhlen, ſchäkern und zu Bette ſteigen ſähe? Gewis keine andere Erziehung lies ſich da erwarten, als eine ſolche, wodurch Zucht und Erbarkeit, jene Quelle aller häuslichen Tugenden, aller feinern geſelligen Freuden gänzlich untergraben würde. — Und dieſe gleichſam im Schoos jeder Familie aufkeimende Unſittlichkeit, Schamloſigkeit und Hang zur Hurerei, würde ſich unwiderſtehlich über den ganzen Staat verbreiten; die Folgen derſelben würden durch keine Anſtalten aufgehalten, durch keine Geſeze gemindert werden können; wenn nicht die Quelle derſelben, nämlich

die Möglichkeit einer Heirath zwiſchen ſo nahen Verwandten gehemmt, ſolche Verbindungen als höchſt unſittlich gebrandmarkt würden.

§. 78.

Blutſchande iſt nicht Verbrechen gegen die Natur, ſondern Verbrechen gegen die Moral der bürgerlichen Geſellſchaft.

Blutſchande iſt dahero auch kein Verbrechen gegen die Geſeze der Natur in dem Verſtand, als wenn in der phyſiſchen Natur des Menſchen, in ſeinen natürlichen Gefühlen etwas läge, das dem Beiſchlaf mit ſo nahen Perſonen widerſpräche. Die Erfahrung und die Geſchichte beweiſen, daß wenigſtens manche Arten ausgemachter Blutſchande unter ganzen Völkern für rechtmäſig gehalten wurden, und noch gehalten werden. Selbſt die Schöpfungsgeſchichte ſtellt uns in unſerm Stammvater einen Mann vor, der in ſeiner Frau Fleiſch von ſeinem Fleiſch, und deſſen Kinder ſich als leibliche Geſchwiſterte heiratheten. Eine Einrichtung die der weiſe Schöpfer gewis nicht getroffen, die Welt nicht gerade auf eine blutſchänderiſche Weiſe würde bevölkern haben laſſen, wenn Blutſchande ein Verbrechen gegen die Natur in jenem Verſtande wäre. (*) Auch in

*) In ſo ferne bei der Blutſchande mit der Mutter dieſe älter als der Sohn iſt, und gemeiniglich zum Kinderzeugen ſchon untüchtig wäre, wenn der Sohn Ehemann erſt in ſeine vollen Kräfte träte: iſt dies freilich gegen die Einrichtung der Natur. Aber es iſt doch das nicht, was dieſe Heirath zur Blutſchande macht. Denn ſonſt würde jede Heirath eines jungen Mannes mit einer alten Frau auch Blutſchande, und die Heirath mit der Stiefmutter (die

dem Verſtand ſtößt Blutſchande nicht gegen die Geſeze der Natur an, in ſo fern man von den Rechten und Verbindlichkeiten ſpricht, zu deren Erfüllung der Menſch ſchon als Menſch von ſeinen Mitmenſchen gezwungen werden kan. Im Stande der Natur kan es andere Familien nichts kümmern, ob und wie nahe eine derſelben ſich unter einander verheirathet. Blutſchande iſt ein Verbrechen gegen die Geſeze der Moral, aber nicht der Moral, die blos auf den einzelnen Menſchen, ſon-

gar oft mit dem Stiefſohn gleichen Alters, auch wohl oft jünger iſt) würde dann keine Blutſchande ſeyn; und man würde wie Montesquieu, der auch in der Ungleichheit des Alsers und des Erzeugungsvermögens einen Grund der Blutſchande ſucht, bei der Blutſchande zwiſchen Vater und Tochter ganz andre Gründe, als bei der zwiſchen Mutter und Sohn angeben müſſen; da doch gewis ein gemeinſamer Grund vorhanden iſt, und vorhanden ſeyn muß. Daß eben wegen jener Unſchicklichkeit in Anſehung des Alters und mancher andern Dinge, ſelbſt bei den Nationen, wo die Ehe des Vaters mit der Tochter erlaubt iſt, doch die Ehe des Sohns mit der Mutter nicht geſtattet wird, wie Montesquieu von den Tataren anführt: beweißt nur gerade ſo viel, daß die Ehen zwiſchen Eltern und Kinder gegen kein natürliches Gefühl anſtoſen. Und wenn die Ehe mit der Mutter auf der einen Seite manches noch unſchicklicheres hat, als die mit dem Vater: ſo würde hingegen Leztere eben ſo ſchädlich und noch ſchädlicher ſeyn, weil ſie ungleich häufiger vorkommen würde, und die Töchter von der Verführung und Gewalt der Väter ungleich mehr zu beſorgen hätten.

ſondern auf ſeine Verbindung mit der bürgerlichen Geſellſchaft Rückſicht nimmt. Denn ſo lang man den Menſchen nur einzeln betrachtet, läßt ſich kein Grund einſehen, warum die Pflichten des Eheſtands, den Pflichten des Kinds gegen ſeine Eltern, oder eines Geſchwiſterts gegen das andere widerſprechen; und warum es an und für ſich eine Unmöglichkeit ſeyn ſollte, daß der Sohn ſeine Mutter, der Vater ſeine Tochter, der Bruder ſeine Schweſter nicht auch als Ehegatten ſollten herzlich lieben und ehren können. (*) Sobald wir uns aber freilich ein ſolches Ehepaar in ſeiner Verbindung mit den übrigen Familien, mit dem Staat denken; ſobald wir die tauſend Greuel erwägen, die nothwendig in der bürgerlichen Geſellſchaft entſtehen müſſen, ſobald auch nur für einen Fall die Möglichkeit, die Hofnung, ſeinen ſo nahen Blutsfreund heirathen zu dürfen übrig bleibt: ſobald gehört Blutſchande unter die unmoraliſchſten, wegen ihres äuſerſt ſchädlichen Einfluſſes auf die allgemeine Sittlichkeit, ſchlechterdings nicht zu duldenden Handlungen.

§. 79.

Von der Strafbarkeit dieſes Vergehens überhaupt.

Eben wegen dieſes ſo äuſerſt verderblichen Einfluſſes auf die allgemeine Sittlichkeit, wegen des

*) Eben deswegen iſt die bloſe Beleidigung des respectus parentelæ kein Grund, eine ſolche Heirath zur Blutſchande zu machen, da ſonſt die Heirath

aus einer ſo allgemeinen Sittenverderbnis und damit nothwendig verbundenen Ueberhandnehmung der Unzucht, für den Staat und deſſen Wohl entſtehenden nachtheiligen Folgen, gehört Blutſchande in jedem geſitteten Staate unter die auch durch bürgerliche Geſeze verbotene Unarten. Freilich nicht als Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit, gegen jene Grundgeſeze des Staats, für deren Aufrechterhaltung jeder Mitbürger ſich mit ſeinem Leib und Leben verbürgen muß: ſondern, ſo wie überhaupt alle Unzuchtsfälle, als Vergehen gegen die Sittenpolizei, die freilich hier ſtrenger als bei andern Unzuchtsfällen ſeyn muß, weil hier nicht blos von Steuerung des Uberhandnehmens, ſondern von Verhütung jedes einzelnen Falls; weil von einem moraliſchen Vergehen die Rede iſt, das die Grundpfeiler des Staats im Innerſten erſchüttert und deſſen ſchädliche Folgen nur dadurch verhütet werden können, daß man die Quelle deſſelben gänzlich abzugraben ſucht.

§. 80.

Wie weit erſtreckt ſich denn aber die zu nahe Verwandſchaft, innerhalb deren keine Heirathen zu dulden ſind? Nach welchen Geſezen, nach welchen Grundſäzen muß dieſe Verwandſchaft ab-

Wie weit erſtreckt ſich die den Beiſchlaf zur Blutſchande machende Verwandſchaft? Nach welchen Geſezen muß ſie abgemeſſen werden?

mit dem Vormund, oder deſſen Frau auch Blutſchande ſeyn müßte.

gemeſſen werden? — Nach keinem andern Geſez als nach den Grundſäzen der Vernunft und der chriſtlichen Moral. Ob die moſaiſchen Eheverbote in eine oder zwei Klaſſen getheilt werden müſſen; ob die am Ende angehängte Klauſul — daß um dieſer Laſter willen, die Kanaaniter ausgetilgt worden ſeien — auf die im Anfang jenes Kapitels im Buch Moſis vorkommende Greuel der Abgötterei, Sodomie ꝛc. oder auf die ganze Eheverbotsliſte, oder nur auf den erſten Theil derſelben zu ziehen ſei: das verſchlägt uns in der Hauptſache nichts, da alle moſaiſche Geſeze offenbar nur in ſo ferne, als ſie in der allgemeinen Moral gegründet ſind, und alſo auch die moſaiſchen Eheverbote nur in ſo weit uns verbinden, in ſo ferne dabei blos allgemeine, auch auf uns Chriſten anwendbare Sittenlehre zum Grund liegt. Was können nun nach der allgemeinen Sittenlehre für Heirathen als blutſchänderiſch angeſehen werden? — Blos Heirathen unter Perſonen, die entweder in gerader Linie oder unmittelbar unter einem Stammvater ſtehen; die alſo im ſtrengſten Verſtand eine Familie ausmachen: alle Heirathen zwiſchen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schweſter. Obs leibliche Eltern oder Stief- und Schwiegereltern, obs vollbürtige oder Halbgeſchwiſterte ſind: das iſt für unſre Europäiſche Verfaſſung und für alle Länder, wo Monogamie

herrſcht, einerlei. Denn bei uns machen die Stief- und Schwiegereltern und Halbgeſchwiſterte gewöhnlich eben ſo gut eine Familie aus, leben eben ſo gut um und bei einander, als wenn es lauter leibliche Eltern und Geſchwiſterte wären. Nur die eingeheiratheten Stiefgeſchwiſterte gehören nicht mit hieher, da ſelbige urſprünglich gar nicht zu einer Familie gehören, und — wenn auch nicht das verſchiedene Intereſſe gar Feindſchaften unter ihnen anrichtet — doch gewöhnlich nicht in dem Grad der Vertraulichkeit mit einander ſtehen, wie Kinder, die wenigſtens einerlei Vater oder einerlei Mutter haben. Bei den Völkern, wo Vielweiberei herrſcht, kan allenfalls auch die Ehe mit Halbgeſchwiſterten von der Mutter Seite, aus der Zahl der blutſchänderiſchen Ehen herausgelaſſen werden: weil dort die Kinder eines Vaters aber mehrerer Mütter nicht einerlei Familie ausmachen, ſondern von einander ſeparirt leben, und meiſt ſogar in Feindſchaft gegen einander ſtehen: wie dies nach des Herrn Hofrath Michaelis ſehr gründlichen und ſcharfſinnigen Erläuterung der Fall bei den Hebräern vor Moſis Zeit war. Moſes hingegen erklärte auch die Ehe zwiſchen Halbgeſchwiſterten von Vater- und Mutterſeite für blutſchänderiſch, weil er die Vielweiberei nicht billigte, ſondern nur tolerirte: wie denn ſeine Geſezgebung, in Anſehung der, von

ihm mit Todesſtrafe verpönten Blutſchande, offenbar auf dem nämlichen moraliſchen Grundſaz von Unvermeidlichkeit der Hurerei, wenn Ehen zwiſchen Perſonen, die im ſtrengſten Verſtand zu einer Familie gehören, geſtattet würden, beruht.

§ 81.

Die Heirath mit des Vaters oder Mutter Schweſter iſt keine Blutſchande.

Daß Moſis Verbot des Bruders Wittwe nicht zu heirathen uns Chriſten nicht binde, da es nicht auf jenem Grundſaz, in ſo ferne er bei jeder Nation anwendbar iſt, ſondern auf beſondere Verhältniſſe der jüdiſchen Nation ſich gründet: hat man ſchon längſt eingeſehen. Und woher ſein Verbot, die Tante nicht heirathen zu dürfen, herſtamme; und daß — um zu erklären, wienach doch die Ehe des Onkels mit der Niéce nicht zugleich verboten war — man des Römiſchen weder in der Moral noch in dem Geiſt der Hebräiſchen Nation gegründeten reſpectus parentelae nicht bedürfe: auch dies wird jeder leicht einſehen, wenn er in der, ſchon mehrmalen allegirten Michaeliſiſchen Schrift die treffende Bemerkung lieſt, daß nach Sitte der Morgenländer nur der Neveu die Tante unverſchleiert ſehen konte und durfte; da hingegen der Onkel dies Recht, in Anſehung der Niéce, ſo wenig als entferntere Verwandten hatte. Mithin brauchte es in Anſehung des Onkels und der entferntern Verwandten zu Vermeidung des unzüchtigen Umgangs unter ihnen nicht eines ſo ſtrengen

gänzlichen Verbots der Ehe. In Anſehung der Tante aber, wenn ſie gleich unter die eigentlich zu einer Familie gehörenden Perſonen nicht mehr zu rechnen war als der Onkel auch, war es nöthig, weil im Orient — bei der Entfernung lediger Perſonen von allen fremden Perſonen des andern Geſchlechts — um ſo mehr durch ſcharfe Eheverbote vorgebeugt werden mußte, daß der Begattungstrieb nicht unter den Perſonen in der Familie, die ſich unverſchleiert ſehen durften, deſto heftiger erwachte. Ein Grund, der aber freilich auf unſre heutige Zeiten nicht mehr paßt, wo der Onkel ſeine Niéce eben ſo oft und ſo unverſchleiert ſehen und ſprechen kan, als der Neveu die Tante, und wo überhaupt der Umgang der zweierlei Geſchlechter mit einander nicht blos auf die Anverwandten eingeſchränkt iſt, wie bei den Morgenländern.

§ 82.

Die Moſaiſchen Strafen der Blutſchande ſind in aller Rückſicht für uns unverbindlich und unſchicklich.

Und da eben die gegründete Beſorgnis — daß, wegen der eingeſchränktern Erlaubnis die Morgenländer, nur ihre Eltern, Geſchwiſterte und Tanten unverſchleiert ſehen zu dürfen, die Veranlaßung zu blutſchänderiſchen Verunkeuſchungen deſto häufiger ſeyn möchten — die Urſachen der ſehr ſtrengen moſaiſchen Blutſchandsſtrafen war: ſo würde ſchon daraus erhellen, daß dieſe Strafen auf unſre heutigen Zeiten gar nicht paſſen; wenn auch ſo viele andere, aus dem von uns Chriſten

und Europäern ganz verſchiedenem Karakter und Verfaſſung der jüdiſchen Nation herflieſenden Gründe uns nicht ſchon überzeugten, daß wir in keinem Fall an die moſaiſchen Strafgeſeze gebunden ſind. Von dem Regenten eines jeden Staats hängt es ab, Strafen und ihre Grade zu beſtimmen. Die Natur des Verbrechens und ſeine, des Regenten wechſelſeitige Verpflichtungen gegen die Unterhanen, ſind die einzige Richtſchnur, die er hiebei zu befolgen hat, und die ihn bei Beſtrafung wahrer peinlicher Verbrechen, ſowohl als moraliſcher Unarten, in ſo ferne ſie auf das allgemeine Wohl einen merklichen Einfluß haben, leiten müſſen.

§. 83.

Wie Blutſchande auf eine dem Verbrechen und unſern Zeiten angemeſſene Art zu beſtrafen ſeyn möchte.

Blutſchande gehört, wie ſchon geſagt, unter die leztern, nämlich unter die moraliſchen Unarten, wo nicht von eigentlichen Beleidigungen des Staats, der öffentlichen Sicherheit, der Mitbürger, mithin auch von keiner peinlichen Strafe, ſondern von einer hauptſächlich zur Beſſerung des Fehlenden und Aufrechterhaltung des ſittlichen Gefühls gereichenden Korrektion die Rede ſeyn muß. Durch Köpfen, Brandmarken und Staupbeſen wird wohl dieſer Endzweck am wenigſten erreicht; und wer ſeinen Unterthanen nur durch Henkersknechte und Büttel morali-

ſches Gefühl einprägen will (*), entheiligt die Rechte der Menſchheit. Das höchſte, was der Staat in ſolchen Fällen — wo er glaubt, daß das durch die moraliſche Unart entſtehende Skandal unvermeidlich iſt, ſo lange der Verbrecher unter den Augen der menſchlichen Geſellſchaft bleibt — thun kan, iſt dies: daß er ein ſolches Mitglied zwingt, ſich gänzlich zu entfernen; welches ich auch beſonders bei der Blutſchande für eins der paſſendſten und wirkſamſten Strafmittel halte. Ich rede nicht von einer Landsverweiſung, wie ſie in peinlichen Fällen üblich und gewöhnlich, und mit einer gewiſſen Infamie verbunden iſt; gegen die ich mich in einer eignen Abhandlung (**) aus Gründen, die mir auch izt noch geltend ſcheinen, erklärt habe. In dieſem Fall müßte blos eine bürgerliche Verbannung, eine Art von concilium abeundi ſtatt finden, was man dem einen Theil auflegte, indeß

*) Leider, daß es noch hie und da Gegenden gibt, von denen gilt, was Herder an einer Stelle ſeinen zerſtreuten Blätter ſagt:
„Die ſchönſten Gegenden Griechenlands bezeichneten Altäre der Götter und Heroen; auf den ſchönſten Höhen unſrer Länder ſteht das einzige öffentliche Denkmal, darum ſich der Geiſt unſrer Geſezgebung kümmert, Galgen und Rad. —“

**) Freimüthige Gedanken über Landesverweiſung, Arbeitshäuſer und Bettelſchube. Anſpach, 1784. in 8.

der andere Theil der Freiheit (*) verluſtig erklärt werden müßte, ſo lange jener Theil noch am Leben wäre, ſein Vaterland verlaſſen zu dürfen. Eine aus dieſer Urſache und auf die Art geſchehene Verbannung machte den Verbannten deswegen zu keinem unbrauchbaren Mitglied eines benachbarten Staats, da er nicht als ein unverbeſſerlicher Mitbürger mit Schimpf und Schande verjagt worden wäre. Und doch würde dieſe Strafe eben ſo wohl zur Vermeidung fernern öffentlichen Skandals, zur Abſchreckung anderer (**) von ähnlichen Vergehen; und vorzüglich auch dazu dienen, das blutſchänderiſche Ehepaar durch die Entfernung von der eingewurzelten unregelmäſigen Neigung zu heilen. Fürs Beſte hielte ich es immer, wenn man den weiblichen Theil mit der Strafe der Verbannung belegte; eines Theils, weil dieſe Strafe als Abhaltungsmittel, auf die Gemüther der, gemeiniglich mehr an ihrem Vaterland und Familie hängenden Weibsperſonen eine viel ſtärkere Wirk-

*) Ich ſeze voraus, daß dieſe Freiheit de jure jedem zukommen muß, worüber ich mich im dritten Bändchen meiner freimüthigen Aufſäze in der Abhandlung: Ueber Auswanderungsſucht und Auswanderungsfreiheit der Deutſchen, ausführlicher erklärt habe.

**) Denn Trennung iſt doch für Leute, die von einer ſo übermäſigen und unſittlichen Leidenſchaft für einander beherrſcht werden, immer das empfindlichſte Uebel, die gröſte zu befürchtende Strafe.

ung thun; andern Theils das Andenken an das blutſchänderiſche Vergehen, ſo lang die Weibsperſon im Lande bliebe, ſich ſo leicht nicht verliehren würde, als wenn dieſe verbannt wird und nur die Mannsperſon bleibt, die durch anderweite Verheirathung und andere Verhältniſſe, in denen ſie ſich dem Publiko zu zeigen Gelegenheit hat, leichter den ſchlimmen Eindruck wieder verwiſchen kan, als dies bei einem Mädchen möglich iſt.

§. 84.

Von denen aus Blutſchande erzeugten Kindern.

Das aus einer ſolchen Ehe erzeugte Kind müßte in irgend einem nicht gar zu nahen, allenfalls auch ganz auswärtigen Ort unter fremdem Namen erzogen und beſonders deſſen Aufenthalt vor den Eltern geheim gehalten werden, und dieſen zur billigen Ahndung ſchlechterdings keine elterlichen Rechte auf ein ſolches Kind zuſtehen.

§. 85.

Von einigen eine vorzügliche Strafe erfordernden Fällen der Blutſchande.

Mit der Strafe der Verbannung könte nach Befinden immer auch noch eine andere vorhergehende Gefängnisſtrafe oder ſonſtige Züchtigung verbunden werden. Beſonders würde ich in dem Fall, wenn der Vater ſeine noch nicht 18jährige Tochter auf die Weiſe entehrt hätte und ſonſt keine mildernde Umſtände vorwalteten, den Vater zu einer, wo nicht lebenslänglichen, doch langjährigen Inkarzeration, und zu einer tüchtigen allenfalls

jährlich zu wiederholenden Portion Ruthenſtreiche kondemniren. Hätte eine Mutter ſich mit ihrem Sohn auf dieſe Weiſe in einem Fall vergangen, wo der Sohn unter 18 Jahren, die Mutter aber über 40 Jahr alt wäre: ſo würde wegen der, bei der Mutter ſich dadurch an den Tag legenden ungeſitteten Geilheit, auſer der ſonſtigen Strafe ihr noch eine tüchtige Anzahl in Gegenwart des Complicis zu empfangenden Ruthenſtreiche anzudiktiren ſeyn. Ich bin nämlich der Meinung, daß bei einer Stief- oder auch leiblichen Mutter, die — wie es an ſich möglich — erſt 36 Jahre alt wäre und ſchon einen zwanzigjährigen Sohn hätte, oder erſt 34 Jahr alt wäre und einen achtzehnjährigen Sohn hätte, ſich ein ſolcher Schritt als eine Folge einer urſprünglich natürlichen aber unvorſichtigen ausgearteten Zärtlichkeit, als Ueberraſchung von einem zu heiſſen Temperament, immer unter einen verzeihlichern Geſichtspunkt bringen läßt: als da, wo die Mutter ſchon die Jahre erreicht hat, in denen man wenigſtens ſo viel von jedem, noch ſo feurigen Temperament fodern kan, daß es nicht von ſelbſt über die äuſerſten Schranken der Enthaltſamkeit und Schaamhaftigkeit hinaustreten werde; und wo allemal die Vermuthung gegen die Mutter ſtreitet, daß ſie von ihrem minderjährigen Sohn nicht verführt werden konte und durfte.

§. 86.

§. 86

Nachdem, was ich von dem weſentlichen Begrif einer Blutſchande vorausgeſezt, läßt ſich leicht vorherſehen, wie die Frage: Ob der Landesherr in ſolchen Fällen dispenſiren könne? zu beantworten iſt. Wenn nur dann wahre Blutſchande vorhanden iſt, wo die Zulaſſung einer ſolchen Ehe, die unausbleiblichſten ſchädlichſten Folgen für die allgemeine Sittlichkeit haben würde; wenn überhaupt Blutſchande ein offenbares Verbrechen gegen alle Moralität der bürgerlichen Geſellſchaften iſt: ſo iſt zugleich richtig, daß auch der Landesherr hier — wo gerade dies, daß gar keine Hofnung zur Heirath zwiſchen ſolchen Perſonen ſeyn darf, das karakteriſtiſche der Blutſchande ausmacht — keine Ausnahmen ſtatuiren; daß er wohl aus bewegenden Gründen, das Vergehen ungeſtraft hingehen laſſen, aber nicht privilegiren, nicht erlauben darf; weil er gerade nicht alle moraliſche Unarten ſtrafen muß, aber eben ſo wenig irgend etwas gegen die Moral anſtoſſendes, durch ſeine Dispenſation rechtmäſig machen darf. Aber der Landesherr darf ja doch, wie die Erfahrung lehrt, offenbar bei ſonſt verbotenen Ehen dispenſiren? Freilich kan ers wie die Praxis lehrt, aber nur in ſolchen Ehen, wo wegen eines blos politiſchen Zweckes die Ehe verboten iſt; z. E. die Ehe zwiſchen Vormund und Mündel, zwiſchen Perſonen ſehr

Wie weit Landesherrn zu Ehedispenſationen wegen zu naher Verwandſchaft befugt ſind.

verſchiedenen Alters; oder wo die Ehe nicht ſchlechterdings unerlaubt iſt, ſondern nur nicht wohl im allgemeinen und in jeden Fällen ſtatuirt werden kan, wohin z. B. die Ehe zwiſchen der Tante und dem Neveu zu rechnen ſeyn möchte, welche zwar keine wahre Blutſchande iſt, aber doch in manchen Fällen — wenn die Tante um ein merkliches älter iſt, oder ſonſt — unſchicklich (*) ſeyn kan. Solche beſondere Heirathsfälle können allerdings vom Landesherrn aus löblichen Abſichten verboten und auf Diſpenſationen eingeſchränkt werden. Nur muß man eines Theils dieſe Verbote nicht auf ſolche Grade der Verwandſchaft ausdehnen, wo offenbar nach unſrer Verfaſſung gar keine Unſchicklichkeit vorwaltet; z. B. bei leiblichen Geſchwiſterkindern. Sodann ſage man nur dem Publikum nicht, daß dergleichen einer Diſpenſation fähigen Ehen, wegen zu naher Blutsfreundſchaft verboten ſeien: denn ſonſt denkt ſich der gröſere Theil unter ſolch einer Ehe immer wahre Blutſchande, und glaubt entweder, daß der Landesherr auch in andern Fällen einer wahren Blutſchande z. B. bei

*) Auch hierüber wird man in der Michaeliſiſchen Abhandlung ſehr viel ſchönes und brauchbares finden: ob ich gleich darin von ihm abgehe, daß ich glaube, daß das von Moſe in Anſehung der Tante und des Neveu gegebene Eheverbot, wegen den vorhin angegebenen, von Herrn Hofrath Michaelis ſelbſt angeführten Urſachen, für uns Chriſten gar keine Verbindlichkeit hat.

der Ehe zwiſchen Vater und Tochter, dispenſiren könne; oder er bezweifelt die Rechtmäſigkeit einer ſolchen Ehe troz der landesherrlichen Dispenſation, wovon man im gemeinen Leben täglich Beiſpiele hören kan. Auch laſſe man die Dispenſation, aus Gründen, die ich ſchon oben erwähnt, nie von Erlegung einer gewiſſen Geldſumme abhängen; und beſtimme ſo viel möglich im voraus die Fälle in denen, falls auch die Erlegung einer gewiſſen Summe als Taxe, zur Erſchwehrung und Vermin-derung ſolcher Ehen erfoderlich ſeyn ſollte, die Dispenſation ſchlechterdings ertheilt werden ſolle.

§ 87.

Von den aus Unwiſſenheit geſchloſſenen blutſchänderiſchen Ehen.

Daß übrigens Ehen, die einmal ex ignorantia in ſolchen zu nahen Graden geſchloſſen worden, deshalb weder geſtraft noch annullirt zu werden brauchen, auch wenn die Eheleute ſonſt wollen, gar wohl ſalva conſcientia kontinuirt werden können: erhellet daher, weil nicht die Ehe ſelbſt, ſondern die aus der Geſtattung entſpringenden ſonſtigen ſchlimmen Folgen der Moral entgegen laufen; bei einer aus Unwiſſenheit ſchon geſchloſſenen Ehe aber weder von der Geſtattung derſelben, noch von einer gefliſſentlichen Beiſeitſezung des Verbots die Rede iſt; wie wohl ich bei einem nicht ganz aufgeklärten, von den Umſtänden der Verheirathung und — daß beede Theile von ihrer nahen Verwandſchaft nichts gewußt — nicht hinlänglich unterrich-

teten Publikum immer lieber rathen wollte, von Polizei wegen einem ſolchen Ehepaar die freiwillige Entfernung von ihrem bisherigen Wohnort an die Hand zu geben.

Fünftes Kapitel.

Von den Hurenwirthen und Kupplern (lenocinium).

§. 88.

Von der Strafbarkeit dieſes Vergehens überhaupt.

So wie bei allen Unerlaubten Handlungen es Gehilfen verſchiedenerlei Art gibt: ſo findet ſich auch das nämliche bei Unzuchtsfällen. Hier kommen ſogar nicht ſelten Gehilfen vor, deren Handlungen aus viel niedrigern, ſchädlichern und unverzeilichern Triebfedern, als die der Hauptperſonen ſelbſt (jene handeln gewöhnlich aus widrigem Eigennuz, dieſe aus angebohrnen Leidenſchaften) herrühren, und dahero oft ſchuldiger und ſtrafbarer ſind, als die eigentlichen Verbrecher. Aber in ſo weit freilich überhaupt die ſo genannten fleiſchlichen Verbrechen nicht unter die Kriminalfälle gehören: in ſo ferne dürfen auch die Gehilfen ſolcher

Vergehen nicht vom Kriminalrichter, ſondern von der Polizei beſtraft werden. Auch das folgt, daß, ſo wie überhaupt delicta carnis als moraliſche Unarten nicht ſchlechterdings und immer geſtraft werden dürfen und müſſen: der Polizei auch nicht über alle und jede Art Gehilfen, bei jeder Art dieſer Vergehung ein indiſpenſables Strafrecht zuſtehe. Aber nicht läßt ſich gerade daraus ſchlieſen, daß wo das Vergehen ſelbſt keine poſitive Strafe nach ſich zieht, auch die Gehilfen dabei ungeſtraft bleiben müſſen.

§. 89.

Nähere Grundſäze zur Beſtimmung der Frage: wenn und wie Hurenwirthe, und Kuppler zu beſtrafen ſind.

Vielmehr laſſen ſich folgende Regeln hier anwenden:

1) So oft durch ein fleiſchliches Vergehen ein Dritter ein Recht, eine Entſchädigung zu fodern, erhält: ſo ſollte dieſe Entſchädigung im fehlenden Fall billig auch von denen gefodert werden dürfen und können, die dem verbrecheriſchen Theil wiſſentlich und vorſezlich durch Einräumung eines Aufenthalts, Verſchaffung anderer Gelegenheiten, oder wohl gar durch Ueberredung, es ſei übrigens aus welcher Abſicht es wolle, Hilfe geleiſtet haben.

2) Perſonen, die beſondere bürgerliche Pflichten für die Ehre und die Aufführung dieſer oder jener Perſon zu wachen, auf ſich haben: müſſen vom Staat zur Strafe gezogen werden, wenn ſie ſolchen Perſonen gefliſſentlich Gelegenheit und Vor-

ſchub zu unzüchtigen Ausſchweifungen geben, oder ſie gar dazu verführen. Die Vermuthung daß es gefliſſentlich von ihnen geſchehen ſei, haben ſie gegen ſich: ſobald ſie irgend einen Genies, oder Vortheil von dem unzüchtigen Umgang gehabt haben.

3) Perſonen, die vermöge ihres Gewerbs unter beſondrer obrigkeitlicher Aufſicht ſtehen, können geſtraft werden, ſo bald ſie mittelſt dieſes Gewerbs irgend Jemand zu unzüchtigen Vergehungen, Aufenthalt oder Hilfsleiſtung geben.

4) Auſer dieſen Fällen können Gehilfen bei Unzuchtsfällen nur dann vom Staat geſtraft werden, wenn ſie Hurenwirthſchaft und Kuppelei, als eine ordentliche Handthierung Gewinſt halbers treiben; oder

5) Wenn ſie durch ihre, auch unentgeltliche Dienſtfertigkeit Beſchwerden von Eltern, Ehegatten und Verwandten veranlaſſen.

§. 90.

In welchen Fällen Kuppler zu Leiſtung einer Privatſatisfaktion in ſubſidium angehalten werden können.

Wenn ein Ehegatte dem andern untreu wird, ſo muß ſelbiger einen Theil ſeines Vermögens dem unſchuldigen Ehegatten als Eheſcheidungsſtrafe überlaſſen, und auch allenfalls ſeinen Antheil zur weitern Suſtentation der in der Ehe erzeugten Kinder beitragen. Wenn nun aber der untreue Ehegatte gar kein Vermögen hat, ſo kan von ihm ſelbſt weder Eheſcheidungsſtrafe noch ſonſt etwas erlangt werden. Eben der Fall kan ſich ereignen,

wenn ein lediges Mädchen von einem vermögenloſen Menſchen geſchwängert wird, der ihr weder durch ſeine Heirath Brod, noch eine Ausſteuer oder Eheſcheidungsſtraſe geben kan. Sie ſelbſt iſt dann freilich auch keine dergleichen Satisfaktion zu fodern berechtigt, weil ſie es ſelbſt nicht beſſer haben wollte: aber nicht ſelten geſchieht es, daß ſolche Mädchen dadurch ihren unſchuldigen Eltern zur Laſt fallen, die dann billig doch einen Erſaz fodern könten. Wäre es dahero nicht billig, und zur Verminderung der immer für das moraliſche Wohl des Staats ſehr ſchädlichen Kuppeleien ſehr wirkſam, wenn man verordnete, daß, in Fällen, wo der ehebrecheriſche Theil oder der Schwängerer einer, noch von den Eltern zu ernährenden Perſon ſo vermögenlos wäre, daß die nach den Geſezen erfoderliche Privatſatisfaktion von ihm nicht zu erlangen wäre: alsdenn diejenigen, die wiſſentlich zu ſolchen unerlaubten Zuſammenkünften ihre Wohnungen hergeliehen, ſich zu Beſtellungen oder gar zur Verſührung des einen oder andern Theils gebrauchen laſſen, reſpective von dem unſchuldigen Ehegatten oder den Eltern, wegen der gebührenden Privatſatisfaktion, in rechtlichen Anſpruch ſollten genommen werden dürfen? — Können ja doch bei andern unerlaubten Handlungen z. B. beim Diebſtahl, die Gehilfen, Hehler u.

dgl. m. auch zur Entſchädigung des Damnificati angehalten werden!

§. 91.

Von der Strafe der Eltern, Vormünder, Erzieher, die ihre Kinder oder Zöglinge zur Unzucht verführen oder verkaufen.

Wir haben zwar nach der Moral alle die Verbindlichkeit auf uns, nichts zu thun, wodurch wir dem andern zu ſeiner moraliſchen Verſchlimmerung Veranlaſſung geben: aber keine bürgerliche Pflicht haben wir deshalb doch nicht auf uns, und der Staat hat auch keine allgemeine Verbindlichkeit über ſich genommen, ſeine Unterthanen ſchlechterdings vor jeder Verführung zu moraliſchen Unarten zu hüten und zu ſichern. Hier muß ſich jeder Menſch ſelbſt hüten, und das alte Sprüchwort heißt: Der iſt kein Thor, der etwas anräth, ſondern ders thut iſt einer. Wenn ich Jemanden, der mehr trinkt, als er vermöge ſeiner Geſundheit trinken ſollte, noch zum trinken animire, den Wein herbeihole: ſo handle ich freilich gegen meine moraliſche Pflichten, allein gegen meine, als Mitglied eines Staats übernommenen bürgerliche Pflichten handle ich dadurch an und für ſich nicht. Wenn Jemand ſeinen guten Freund in liederliche Häuſer, in die Geſellſchaft buhleriſcher Weibsperſonen bringt, oder ihm wenigſtens Gelegenheit verſchaft mit ſolchen zuſammen zu kommen; wenn irgend eine dienſtfertige Frau Baaſe aus lauter chriſtlicher Liebe für den galanten jungen Herrn oder deſſen vieles Geld, oder aus Mitleid mit dem armen unglücklich verheiratheten

Weibchen, mit ihrer Frau oder Jungfer Baaſe, dieſen die brennend herzliche Liebe ihres Koridons bei jeder Gelegenheit herausſtreicht, das Pärchen ins Haus invitirt, ſich zu rechter Zeit zu entfernen weis, und was dergleichen unmoraliſche Dienſtfertigkeiten mehr ſind: ſo iſt dies freilich gar nicht ſchön und edel gehandelt, und es wäre ſehr gut, wenn dieſe Dienſtfertigkeit zum Theil durch die im vorhergehenden Paragraph vorgeſchlagene Befugnis, ſolche Gehilfen nöthigenfalls, wegen der Privatſatisfaktion, in Auſpruch nehmen zu dürfen, eingeſchränkt würde. Aber der Fall qualifizirt ſich doch eigentlich nicht zur richterlichen Beſtrafung, ſo lang ich keine andere als die allgemeine Menſchenpflicht, Niemanden zum Böſen zu verführen, auf mir habe. Allein es gibt Stände, die von Staats wegen beſondere Pflichten und Verbindlichkeiten — die ihrer Aufſicht anvertrauten Perſonen vor aller, auch moraliſchen Verſchlimmerung zu hüten — auf ſich haben, die deswegen beſonderer Rechte und Vorzüge, in Anſehnng der ihnen untergebenen Perſonen genieſen, und die mithin — wenn ſie gerade das Gegentheil davon thun, wenn ſie ſelbſt ſolche Perſonen zur Unzucht verführen, ihnen wiſſentlich und vorſezlich Gelegenheit dazu verſchaffen — allerdings dem Staat verantwortlich werden; und alſo ſowohl wegen ihrer aufhabenden beſondern bürgerlichen

Verpflichtung, als wegen der dadurch für den Staat und deſſen moraliſche Glückſeligkeit entſtehenden merklichen Verſchlimmerung und Aergernis zur Strafe gezogen werden können. Hieher gehören vorzüglich die Eltern, von denen der Staat, da er in Rückſicht ihrer Kinder ihnen theils die natürlichen Rechte und Befugniſſe durch gesezliche Autorität garantirt, theils noch beſondere poſitive Succeßions- und andere Rechte einräumt: dafür hingegen auch fodern kan, daß ſie nicht ſelbſt dieſe ihre Kinder, die ſie zu moraliſch guten Menſchen erziehen ſollen, zur Unzucht verführen, oder zu ihrer Verführung wiſſentlich und vorſezlich ihre Einwilligung geben. Wenn Eltern blos aus zu vieler Nachſicht oder Trägheit unerlaubte Zuſammenkünfte, liederlichen Umgang ihren Kindern geſtatten, ſo qualifizirt ſich meines Ermeſſens dieſe Unterlaſſung nöthiger Vorſicht und Strenge noch nicht zur wirklichen Polizeibeſtrafung. Bei freiwillig übernommenen bürgerlichen Aemtern kan ich freilich von jedem annehmen, daß er die dazu erfoderlichen Talente und Einſichten beſize; und er kan beſtraft werden, wenn er aus Mangel derſelben etwas in ſeinem Amt verſieht, weil es von ihm abhieng das Amt anzutreten oder nicht anzutreten. Bei der Funktion der Eltern hat dies eine ganz andere Beſchaffenheit. Hier kan nicht gerade als eine Nothwendigkeit angenommen werden,

daß jeder Vater oder Mutter die erfoderlichen Gaben und Einſichten zur Kindererziehung haben müſſe, und ſie ſind deswegen gerade nicht als ſtraffällig anzuſehen, daß ſie ſolche nicht haben. Noch weniger kan man annehmen, daß der Staat oder der Polizeirichter immer judex competens ſei, zu entſcheiden, ob wirklich der Vater oder die Mutter in dieſem oder jenem Fall, ihre Nachſicht, ihre Indolenz in Verhältnis auf ihren Karakter, Einſichten, Lage zu weit getrieben haben (*). Ganz anders iſt der Fall, wenn die Eltern wirklich um den unerlaubten Umgang gewußt, ſelbſt Gelegenheit dazu gemacht und darein gewilligt haben: wiewohl auch hier nicht aus bloſen Präſumtionen, ſondern aus erwieſenen Factis geſchloſſen werden muß. Nur dann, wenn Eltern von dem unkeuſchen Umgang ihres Kinds erweislich irgend einen Vortheil oder Genies gehabt, darf — muß ver-

*) Auch die noch ſo gut gemeinte Sorgfalt des Staats kan zuweit gehen, kan in Deſpotie ausarten: wenn er ſeine Oberaufſicht über die Sitten und das häusliche Wohl zu weit treiben, alle ſeine Vorſchläge, ſeine Ermahnungen zu Geſezen ſtämpeln will. Es iſt nur zu wahr,

„daß der Staat zwar für die Erziehung künftiger
„Bürger ſorgen, Erwerbungen neuer Käntniſſe
„und Schäze begünſtigen, Geiſt und Körper
„vom Druck willkührlichen Zwangs befreien, und
„die Vortheile der Arbeitſamkeit und Tugend ins
„Licht ſtellen, aber ſich hüten müſſe, den Für-
„ſten mit dem Hofmeiſter zu verwechſeln.“

E. F. Klein (im deutſchen Muſeo 1784. Eilftes Stück, n. 2).

muthet werden, daß ſie darein gewilliget haben, wenn ſie auch dieſe ihre Einwilligung nicht durch einen eigenen Vertrag oder ſonſt ausdrücklich erklärt haben. Noch weniger zweideutig iſt der Fall, wenn Eltern ſo ſehr alle Sittſamkeit und Gefühl verleugnen, daß ſie etwa gar ihre Kinder ſelbſt zur Unzucht bereden, oder durch harte unfreundliche Begegnung, Einſperren u. dgl. m. zwingen, ein Opfer der Unkeuſchheit ſolcher Perſonen zu werden, von denen ſich die Eltern irgend einen Vortheil verſprechen. Daß der Fall nicht minder ſtraffällig ſeyn würde, wenn Eltern etwa blos aus Haß gegen das Kind, oder aus hämiſchem Neid — ihr Kind nicht tugendhafter als ſich ſelbſt wiſſen zu wollen — es zur Unkeuſchheit vorſezlich Preis gäben, verſteht ſich von ſelbſt. Hingegen ſezt es immer voraus, daß die Kinder noch unter der Gewalt, unter der Leitung ihrer Eltern ſtehen. Denn ſind ſie einmal volljährig und leben unabhängig von den Eltern, ſo fallen die Gründe weg, die eine öffentliche Beſtrafung der Eltern begründen, nämlich der Misbrauch, der ihnen durch die Geſeze des Staats garantirten Gewalt. Auch die beſondere Aufſicht, die der Staat auf die Unmündige, vermöge deren er für ihre Ehre, Erziehung, Bildung zu ſorgen und die, denen ſie zu dem Endzweck anvertraut ſind, beſondere Rechenſchaft zu fodern hat: hört bei volljährigen, ſich ſelbſt ernäh-

renden und leitenden Kindern, und mit ihr zugleich die Befugnis zur Beſtrafung in ſo weit auf.

Ob in Anſehung der Söhne dies Verbrechen eben ſowohl begangen werden könne, als in Anſehung der Töchter, darüber haben die Kriminaliſten immer ſehr geſtritten, und es iſt ſo viel immer richtig, daß der Verfaſſer der peinlichen Halsgerichtsordnung bei dem im Art. 122 berührten Fall und daſelbſt veſtgeſezten ſtrengen Beſtrafung wohl nur die Töchter im Sinn gehabt, in dem der Ausdruck:

so Jemand ſeine Kinder — — zu unkeuſchen — Werken gebrauchen läßt, —

nach der gewöhnlichen Redensart nur vom weiblichen Geſchlecht verſtanden werden kan. Wie denn auch der Fall, daß Eltern irgend einen Genies, um ihre Söhne zu unkeuſchen Werken herzugeben, bekommen ſollten, zu ſelten iſt, als daß der Geſezgeber zu den damaligen Zeiten darauf Rückſicht genommen haben ſollte. Denn nach unſern Europäiſchen und Teutſchen Sitten und Temperamenten wird, wenn Knaben einmal in dem Alter ſind, wo ſie zu unkeuſchen Werken mit dem andern Geſchlecht taugen, der Fall wohl nicht leicht vorkommen, daß man ſich ihrenthalben erſt an die Eltern zu wenden Luſt oder Urſache hätte. Wohl wäre aber der Fall möglich, und kommt in manchen groſen Städten nur gar zu häufig vor, daß

Eltern ihre noch zarten Söhne, zu gewiſſen unkeu⸗ſchen Werken, nicht mit dem andern Geſchlecht, ſondern zur Onanie und Pederaſtie verkaufen: welcher Unfug allerdings eben ſo ſtreng und noch ſtrenger zu beſtrafen wäre, als wenn Töchter von den Eltern zur gewöhnlichen natürlichen Unzucht verkauft, oder verführt würden. An und für ſich iſt es übrigens wol einerlei, ob Eltern ihre aufhabende Pflichten in Anſehung der Söhne, oder der Töchter übertreten, da beiderlei Kinder, in ſo ferne ſie als Unmündige zu betrachten ſind, unter unmittelbarem Schuz des Staats ſtehen. Doch würde ſo lange blos von Verführung zu natürlicher Unzucht mit Perſonen andern Geſchlechts die Rede iſt, die Strafe, wenn der gleiche Fall, in Anſehung der Söhne vorkäme, immer gelinder ausfallen müſſen, als wenn es in Anſehung der Töchter zu Schuld gebracht würde; indem erſtere nicht ſo wie dieſe leztern durch unzüchtige Vergehungen mit dem andern Geſchlecht ihre ganze bürgerliche Ehre, ihre meiſte Hofnung zu einer anſtändigen zeitlichen Verſorgung verlieren; und mithin der für den Staat entſtehende Schaden bei einer ſolchen Verkupplung der Söhne ungleich geringer iſt, als bei Verkupplung der Töchter. Daß Vormünder, in ſo ferne ſie zugleich die Aufſicht über die Erziehung der Mündel haben; auch öffentliche Erzieher der Jugend gleiche Strafbarkeit wie El⸗

tern auf ſich laden, wenn ſie die Unſchuld ihrer Mündel, ihrer Zöglinge ſelbſt Preis geben, fließt aus der Natur der Sache und der Verbindlichkeiten, in denen jeder Vormund, jeder öffentliche Erzieher gegen den Staat ſteht. Auch Dienſtboten, die beſondere bürgerliche Verpflichtung zu vorzüglicher Treue gegen ihre Herrſchaft und deren Kinder haben, gehören mit in dieſe Klaſſe der vorzüglich ſchädlichen und ſtrafbaren Kuppler.

§. 92.

Von Strafe deren, die ein unter beſonderm öffentlichen Schuz ſtehendes Gewerb zur Hurenwirtſchaft, oder Kupplei misbrauchen.

Jeder der ein, auf die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Vergnügen, die allgemeine Bildung, einen beſondern Einfluß habendes Gewerb treiben will: bedarf in wohleingerichteten Staaten eines beſondern obrigkeitlichen Schuzes und Erlaubnis dazu; theils um für Kränkungen und Stöhrungen andrer in ſeinem Gewerb um ſo mehr geſichert zu ſeyn, theils weil dem Staat über alles, was ins Allgemeine einen unmittelbaren Einfluß hat, auch eine unmittelbare und beſondere Aufſicht gebührt. So gehört die Einrichtung öffentlicher Lehrſchulen (*) öffentlicher Gärten, öffentlicher

*) Von eigentlichen, vom Landesherrn, oder ſonſt zur Erziehung und Bildung, der jungen Bürger aufgeſtellten Lehrern, die die beſondere bürgerliche Verbindlichkeit, für das moraliſche Verhalten ihrer Zöglinge zu wachen, über ſich haben: iſt hier die Rede nicht. Dieſe gehören in die Reihe der ſchon im vorhergehenden bemerkt wordenen Klaſſe der Eltern und Vormünder. Hier iſt von bloſen

Gaſthöfe, und überhaupt die Haltung aller öffentlichen Luſtbarkeiten unter diejenigen Gewerbe, die unter beſonderm obrigkeitlichen Schuz und Aufſicht ſtehen. Aber eben deswegen hat die Polizei auch ein beſondres Recht und Verbindlichkeit dafür zu wachen, daß dieſe, unter öffentlicher Autorität getrieben werdende Gewerbe zu keiner, dem phiſiſchen, politiſchen oder moraliſchen Wohl des Staats zuwider laufenden Abſicht gemisbraucht werden. Dies geſchieht offenbar, wenn Leute, die von ſolchen öffentlichen Gewerben ſich nähren, wiſſentlich zu unzüchtigen Vergehungen, Aufenthalt und Hilfsleiſtung geben, oder ſich zu Kupplern und Hurenwirten gebrauchen laſſen. Und es iſt alſo nichts billiger, als daß die Polizei einen ſolchen für den Staat ſo ſchädlichen Misbrauch eines öffentlich privilegirten Gewerbs, öffentlich ahndet. Wiſſentlich müſſen ſolche Perſonen zu unzüchtigen Vergehungen weder Gelegenheit noch Vorſchub geben. Aber das kan der Staat nicht fodern, daß ſie jeder dergleichen Unordnung aus eigenem Antrieb und im Voraus vorbeugen, auf deren Verhütung bedacht ſeyn ſollen. Schön und löblich iſt es freilich, wenn

Lehrſchulen z. B. von Nähſchulen, Zeichenſchulen, Tanzſchulen ꝛc. die Rede, die unter öffentlichem Schuz ſtehen, aber keine beſondere Verbindlichkeit und Beziehung auf die moraliſche Bildung ihrer Lehrlinge haben.

wenn ein Wirth ſeine Zimmer Niemanden herleihet, von dem er nicht wahrſcheinlich vermuthen kan, daß er keinen üblen Gebrauch davon machen wird; es iſt lobenswürdig, wenn der Wirth ſelbſt darauf ſieht, daß auf ſeinen Bällen, in ſeinen öffentlichen Gärten ſich keine liederliche Weibsperſonen einſchleichen, auf keine Weiſe unzüchtige rendésvous an dieſen Orten gegeben werden können; es iſt ſehr rühmlich, wenn Perſonen, die irgend in etwas jungen Mädchen Unterricht geben, zugleich dafür ſorgen, daß ihre Schule auf keine Weiſe zu unerlaubten Zuſammenkünften gemisbraucht werden können; wenn ſie deswegen lieber gar keiner Mannsperſon, der irgend eine ſolche Abſicht zugetraut werden könte, den Zutritt in ihren Häuſern geſtatten. Aber nicht immer hängt dies von dem Willen ſolcher, in öffentlichem Gewerb ſtehenden Perſonen ab, und noch öfter würde dergleichen eigenmächtige ſtrenge Aufſicht ihrem Gewerb, ihrem Profit Nachtheil bringen. Der Moral kommt es zu, die Fälle zu entſcheiden, in denen hier lieber ein eigener Vortheil aufgeopfert, als, auch ohne unſre Mitwirkung, Gelegenheit zu Ausſchweifungen gegeben werden ſolle. Aber der Polizeirichter darf ſich hier keine Erkenntnis, keine Unterſuchung ex officio anmaſen: ſo lang der Wirth nicht ſelbſt Freudenmädchen in Sold nimmt, oder den Zutritt ausdrücklich und vorſezlich geſtattet; nicht ver-

ſchloſſene Kabineter und finſtre Gänge, in denen man ſich den Augen läſtiger Beobachter entziehen kan, für Geld und gute Worte herleiht; nicht Leute beherbergt, von denen er entweder ausdrücklich weis, oder von denen es ſich nicht anders denken läßt, als daß ſie ein ſolches unzüchtiges Gewerb treiben; ſo lange Lehrmeiſter, oder Lehrmeiſterin nicht ſelbſt ſich, oder ihr Geſinde zu Vertrauten der wollüſtigen Intriguen gebrauchen laſſen; nicht ſelbſt aus der Abſicht junge Mädchen, oder junge Herren in ihr Haus locken: Weil in ſo lange der Staat ihnen keinen Misbrauch ihres öffentlichen Gewerbs Schuld geben, und ſie alſo auch nicht darüber ſtrafen kan.

§. 93.

In welchen Fällen auch andere Kuppler und Kupplerinnen von der Polizei zur Strafe gezogen werden können und müſſen.

So lang alſo Jemand weder bei einer Perſon, für deren Bildung und Erziehung zu ſorgen, er dem Staat ausdrücklich und beſonders verbunden iſt, den Kuppler oder Hurenwirth macht; und ſo lange er nicht etwa ein, unter beſondrer Polizeiaufſicht treibendes öffentliches Gewerb zu dieſen Abſichten misbraucht: ſo lang handelt er nicht den Pflichten gegen den Staat, ſondern nur den Pflichten der Moral und der Sittlichkeit entgegen. Und ſo wie überhaupt bei allen Anſtalten zu Minderung, oder Verhütung blos moraliſcher Unarten: ſo darf auch hier die Polizei nur dann zu Strafmitteln ſchreiten, wenn durch allgemeine Ueber-

handnehmung des Uebels das Wohl des Staats merklich erſchüttert zu werden droht, und öffentliches Aergernis dadurch gegeben wird. Der Fall trit aber meines Ermeſſens ein, ſobald Jemand eine ordentliche Nahrung, oder Gewerb damit treibt, Weibsperſonen oder wohl gar ſeine eigene Ehefrau andern zur Unzucht zu überlaſſen. Alſo nicht gleich, wenn einer aus Gefälligkeit, oder Nebenabſichten einmal ein Mädchen bei ſich beherberget, das von einem jungen Herrn, oder Ehemann, eben nicht aus den lauterſten Abſichten beſucht wird; oder wenn irgend eine zu dienſtfertige Matrone ſich in einem ſolchen Fall zur Geſchäftsträgerin gebrauchen läßt: iſt der Fall da, wo die Polizei ex officio ſtrafen muß. Wenn ſich auch davon einer dem andern in die Ohren flüſtert, ſo gibt das doch eben noch kein allgemeines Aergernis. Aber wenn einer ein öffentliches Gewerb daraus macht, liederliche Dirnen bei ſich zu beherbergen, zu denen jeder, der dem Hausvater oder Hausmutter opfert, den Zutritt haben kan; wenn es ſolche barmherzige Mütterchen gibt, die immer bereit ſind, jedem etwas für ſeinen wollüſtigen Appetit zu verſchaffen und auszukundſchaften, ihm hilfreiche Hand bei Verführung der Mädchen und Weiber zu leiſten: dann wird freilich das Uebel krebsartiger; es iſt zu beſorgen, daß mehrere, die ſonſt nicht auf Ausſchweifungen verfallen wären, nunmehro durch die-

ſe eigennüzige Hurenwirthe und Kupplerinnen dazu angereizt, verführt; manchen, die ſich ſelbſt keine Gelegenheit dazu zu verſchaffen gewußt hätten, der Weg dazu erleichtert; und durch die Schamloſigkeit, mit der ſolche Perſonen ihr unſittliches Gewerb treiben, die allgemeine Sittlichkeit ſehr verſchlimmert werden mochte. Hier iſt alſo der Fall, wo die Polizei durch Strafe dem Uebel Einhalt zu thun ſuchen darf und muß (*).

§ 94.

In wie weit Ehemänner wegen Verkupplung ihrer Weiber zur Strafe gezogen werden können.

Eben ſo verhält es ſich mit dem Ehemann, der ſeine Frau, um irgend einer eigennüzigen Abſicht willen, andern zum Opfer ihrer wollüſtigen Begierden überläßt. Wenn ein Ehepaar dahin mit einander übereinkommt, daß der Ehemann einem Dritten ſeine Rechte auf die Frau abtreten, oder wenigſtens von dem ihm gegen jeden zukommenden jure prohibendi keinen Gebrauch machen wolle: ſo macht der Kontrakt ſeinem ſittlichen Gefühl und ſeinem point d'honneur freilich ſehr wenig Ehre. Aber ſo lange die Sache unter ihnen Drei-

*) In wie ferne privilegirte Bordelle, als ein malum minus zu dulden wären, iſt eine Frage, die ich in einer eignen Abhandlung im erſten Band meiner freimüthigen Aufſäze zu beantworten geſucht habe: an welcher Beantwortung ich aber vielleicht izt ſelbſt ein und anderes abzuändern und zu berichtigen mich bewogen ſehen würde, wenn ich ſie von neuem auszuarbeiten hätte.

en bleibt, ſo lang weder Mann noch Frau, als die Intereſſenten beim Ehevertrag, die Obrigkeit mit Beſchwerden deshalb inkommodiren: ſo lange hat wohl eigentlich kein Dritter ſich darein zu miſchen. Wenn ſie aber die Gefälligkeit ſo weit treiben, daß ſie nicht blos dieſem oder jenem, von dem ſie ſich gerade einen beſondern Vortheil verſprechen, erlauben, ſich interveniendo an ihren Ehekontrakt anzuſchlieſen; ſondern überhaupt jedem für ſein Geld der Zutritt zu jeder Zeit frei ſtehet: Dann iſt ein ſolches Ehepaar als eine allgemein gefährliche Lockſpeiſe, deren öffentliche Hinſtellung keine gute Polizei dulden darf — als eine an der Landſtraſe giftige Pflanze anzuſehen, die von Obrigkeits wegen ausgerottet werden muß, damit nicht Unerfahrne und Argloſe verleitet werden, von dieſer trügeriſchen Speiſe zu verkoſten und ihre Unſchuld damit zu vergiften. Auch bedarf es nur eines richtigen, vorurtheilsfreien Gefüls, um den ſehr verſchiedenen Eindruck zu bemerken, den ein Ehemann — der hie und da vielleicht ein bischen zu gefällig iſt — gegen jenen — der ſeine Frau als öffentliche Hure Jedem für Geld feil bietet — beim Publikum macht; und wie ungleich ſchlimmer der Einfluß iſt, den das Betragen des Leztern auf die allgemeine Sittlichkeit hat.

§. 95.

Von Beſtrafung des Kuppelns, in ſo ferne von Eltern, Vormündern, Ehegatten, Verwandten Klage darüber geführt wird.

So lange alſo von Eheleuten oder andern kein ordentliches Gewerb mit der Hurenwirthſchaft und Kuppelei getrieben wird; ſo lange diejenigen Perſonen, die zur Unkeuſchheit gebraucht werden, ſowohl als diejenigen, deren Rechten und Befugniſſen durch die Verführung des einen oder andern Theils zu nahe getreten wird, es zufrieden ſind: ſo lange trit auch hier die Regel: wo kein Kläger iſt, iſt auch kein Richter; — ein. Allein ein anderes iſt, wenn ein Ehegatte, wenn Eltern, Vormünder, Verwandte, als Ankläger gegen ſolche Leute auftreten, durch die diejenigen, die ihnen zugehören — es ſei nun aus Eigennuz, oder andern unrühmlichen Beweggründen — erweislich zur Unzucht verführt, oder ihnen wiſſentlich Aufenthalt zu ihren unkeuſchen Zuſammenkünften geſtattet werden. Hier kan allerdings, zumal wenn dergleichen Klagen öfter gegen Jemand zum Vorſchein kommen ſollten, die Polizei mit ernſtlicher Beſtrafung zu Werk gehen, da ſie theils denjenigen, die von Staats wegen Aufſicht und Sorge für die Bildung ihrer Angehörigen haben ſollen, dieſe obrigkeitliche Unterſtüzung und Genugthuung ſchuldig iſt; theils auch allgemeines Aergernis und oft gewaltthätige Selbſthilfe veranlaßt werden würden, wenn die Klage der gekränkten Eltern oder beleidigten Ehegatten, keine obrigkeitliche Ahndung

gegen ſolche Verführer und Stöhrer des häuslichen und ehelichen Friedens und Glückſeligkeit nach ſich zöge.

§. 96

Von den verſchiedenen Graden der Moralität bei dieſem Vergehen.

Es hält freilich ſehr ſchwer, für ein, einer ſolchen verſchiedenen Gradation fähiges Verbrechen, die Art der Strafe genau zu beſtimmen: da hier immer das meiſte auf die konkurrirenden Umſtände ankomt, und die nähere Beſtimmung der Strafe meiſt dem arbitrio judicis überlaſſen werden muß. Die Strafe bis zur Todesſtrafe zu erhöhen, halte ich immer für zweckwidrig, ſo lang kein andres Verbrechen mit zu Schuld gebracht wäre. Z. B. wenn der Vater oder Mutter Gehilfen eines, an ihrer Tochter verübten ſtupri violenti wäre, oder wenn die Eltern ihre noch unreife Tochter zur Unzucht verkauften, und dieſe durch den mit ihr vollbrachten Beiſchlaf das Leben einbüßte. In dieſen ſchauderhaften — von einer unverbeſſerlichen Rohheit und Fühlloſigkeit der Eltern zeigenden — Fällen, mag da, wo überhaupt Todesſtrafen üblich ſind, nicht unbillig auch Lebensſtrafe diktirt werden. In allen übrigen Fällen, wo blos von einem lenocinio die Rede iſt, würde Lebensſtrafe nach allen Grundſäzen der Billigkeit, Grauſamkeit ſeyn. Uebrigens möchte ſich dieſes Verbrechen ohngefähr folgendermaſen klaßifiziren laſſen.

Eltern, Vormünder, öffentliche Erzieher, die ihre Kinder und Zöglinge zur Unzucht mit andern verkaufen und verführen, auch Dienſtboten, die ihrer Herrſchaft Töchter boshafte Anleitung zur Unkeuſchheit geben, ſind offenbar am ſtraffälligſten, da ſie aus den niedrigſten Beweggründen, ſowohl ihren natürlichen, als bürgerlichen Pflichten entgegen handeln, und durch ſie das meiſte Uebel angeſtiftet werden kan, weil das Alter derer, die ihnen anvertraut ſind, ihr Anſehn und Gewalt über ſie, die häufigen Gelegenheiten um ihnen zu ſeyn, die Verführung um ſo leichter und um ſo ſchädlicher machen.

Nach dieſen (*) kommen Ehemänner, die ihre Weiber öffentlich und allgemein andern zur Unzucht verkaufen; da eines Theils dies eine äuſerſt unſittliche Denkungsart von Seiten der beiden Ehegatten verräth, und andern Theils die Anreiz-

*) Die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 122. ſezt freilich Eltern, die ihre Kinder, und Ehemänner, die ihre Weiber der Unzucht Preis geben, in gleiche Klaſſe, bezeichnet beide mit der Ehrloſigkeit. Aber dies fließt wohl aus den überall in der Conſt. Crim. Car. zum Grund liegenden Begrif, daß die Ehe eine religiöſe Handlung, ein Sakrament ſei. Denn nach der Natur der Sache iſt denn doch zwiſchen einem Vater, der ſeine Tochter zum Opfer der Wolluſt verkauft, und ſeinem Mann, der ſeiner Frau den Gefallen erweißt, ſich ſein jus contradicendi — ſein Recht eiferſüchtig zu ſeyn — abkaufen zu laſſen, ein himmelweiter Unterſchied.

ung zur Unzucht für viele um ſo gröſer iſt, weil ſie bei einer verheiratheten Perſon, deren Ehemann ſelbſt mit einwilligt, weniger ſchlimme Folgen der Unkeuſchheit zu befürchten haben, als bei andern.

Alle die zu ihrem Gewerb ein beſonderes öffentliches Zutrauen, oder einen beſondern öffentlichen Schuz bedürfen: müſſen — wenn ſie dieſes Gewerb zu Hurenwirtſchaften und Kuppeleien misbrauchen — empfindlicher als andere geſtraft werden, die nicht in dieſem Fall ſind, deren Gewerb weniger Einfluß aufs Ganze hat, und auf deren Betragen die Polizei mithin nicht ſo ſtreng zu wachen braucht.

§. 97.

Eltern, Vormünder und öffentliche Erzieher, die vorſezlich und wiſſentlich Kuppler ihrer Kinder oder Zöglinge geweſen, müßten billig aller Ehren und Aemter, die eine vorzügliche Rechtſchaffenheit, von Seiten ihrer, und ein beſonderes Zutrauen und Achtung von Seiten der Mitbürger erfoderten, unfähig erklärt, zur angemeſſenen Gefängnisſtrafe kondemnirt; die Eltern ihrer bürgerlichen Rechte über ihre Kinder gänzlich beraubt, und wenn ſie vermöglich wären, zu Abtrettung eines Theils ihres Vermögens zum künftigen Unterhalt für das entehrte Mädchen angehalten werden: welches leztere auch Vormündern und Erziehern, in ſo ferne ſie Vermögen beſäſen, auferlegt werden müß-

Von einigen beſondern Beſtrafungen dieſes Verbrechens.

te. Wo die Umſtände beſonders gravirlich, und der dadurch verurſachte Skandal beſonders gros und allgemein wäre, könte auch öffentliche Züchtigung der Gefängnisſtrafe vorhergehen. Ehemänner, die fürs Geld ihre Weiber frei gäben, müßten ex officio von ihren Weibern geſchieden (*), beede Theile, wenn ſie Vermögen hätten, in die gewohnliche Eheſcheidungsſtrafe (welche irgend einem pio instituto zufallen könte) kondemnirt, dem Mann die Entfernung aus der Gegend ſeines bisherigen Wohnorts zuerkant, und die Frau auf eine gewiſſe Zeit zur Korrektion in Verwahrung gegeben werden. Diejenigen, die junge Perſonen, die man ihnen zum Unterricht anvertraut, in unzüchtige Bekanntſchaften gezogen und verkuppelt; müßten mit irgend einer öffentlich bekant werdenden Strafe belegt werden: damit das Publikum für ihnen gewarnet würde, und wegen der ihnen zum etwaigen fernern Unterricht irgend einer Kunſt, oder Geſchicklichkeit anvertraut werdenden Kinder, Vorſicht

*) Denn es iſt nichts billigers, als daß Leute, die dieſer für den Staat und die Menſchheit wichtigen Verbindung nur zu Bubenſtücken ſich bedient, den Pflichten derſelben ſo ſchaamlos entgegen gehandelt haben: den Wirkungen dieſer Verbindung gänzlich beraubt werden; da ohnedem von Eheleuten, die einmal auf den ſchändlichen Fus zuſammen gelebt, ſich nie erwarten läßt, daß ſie den Pflichten des Ehevertrags ein gewiſſenhaftes Genüge thun und einen ordentlichen Lebenswandel mit einander führen werden.

gebraucht werden könte. Wirthe und andere für das öffentliche Vergnügen ſorgende Perſonen, die ſich mit Hurenwirthſchaften und Kuppeleien einlieſen: müßten, weil bei dieſen immer Eigennuz die Quelle iſt, um eine empfindliche Geldſumme geſtraft, und bei öftern Widerholungen ihnen die Treibung ihres Gewerbs gänzlich unterſagt werden. Andere, die ohne ein ſolches öffentlich beſucht werdendes Gewerb zu haben, ſich als Hurenwirthe und Kuppler vom Publikum gebrauchen lieſen, würden, da gewöhnlich Müßiggang und Trägheit die Quelle dieſer Handthierung iſt, dadurch — daß ſie auf eine Zeitlang in ein Arbeitshaus zu anhaltender fleiſiger Arbeit abgegeben würden — am zweckmäſigſten beſtraft werden. Auch würde es als Abhaltungsmittel von keiner üblen Wirkung ſeyn, wenn man verordnete, daß Perſonen, die ſich einmal auf dieſem ſchändlichen Gewerb ertappen laſſen, in der Zukunft öfterer obrigkeitlicher Viſitation in ihren Wohnungen unterworfen ſeyn ſollten; mit welcher, für den Bürger immer ſehr beſchwerlichen Einſchränkung der häuslichen Freiheit ſonſt billig jede Privatwohnung verſchont bleiben muß.

Dritter Abſchnitt.

Von einigen andern des Beiſchlafs halber begangen werdenden Verbrechen.

§. 98.

In wie weit Nothzucht und Entführung unter den fleiſchlichen Verbrechen abgehandelt werden können.

Bei den bishero abgehandelten ſogenannten fleiſchlichen Verbrechen war — in ſoferne von den Hauptperſonen ſelbſt gehandelt wurde — immer die Stillung des Begattungstriebs die eigentliche unerlaubte That, das corpus delicti, das zum Weſen des Vergehens gehörte. Man findet aber in dem bisher üblichen Catalogo der delictorum carnis noch ein Paar andere Verbrechen — Nothzucht und Entführung — die nicht bloſe Unzuchtsfälle ſind, wo auch die getriebene Unzucht entweder gar nicht oder nur zum Theil das Weſentliche des Verbrechens ausmacht, und die (wie auch Böhmer in ſeinem Commentario mit Recht bemerkt) gar nicht unter den delictis carnis, ſondern eigentlich als Unterarten von Verbrechen, die durch unrechtmäſige Gewaltthätigkeiten ausgeübt werden, abgehandelt werden ſollten. Da aber doch bei beiden der Beiſchlaf zur Abſicht gehört, und bei der Nothzucht ſogar die Vollziehung deſſelben ein weſentliches Stück des Verbrechens ausmacht, ſo ſind ſelbige bisher gewöhnlich unter

den unzüchtigen Vergehungen berührt worden, und ich habe ſie dahero auch hier nicht unberührt laſſen können. Aber freilich können die allgemeinern Grundſäze, die ich von den eigentlichen Unzuchtsvergehungen voraus ſchickte, nämlich:

„Daß ſie an und für ſich nur als Gegenſtände der „Sittenpolizei anzuſehen ſeien, nur in ſoferne, „als allgemeiner Ueberhandnehmung und öffent„licher Aergerniß geſteuert werden muß, von Be„ſtrafung derſelben die Rede ſeyn könne;„

hier nicht in Anwendung kommen. Denn ſobald, um den Begattungstrieb zu ſtillen, Handlungen vorgenommen werden, wodurch die öffentliche perſönliche Sicherheit eines Mitbürgers gefährdet, ſeine Ehre unmittelbar und gewaltſam angegriffen wird: ſo bald konkurriret hier ein wahres Verbrechen, das ins Gebiet des peinlichen Richters gehört. Zweierlei Fälle ſind hier möglich. Entweder ich nöthige widerrechtlich eine Perſon zum wirklichen Beiſchlaf; oder ich maſe mir gewaltthätiger Weiſe Rechte über die Perſon und ihren Aufenthalt in der Abſicht an, um ſie dadurch zur Vollziehung des Beiſchlafs zu bringen. Jenes heißt Nothzucht; dies Entführung.

Erſtes Kapitel.

Von der Nothzucht (ſtuprum violentum.)

§. 99.

In welchen Fällen eine wahre Nothzucht angenommen werden könne.

Schon der Wortbegrif dieſes Verbrechens bringts mit ſich, daß hier nicht von einem Beiſchlaf, zu dem der andere Theil durch liſtige Ueberredung, falſche Verſprechungen verführt: ſondern von einem wider Willen des andern erzwungenen Beiſchlaf die Rede iſt. Es war dahero ſchon immer eine kaſuiſtiſche Frage: Ob eine wahre Nothzucht phyſiſch möglich, das heißt: ob Jemand mit einer andern Perſon, in ſpecie mit einer Weibsperſon den Beiſchlaf vollziehen könne, ſo lange dieſe ſich wirklich nach möglichſten Kräften dagegen ſträubt? Es iſt bekannt, daß manche den analogiſchen Schluß aus jenem Gleichnis — wo der eine mit dem Degen, der andere mit der Scheide in der Hand angenommen und durch den Augenſchein erwieſen wird, daß, ſo lange der mit der Scheide in der Hand nicht ſtill hält, der andere den Degen nie wird hineinbringen können — für unwiderlegbar gehalten haben. Und ich muß geſtehen, daß ſo lange der angreifende Theil ohne Beiſtand iſt, und ſich keiner anderer gefährlichen Werkzeuge als ſeiner Hände bedient, wohl nicht

leicht der Beiſchlaf völlig wider Willen des weiblichen Theils vollzogen werden kan; den einzigen Fall ausgenommen, wenn der angegriffene Theil ganz unverhältnismäſig ſchwächer als der angreifende iſt, und das Faktum an einem Ort geſchieht, wo keine Herbeirufung fremder Hilfe möglich iſt, und ſich alſo der Fall denken läßt, daß aus völliger — einer Ohnmacht ähnlichen — Erſchöpfung der Kräfte der angreifende Theil ſeinen Endzweck erreichen könne. Unter jeder andern Vorausſezung läßt ſich in jenem Fall kein wahrer Zwang denken, da weder durch das Hinwerfen, noch Halten der Arme alleins der angegriffene Theil als völlig entwafnet und weitern Widerſtands unfähig angeſehen werden kan. Ganz anders iſt der Fall, wenn Jemand mittelſt eines Schlaftrunks, oder mit Gehilfen, oder durch ernſtliche Drohung mit tödlichen Gewehren, den andern entweder in phyſiſche oder moraliſche Unmöglichkeit verſezt, die Beleidigung von ſich abzuwenden. In allen dieſen Fällen findet wahre Nothzucht ſtatt, kan mit Recht behauptet werden, daß der Beiſchlaf wider Willen des andern vollzogen worden, ohne daß es hiebei erſt ſophiſtiſcher Subtilitäten über die Frage bedarf: ob ein Factum, das dem andern durch die Vollziehung einen ſinnlichen Reiz — Vergnügen erweckt, als eine Beleidigung angeſehen werden; und ob der Widerwille

auch noch in ipſo actu körperlich bei dem gezwungenen Theil ſich äuſern müſſe? Es kommt hier blos darauf an, ob die von dem angreifenden Theil gebrauchte äuſere Gewalt von der Art war, daß die That, wenn der andere auch nicht gewollt, doch vollbracht worden wäre, oder weitere Widerſtrebung wenigſtens des genothzüchtigten Theils Leib und Leben in Gefahr geſezt hätte. So könte freilich Jemand ſich lieber erſchieſen oder erſtechen, zum Krüppel machen, als zum Beiſchlaf zwingen laſſen: ſo wie ein auf der Landſtraſe Ueberfallner ſich auch ehender bis auf den lezten Tropfen Bluts vertheidigen, als ſeinen Geldbeutel hergeben kan. Aber ſo wie Straſenraub immer Straſenraub bleibt, wenn gleich die Reiſenden es nicht erſt darauf ankommen laſſen, ob die Räuber wirklich die vorgezeigten Gewehre gegen ſie gebrauchen würden oder könten: eben ſo bleibt es immer wahre Nothzucht, wenn gleich der angegriffene Theil ſeinen Widerſtand gerade nicht bis auf wirkliche Wagung ſeines Leibs und Lebens getrieben hat. Kurz — jede gewaltthätige Handlung, die der Perſon und der bürgerlichen Ehre des andern zu nahe trit, ſtößt gegen die erſten Grundſäze des Staats an, iſt wahres Verbrechen, ſobald die dabei gebrauchte Gewalt von der Art iſt, daß Widerſtand entweder gänzlich unmöglich war, oder

ein

ein gleich groſes oder noch gröſeres Uebel beim Widerſtand gewärtiget werden müßte.

§. 100.

Soll erzwungener Beiſchlaf wahre Nothzucht ſeyn, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß er mit einer Perſon vollzogen werden muß, bei der uns weder Geſeze noch gültige Verträge das Recht, den Beiſchlaf zu fodern, einräumen, weil im entgegengeſezten Fall die bei jedem Verbrechen vorausgeſezt werdende Beleidigung der Ehre und Perſon des andern fehlt. So kan einer an ſeiner Frau, an ſeiner förmlichen Braut keine wahre Nothzucht begehen, wenn er auch den Beiſchlaf von ihnen zu einer Zeit erzwingen ſollte, wo es unſchicklich oder ihnen ungelegen wäre.

Nothzucht kan nicht mit Perſonen begangen werden, von denen wir den Beiſchlaf mit Recht fodern können.

§. 101.

Da ich hingegen im Staat eben ſo wenig ein Recht habe, von einem ledigen Mädchen das meine Braut nicht iſt, als von des andern Weib den Beiſchlaf zu fodern: ſo iſt es ganz begreiflich, daß wenn ich eine ledige Weibsperſon oder eine verheirathete Frau zum Beiſchlaf wider ihren Willen zwinge, ich in beiden Fällen eine wahre Nothzucht begehe. Der Grund der Strafwürdigkeit, das was Nothzucht zum peinlichen Verbrechen macht, liegt nicht in der geraubten jungfräulichen Ehre, in dem Schaden, der dadurch dem Mädchen an

An was für Perſonen eine Nothzucht begangen werden könne.

ihrem zeitlichen Glück zugefügt wird: denn dieſer iſt beim freiwilligen ſtupro, von der politiſchen Seite betrachtet, gleich gros. Der Grund der Strafwürdigkeit liegt hier in der gewaltthätig beleidigten öffentlichen Sicherheit, für deren Aufrechterhaltung und Gewährung der Staat der Frau und ihrem Mann ſowohl, als dem Mädchen, der Jungfrau ſowohl, als dem Junggeſellen (*), dem unbeſcholdenen Mädchen ſowohl, als der von einem andern ſchon geſchwächten zu leiſten verbunden iſt. Der gröſere oder mindere Schaden, der in einem oder dem andern Fall, für den beleidigten und deſſen moraliſches Wohl daraus erwächſt, kan wohl die Grade der Privatſatisfaktion, die Art der Beſtrafung erhöhen oder mindern: aber an und für ſich iſt und bleibt es immer wahre Nothzucht, immer wahres peinliches Verbrechen.

§ 102.

Nur an öffentlich feilen Huren kan keine wahre Notzucht begangen werden, ſo lange ſie noch wirklich dies Handwerk treiben.

Nur bei einer ſolchen Hure, die notoriſch Jedem für Geld und gute Worte feil ſtehet, kan keine eigentliche Nothzucht ſtatt finden: ſo wenig als es Straſenraub heiſen kan, wenn ich einem, der

(*) Daß beim männlichen Geſchlecht manche Art von Nothzucht, wo man den gezwungenen Theil blos in einen gewiſſen ſtatum paſſivum verſezt, z. B. durch den Schlaftrunk, nicht ſtatt finden und überhaupt eine Mannsperſon von einer einzigen Weibsperſon eigentlich nie genothzüchtiget werden könne, verſteht ſich von ſelbſt.

ſeine Waaren öffentlich feil hält, etwas mit Gewalt um eben den Preis, um den es andere bekommen wegkaufe, oder wenn einem, der ſein Geld zum Fenſter hinaus wirft, auch etwa von einem oder dem andern, dem er es nicht gönnte, ein Stück mit Gewalt weggetragen wird. Beſtraft kan die dabei verübte Gewaltthätigkeit immer in beiden Fällen werden, aber nur in jenem nicht als Nothzucht, in dieſem nicht als Straſenraub: weil hier die beleidigten Theile ſelbſt der Sicherheit, die der Staat ihrer Perſon, ihrer Ehre ſchuldig war, und dem Eigenthum, das ihnen auf ihre Waaren, auf ihren Körper zuſtand, dadurch ſtillſchweigend entſagt haben, daß ſie ſelbige Jedermann gegen Erlegung des Preiſes feil gegeben. Aber freilich muß hier auf das, was wirklich iſt — nicht auf das, was vorhero geſchah — geſehen werden. Und es kan an einem Mädchen, das dermalen eingezogen lebt, allerdings eine Nothzucht ausgeübt werden, wenn ſie gleich vorhero eine Bordellhure war: ſo wie es wahrer Straſenraub iſt, wenn ich einem, der einmal das Geld auf die Straſe warf, nachher das Geld mit Gewalt aus ſeiner Börſe oder Koffer nehme.

§. 103.

Von der Beweisführung in Nothzuchtsfällen.

Bei allen fleiſchlichen Vergehungen iſt, wenn der Gegentheil ſich aufs boshafte Leugnen legt, der Beweis mit vielen Schwierigkeiten verbunden,

weil keine Zeugen dabei adhibirt zu werden pflegen; und man alſo am Ende gewöhnlich auf das ſehr mißliche Auskunftsmittel des Eids rekurirren muß. Dies war immer um ſo mehr der Fall bei der Nothzucht, wo auf der einen Seite von der Frau, oder dem Mädchen für den Schein der Ehrbarkeit, auf der andern, für die Erhaltung des durch erwieſen werdende Nothzucht ehemals verwirkten Lebens geſtritten wurde. Wo inzwiſchen die Nothzucht durch Beihilfe mehrerer Perſonen, durch thätliche Drohung mit tödlichen Gewehren, mittelſt eines Schlaftrunks u. dgl. m. bewerkſtelligt worden, kan der Beweis noch immer ehender geführt werden: da wenigſtens bei dem konkurrirenden Faktum, auf deſſen Erweis es hauptſächlich ankomt, noch ehender Zeugenausſagen und andere Beweismittel gebraucht werden können. Wenn aber von einer Nothzucht die Rede iſt, die blos von einer einzigen Mannsperſon ohne Bedienung gewaltſamer oder tödlicher Inſtrumente an einer Weibsperſon begangen worden ſeyn ſoll; wo alſo der Beweis dahinaus lauft: ob die Weibsperſon wirklich ſo viel körperlichen Widerſtand gethan, daß man daraus auf ihre Nichteinwilligung ſicher ſchlieſen könne? die Rede iſt: Dann iſt der Beweis immer äuſerſt kritiſch und zumal, wo Lebensſtrafe auf die Nothzucht veſtgeſezt iſt, immer höchſt bedenklich, die Weibsperſon — daß ſie ganz unſchuldig — oder

die Mannsperſon — daß man ihr das Geſuchte gerne verwilligt habe — ſchwören zu laſſen. Gewöhnlich geben auch Unterſuchungen in ſolchen Fällen zu nichts als ſchmuzigen Diskurſen und ungezogenem Wiz und Einfällen Anlaß (*) wenn man aber, wie vorhin ſchon angeführt worden, annimmt, daß eine Mannsperſon alleins, ohne Gebrauch gewaltſamer Hilfsmittel und grauſamer Bedrohungen mit tödlichen Gewehren, keine wahre Nothzucht an einer Weibsperſon verüben könne, wenn nicht die ganze Leibeskonſtitution dieſer leztern an einer augenſcheinlichen Schwachheit laborirt: ſo wird man jener ſchmuzigen Beweisführung größtentheils überhoben ſeyn können, ohne daß man deswegen einer Ungerechtigkeit an dem beleidigten Theil ſich ſchuldig zu machen befürchten darf. Bei jeder Nothzucht wird vorausgeſezt,

*) Ueberhaupt bin ich überzeugt, daß dadurch — daß man aus bloſen Fornikationen peinliche Verbrechen gemacht, ordentliche ausführliche Protokolle über das wo? wie? wie oft? vor Amt und Gericht abhalten läßt — man den Eindruck, den die darauf geſezten Strafen machen ſollen, ungleich mehr geſchwächt, die Sittſamkeit mehr untergraben hat: als wenn man es blos bei den natürlichen ſchlimmen Folgen, die dergleichen Vergehungen in geſitteten bürgerlichen Geſellſchaften nach ſich ziehen, bewenden laſſen, und nur in dem Fall, wenn puncto ſatisfactionis privatæ ein Streit ſich ereignete, über die allenfalls beſtritten werdende faktiſchen Umſtände gerichtlich Unterſuchung angeſtellt hätte.

daß es der vergewaltigten Perſon unmöglich war, ſich durch Rufen um Hilfe zu befreien. Ein Fall der — wenn der angreifende Theil alleins iſt, und er nicht durch Bedrohung mit tödlichen Gewehren, oder durch einen vorherigen Schlaftrunk, das Stillſchweigen zu erzwingen weis — ſich nicht leicht ereignen kan, wenn das Faktum nicht auf freiem Feld, oder in einem äuſerſt entlegenen Theil eines unbewohnten Hauſes geſchieht. Schwachnervigte, leicht zu erſchütternde und zu ermattende Städterinnen, bei denen ſich eine phyſiſche Möglichkeit einer ſolchen Vergewaltigung von einer einzigen Mannsperſon ohne weitere Gewaltthätigkeiten am erſten noch denken lieſe: können den Verdacht des Vorſazes, oder wenigſtens einer groſen Unvorſichtigkeit nicht wohl von ſich abwenden, wenn ſie ſich ganz alleins ohne alle Geſellſchaft auf freiem Feld, oder an einem ſo weit entlegenen einſamen Ort eines Hauſes von einer Mannsperſon antreffen laſſen. Hingegen Mädchen und Weiber auf dem Lande, die es freilich nicht entübrigt seyn können, oft alleins auf dem Feld oder in irgend einer einſamen Ecke einer entlegenen Hütte ſich verweilen zu müſſen, ſind gewöhnlich von einer ſo robuſten Konſtitution, daß wenn ſie nur ihre Arme und Nägel ernſtlich gebrauchen wollen, ſie einer einzelnen unbewehrten Mannsperſon das Nothzüchtigen ſchon vertreiben können. Der Fall einer wahren Noth-

zucht kan alſo unter jenen Vorausſezungen ſich faſt nie ereignen, wenigſtens ſich nie ſo ereignen, daß nicht die ganz beſondern Umſtände, die dabei ſich zutragen müßten, Mittel zur ſichern Beweisführung an die Hand geben ſollten. Man muß überhaupt hier nur zwiſchen der Privatſatisfaktion, die dem beleidigten Theil gebührt, und der öffentlichen Satisfaktion oder der Strafe wegen der beleidigten öffentlichen Sicherheit unterſcheiden. Iſt bei Fornikationen nur für die Privatſatisfaktion, allenfalls auf die oben angeführte aus dem Preuſſiſchen Geſezbuch extrahirte Weiſe, hinlänglich geſorgt, ſo wird in den Fällen — wo die geſchehene Nothzucht ſo unwahrſcheinlich, der Erweis derſelben mit ſo viel Schwierigkeiten verbunden wäre: der Geſchwächten ſowohl, als der allgemeinen Sittſamkeit immer mehr damit gedient ſeyn, jene ſich über keine Ungerechtigkeit beſchweren können, wenn man ihr nur überhaupt die höchſte einer auch freiwillig Geſchwächten zuſtehende Privatſatisfaktion einräumte; übrigens aber lieber die Nothzucht als unerwieſen annähme, als daß man es auf den Eid ankommen lieſe, und das Mädchen oder die Frau einem Verhör unterwürfe, das — wenn ſie warhaft ſittſam iſt — ihr eben ſo empfindlich fallen müßte, als die Schande, die etwa dadurch, daß man die vorgegebene Nothzucht geſezlich für unthunlich hielte, auf ſie fiele; und der ſie dann

doch auch in dem Fall ausgeſezt wäre, wenn man eine Nothzucht unter jenen Umſtänden an und für ſich für möglich hielte, ſie es aber auf die Gewiſſenhaftigkeit des Gegentheils in Anſehung des Eids ankommen laſſen müßte. Auch würde nie die Sicherheit oder das Wohl des Staats merklich darunter leiden, wenn ein — auf eine ſonſt äuſerſt ſeltne und unwahrſcheinliche Art, ohne alle Verlezung der Perſon (*), ohne alle Anwendung gefährlicher Mittel und Werkzeuge — erzwungener Beiſchlaf, nicht gerade mit der, auf die erwieſene eigene Nothzucht, geſezten ſtrengen Strafe geahndet würde, durch die ohnedem der Schadenserſezung für den beleidigten Theil nie etwas zuwächſt.

§. 104.

Nothzucht gehört unter die ſträflichſten Vergehungen gegen den Staat.

Da ſchon jedem Mitglied eines Staats — für deſſen Erhaltung und Theilnehmung an ſelbigem er ſo manche Einſchränkung, ſo manches Opfer ſich gefallen läßt — ſehr empfindlich ſeyn muß, wenn das Gärtchen, das er ſich zu ſeiner Erholung und Vergnügen baute und pflanzte,

*) Sobald wirkliche Verlezungen oder Beſchädigungen des Körpers mit vorgegangen ſind, ſo wird der beleidigende Theil die gegentheiliche Präſumtion, daß es mit deſſen Einwilligung geſchehen, alsdenn ehender ganz leichtlich aus dem Weg räumen, und die Vergewaltigung ehender erweiſen können.

von einem Dritten gewaltthätig in Beſiz genommen, geplündert, verwüſtet; wenn irgend etwas, das ſeine einzige Freude, ſeine einzige Glückſeligkeit ausmachte, von einem Jeden mit Gewalt ihm entriſſen, zerſtöhrt, gemisbraucht wird; wenn es Jeden, der einer Obrigkeit, einem Landesherrn gehuldigt hat, ſchon empört, auch nur zu dem, was er vielleicht freiwillig gethan hätte, was vielleicht in andern Fällen ſeine Schuldigkeit geweſen wäre, durch einen Dritten — der weder ein Recht es von ihm als Schuldigkeit zu fodern, noch einen Anſpruch es freiwillig zu erwarten, hat — durch Gewalt gezwungen werden zu wollen; wenn in jedem wohlgeordneten Staat jedes ehrbare Frauenzimmer ſchon das Recht hat zu fodern, daß Niemand ihr öffentlich übels nachreden, ſie eine Hure, eine Ehebrecherin ſchelten dürfe: Wie viel mehr muß jedem Bürger eines Staats daran gelegen ſeyn — daß ſein Weib, die treue Gefährtin ſeines Lebens, der er, die ihm ewige Treue und Keuſchheit geſchworen, nicht von dem erſten beſten geilen Kerl zur Unzucht mit Gewalt gezwungen, dadurch ihr ganzes häusliches Glück geſtört, — daß nicht ſeinem unſchuldigen, mit vieler Mühe und Sorge von ihm zur Rechtſchaffenheit, zur Enthaltſamkeit auferzogenen Kinde der Kranz der Ehre mit Gewalt abgeriſſen, ſelbige vielleicht auf zeitlebens unglücklich gemacht, alle Freuden, die

er ſich von ihrem künftigen, frohen, glücklichen, unſchuldsvollen Leben verſprach, vereitelt werden; — wie vielmehr muß es die ganze menſchliche Natur empören, wenn das, was der edlere Theil der Menſchheit als Belohnung der zärtlichſten Neigung, des eifrigſten ſchmeichelhafteſten Beſtrebens anſieht, was ohne Verwilligung keiner als Schuldigkeit von Jemand fodern kan, von dem erſten beſten frechen Buhler oder Buhlerin ihm mit Gewalt abgenöthigt werden will; — wie vielmehr ſag ich, muß der Staat dafür wachen, daß die Weiber und Töchter ſeiner Mitbürger nicht gar mit Gewalt und wider Willen zu ſolchen Schandthaten und Vergehungen wirklich gezwungen werden, die man ihnen nicht einmal ungeahndet nachreden ſoll und darf. Ich halte dahero die Nothzucht allerdings für ein höchſt ſträfliches Verbrechen, indem es nicht nur das erſte Grundgeſez des bürgerlichen Vertrags — Sicherheit unſerer Perſon, unſrer Ehre — aufs empfindlichſte verlezt: ſondern auch, theils von einem äuſerſten Grad der Zügel- und Sittenloſigkeit von Seiten der angreifenden Perſon zeigt, theils häufig Gelegenheit dazu geben kan, daß ſelbſt der vorhin vielleicht in Unſchuld und Enthaltſamkeit gewandelte beleidigte Theil, nicht ſelten dadurch — daß er auf einmal ohne ſeine Schuld ſeinen untadelhaften Karakter beflekt ſieht — gleichgültig gegen Keuſchheit und Sitt-

ſamkeit und lüſtern nach denen nunmehro einmal gekoſteten Ausſchweiſungen gemacht wird.

§. 105.

Von Beſtrafung der Notzucht.

Wo man alſo von der Zuläßigkeit der Todesſtrafe bei vorſezlichen, auffallenden, oder wiederholten Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit überhaupt überzeugt wäre: könte meines Ermeſſens allerdings auch auf dieſe Art von Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit Lebensſtrafe geſezt werden, in ſo ferne — beſonders dabei zu Schuld gebrachte mörderiſche Behandlung, — oder boshafte Abſicht, der Perſon ſelbſt oder deren Eltern, Gatten oder Verwandten einen empfindlichen Schimpf dadurch zu erweiſen — oder ein ſehr merklicher Abſtand zwiſchen dem Stand (*) des angreifenden Theils und der den Geſchwächten, — oder andern von einer äuſerſt zügelloſen unverbeſſerlichen Leidenſchaft zeugende Umſtände (**) dazu träten.

*) Nicht als ob die Perſon, die Keuſchheit des Taglöhners, ſeiner Frau und Kinder, nicht eben ſo ſicher und unverlezlich ſeyn müſſe, als die der Hochgebohrnen: ſondern um deswillen, weil im leztern Fall die Folgen für den beleidigten Theil empfindlicher, die ſatiſfactio privata um ſo weniger möglich und hinreichend, auch eine von einer niedern Perſon an einer höhern Stands verübte Nothzucht gewöhnlich eine ungleich gröſere Tollkühnheit und boshaften Vorſaz erfodert, als wenn beide Theile gleichen Standes ſind.

**) Z. B. wenn die Nothzucht an einem noch unreifen Mädchen, oder an einer ſehr nahen Blutsverwandtin, oder an einer Pflegtochter verübt wird.

Wo keine Todesſtrafe ſtatuirt würde, wäre wenigſtens zehnjährige Gefängnisſtrafe mit vierteljähriger oder jähriger Korrektion keine zu harte Strafe für jenes Vergehen. Gemildert könte und müßte die Strafe dann werden, wenn natürlicher, durch häufigen Umgang entſtandener, durch keinen zu merklichen Abſtand des Ranges der beeden Perſonen unſchicklich gemachter Affekt, die einzige Quelle dieſes Unternehmens; ſelbiges mit keiner zu gewaltthätigen Behandlung verknüpft geweſen; oder die Gelegenheit dazu nicht vorhero ausgeſucht, ſondern durch Zufälle an die Hand gegeben oder wohl gar durch Unvorſichtigkeit, oder durch Kokletterie des andern Theils der Affekt genährt, die Gelegenheit dazu veranlaßt, oder wenigſtens nicht vermieden worden wäre.

§. 106.

Vorbitte des genothzüchtigten Theils, oder Verheirathung mit demſelben, darf an und für ſich die Strafe des Verbrechers nicht mildern.

Vorbitte des beleidigten Theils, ſelbſt eheliche Verbindung mit ihm, ſie mag von dem beleidigten Theil zur Entſchädigung verlangt, oder vom ſchuldigen Theil angeboten werden, darf an und für ſich bei dieſem Verbrechen keine Milderung der Strafe abgeben: da hier von Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, von Verhütung künftiger ähnlicher Beleidigung der übrigen Mitglieder die Rede iſt, wo es mithin auf die Willfährigkeit dieſer einzelnen Perſon zu verzeihen nicht ankommt. Auch würde man dadurch edle

aber weiche Gemüther in Verlegenheit ſezen, und boshafte Wollüſtlinge nur deſto kühner machen: weil dieſe wüßten, daß Gemüther der Art lieber einen noch ſo empfindlichen, einmal nun ſchon unerſezlichen Schaden oder Beleidigung verſchmerzen, als gegen die Vorſtellung, daß es nur von ihnen abhänge, das Schickſal des Verbrechers zu mildern, taub und unerbittlich ſeyn würden. Nicht zu gedenken, daß in Ländern, wo Ehen, die wider Willen der Eltern geſchloſſen werden, ſelbſt — wenn der Beiſchlaf vollzogen worden — doch ipſo jure null ſind, öfters Nothzucht von beiden Theilen ſimulirt werden könte, um indirekte dadurch die Ehe zwiſchen ihnen zu erzwingen; welches aber wohl unterbleiben wird, wenn man weis, daß die Strafe der Nothzucht an dem Thäter, ohne Rückſicht der Vorbitte des beleidigten Theils oder der Verehlichung mit demſelben, vollzogen wird.

§. 107.

Von der dem genothzüchtigten Theil gebührenden Privatſatisfaktion.

Mit der Satisfaktion des genothzüchtigten Theils ſieht es freilich in den meiſten Fällen mislich aus. Sind beide Theile ledig, dann würde freilich durch die Verheirathung dem beleidigten Theil ſeine verlezte bürgerliche Ehre am erſten wieder erſezt werden können. Aber nur würde dieſem ſelten damit in dem Fall gedient ſeyn, wenn

die Nothzucht eigentlich blos aus der Urſache aus-
geübt worden, weil der angreifende Theil ſich we-
gen des höhern Stands oder des anſehnlichen
Vermögens des andern Theils, oder wegen deſſen
perſönlicher Abneigung, keine Hofnung den Bei-
ſchlaf auf andre Weiſe mit ihr exerziren zu kön-
nen, machen durfte. Für ſolche Genothzüchtigte,
für die auch ſelten durch eine hinlängliche Dotir-
ung ex parte des Verbrechers würde geſorgt wer-
den können, wäre wohl keine andere Art von Ent-
ſchädigung möglich und paſſend: als daß man ſie
geſezlich zu einer Ehefrau mit Beibehaltung ihres
angebornen Standes und Namens, und
unter Verleihung gleicher Rechte für ihren par-
tum (*), erklärte. Eben dies müßte auch ſtatt-
finden, wenn der beleidigte Theil eine ledige
Weibsperſon, der angreifende Theil aber ein Ehe-
mann wäre. Ja ſelbſt in dem Fall, wenn beide
Theile ledig und einander von Stand gleich wä-
ren, würde ich keine Zwangsehen ſtatuiren: weil
in dem Fall gewöhnlich irgend ein erheblicher Wi-
derwillen oder Hindernis, warum der angreifen-
de Theil den gewaltthätigen Weg zu Erlangung

*) Der Verbrecher kan durch ſein factum illicitum nie
die bürgerlichen Vaterrechte über den partum erlan-
gen; wohl aber kan veſtgeſezt werden, daß der
partus die bürgerlichen Rechte der Succeßion, auch
in Anſehung des Vaters behält, in ſo weit ſie ſel-
bigem zum favor gereichen.

ſeines Zwecks eingeſchlagen, vorgewaltet haben muß; und mithin ſelbſt der beleidigte Theil den Genuß der rechtlichen Folge einer geſezlichen Ehefrau, der wirklichen Ehe mit dem Verbrecher vorziehen wird. Auch in dem Fall, wo der angreifende Theil vornehmern Standes wäre, (wo freilich das genothzüchtigte Mädchen am häufigſten auf die Ehe dringen würde) wird durch Konſtituirung eines angemeſſenen dotis und rechtlichen Erklärung zur Ehefrau beſſer für das eigentliche Wohl der Verunglückten geſorgt ſeyn, als durch wirkliche erzwungene Verehlichung mit einem, der mehrere Jahre einen Züchtling oder Gefangenen abgeben müßte (*). Nicht zu gedenken, daß, wenn man in dieſem Fall Zwangsehen ſtatuirte, alle Mägde oder Bürger- und Bauernmädchen, die von ihren Herrſchaften oder von Herren vornehmern Stands ſchwanger würden, würden genothzüchtigt geworden ſeyn wollen. Zwar könte man einwenden, daß es doch unbillig ſei, wenn auf dieſe Art die Genothzüchtigte keiner gröſern Satisfaktion ſich zu erfreuen habe, als die, die ſich freiwillig um ihre Ehre bringen läßt. Allein, wenn bei jeder Beſtimmung der Privatſatisfaktion (**)

*) Denn ich ſeze voraus, daß die einmal auf die Nothzucht geſezte Strafe, ohne Anſehen der Perſon und des Stands vollſtreckt werden müßte.

**) Ein andres wäre, wenn auf dieſes Verbrechen nicht ſchon eine ernſtliche Strafe geſezt wäre, und

doch immer Ermäſigung des durch die Beleidigung verurſachten Schadens und deſſen Erſaz, in ſo weit er möglich, den Hauptpunkt ausmacht: ſo iſt auch richtig, daß — da eine Genothzüchtigte immer weniger an ihrer Ehre in den Augen des Publikums verliehrt, immer ehender eine Parthie wieder machen kan, als eine andre Geſchwächte — mithin in der That die Genothzüchtigte weniger Schaden leidet als die freiwillig Geſchwächte, und alſo jene Erklärung zur Ehefrau nebſt den daraus entſpringenden Rechten und Vortheilen (*) allerdings als eine angemeſſene und hinreichende Privatentſchädigung angeſehen werden kan. Müſſen ja bei ſo vielen andern empfindlichern Real- und Verbal-Injurien, bei denen gar keine ſchickliche Privatſatisfaktion ſich denken läßt, oder auch bei einem Nothzuchtsfall, wo der angreifende Theil zu niedrigen Standes und zu vermögenlos iſt, um durch Ehe oder Dotirung, den beleidigten Theil zu entſchädigen, doch gar alle Anſprüche auf Privatſatisfaktion aufgegeben werden!

§. 108.

die Privatſatisfaktion zugleich das einzige Mittel zur Abhaltung des Verbrechens und andere von ähnlichen Verſuchen wäre.

*) Daß bei einer Genothzüchtigten die nämliche Entſchädigung ſtatt finden muß, ſie mag durch den Beiſchlaf wirklich ſchwanger geworden ſeyn oder nicht, iſt wohl ſchon aus ſich ſelbſt klar.

§. 108.

Von der Privatſatisfaktion in Fällen wo die Genothzüchtigte eine verehlichte Perſon iſt.

Eben dieſer Fall trit auch gröſtentheils dann ein, wenn der genothzüchtigte Theil eine verheirathete Perſon iſt, und es alſo weder der Erklärung zur Ehefrau noch einer eigentlichen Dotirung bedarf, wenn der Ehemann die Frau noch ferner in der Ehe behält. Denn dem Ehemann die Beleidigung, die durch die Notzucht der Ehre ſeiner Frau und unmittelbarer Weiſe auch ihm dadurch widerfahren, mit Geld vergüten laſſen zu wollen, halte ich für zweckwidrig und niederträchtig: da ſich der Verluſt, den wir an unſrer Ehre leiden nie — ſondern höchſtens nur der Verluſt, den wir durch unſre beleidigte Ehre an unſerm zeitlichen Glück leiden z. B. daß eine geſchändete ledige Weibsperſon ſchwer eine Heirath oder Verſorgung erhalten kan, — zu Geld anſchlagen läßt. Von einer genothzüchtigten Frau aber, die von ihrem Mann in der Ehe behalten wird, kan nicht geſagt werden, daß ſie mittelbar am zeitlichen, einer Taxation fähigen Glück einen Verluſt leide. Ganz anders iſt der Fall, wenn der Mann wegen der, ſeiner Frau zugefügten Schmach auf die Scheidung dringt, wozu er unter gewiſſen Vorausſezungen allerdings befugt iſt; und wo alsdenn der abgeſchiedenen Frau eben die Privatſatisfaktion von Seiten des Nothzüchtigers gebührt, wie einer unverheiratheten.

Zweites Kapitel.

Von der Entführung (raptus).

§. 109.

Von der Strafbarkeit der Entführung.

Der Staat, der vermöge des Grundvertrags verbunden iſt, für die Sicherheit des Eigenthums, der Perſon, der Ehre ſeiner Mitglieder zu wachen, muß auch dafür Gewähr leiſten, daß weder ich, noch diejenigen, über die mir die Geſeze ein beſonderes Recht und Aufſicht zugeſtanden haben, in der rechtlichen Freiheit — über unſere Perſon und unſern Aufenthalt nach Belieben zu disponiren — widerrechtlich und gewaltthätig geſtöhrt werden. Es iſt dahero eine Beleidigung gegen den Staat und deſſen Mitbürger, wenn ich Jemanden wider ſeinen Willen, oder den Willen ſeiner Eltern, einen gewiſſen Aufenthalt mit Gewalt und aus der Abſicht anweiſe, um mir dadurch den Weg zum Beiſchlaf mit ihm zu bahnen; woraus das crimen raptus entſteht.

§. 110.

Entführung iſt gleich ſtrafbar, ſie mag Unzuchts- oder Heiraths halber geſchehen.

Ob die Abſicht dahin geht zum Beiſchlaf mittelſt einer ordentlichen Heirath zu gelangen, oder nur Unzucht mit ihr zu vollführen, dies iſt hier einerlei. Denn es iſt blos von Verlezung der Sicherheit die Rede, die Jeder im Staat genieſen

muß, und Kraft deren Niemand an deſſen Perſon Gewalt anlegen darf, um irgend etwas, zu dem jener weder verbunden, noch ſich anheiſchig gemacht hat, von ihm zu erlangen. Alſo auch um Jemand zu heirathen, darf ich weder ihn, noch ſein Kind entführen, weil Niemanden ein Recht zuſteht, einen andern mit Gewalt dazu zu zwingen.

§. 111.

Zur Entführung gehört nicht weſentlich eine Entfernung der Entführten aus dem Wohnort oder Wohnhaus,

Der Wortverſtand hat viele Ausleger des peinlichen Rechts auf die Meinung gebracht, daß die Entführung ſchlechterdings eine Entfernung der Perſon aus ihrem Wohnort, oder wenigſtens aus ihrer Behauſung voraus ſeze. Allein ich ſehe nicht ein, warum dies zum weſentlichen des Verbrechens gehören ſoll, da offenbar dies allein das ſtrafbare der Entführung nicht ausmacht. Denn wenn irgend ein vornehmer mächtiger Wollüſtling die Tochter oder Frau ſeines Dieners, ſeines Bürgers in ihrem eignen Hauſe oder Wohnzimmer auf die Art verwachen läßt, daß Niemanden als ihm und ſeinen Kupplern der Zutritt geſtattet wird; oder wenn Jemand irgend ein Mädchen oder Frau, mit der er vielleicht unter einem Dach logirt, in ſeinem Zimmer ſo zu verſchlieſen und zu verſtecken weis, daß es ihre Angehörige nicht gewahr werden, und ſie alſo wenigſtens nicht ſogleich befreien können: ſo iſt dies eben ſo gut

N 2

wahrer raptus, iſt eben ſo ſträflich, als wenn ich ein Mädchen oder Frau viele Meilen weit wegführe. Es komt hier blos darauf an, ob ich Jemand widerrechtlich oder eigenmächtig wider ſeinen oder ſeiner Eltern Willen in einen gewiſſen Aufenthalt ſo einſchränke, daß ihm die Freiheit ſich hin zu begeben, wohin er will, aus der Abſicht genommen iſt, um meinen Endzweck, in Anſehung des Beiſchlafs, deſto ehender zu erreichen. So würde, wenn ich irgend ein Frauenzimmer einige Meilen weit, in eine andere Stadt oder bewohnten Ort wegführe, ihr dort aber ſogleich alle Freiheit ſich wieder heim zu begeben lieſe: dies, wenn es eine perſona ſui iuris wäre, allenfalls als ein ſtrafbarer Muthwille, aber nicht als eine wahre Entführung anzuſehen ſeyn. So wie hingegen, wenn der Ort der Entführung ein einzelnes einſames, in einer abgelegenen, unwirthbaren, waldigten Gegend befindliches Haus oder Schloß wäre: es doch als eine wahre Entführung angeſehen werden müßte, wenn ſie gleich dort nicht eingeſperrt wäre, weil ſie doch durch die Entführung von menſchlicher Beihilfe und verurſachte Furcht vor noch gröſern Uebeln, an ihrer Freiheit ſich von dem Ort wegzubegeben eingeſchränkt würde. Daß, wenn ich ein Mädchen mit ihrem Willen aus dem Haus des Vaters in die Wohnung der Mutter, oder umgekehrt, bringe, dies — ſo lange

nicht dem einen Theil der Eltern etwa wegen liederlicher Aufführung bei der Eheſcheidung oder ſonſt ausdrücklich die elterlichen Rechte über die Kinder benommen ſind — für keine Entführung angeſehen werden könne, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

§. 112.

Zwar kommt, wie ſchon oben angeführt worden, bei der Entführung hauptſächlich die Beleidigung der Jedermann vom Staat zu garantirenden öffentlichen Sicherheit in Anſchlag, und die gehegte Abſicht, den Beiſchlaf mit der Perſon zu exerziren, kommt mehr in Anſehung der theoretiſchen Klaßifikation der Verbrecher, als daß ſich praktiſche Folgerungen in Rückſicht der Moralität des Vergehens daraus herleiten lieſen, in Erwägung. Es iſt dahero an und für ſich einerlei, ob in der Folge dieſe Abſicht beim entführten Theil wirklich erreicht worden, und ob die Abſicht geweſen, den Beiſchlaf unehlich zu vollziehen, oder mittelſt der Heirath dazu zu gelangen. Inzwiſchen glaube ich denn doch, daß folgende Fälle als vorzüglich ſträflich vor andern anzuſehen ſeyn möchten:

Wodurch die Strafwürdigkeit dieſes Verbrechens erhöhet wird.

Wenn die Entführung mit gewaltthätiger Behandlung der entführten Perſon oder derer, unter deren Gewalt ſie ſtand, oder wohl gar mit gewafneter Hand ausgeführt wird;

Wenn die Entführung einer Perſon, die noch nicht ſui juris iſt, ſowol gegen den Willen ihrer Eltern, als gegen ihren eignen Willen geſchieht;

Wenn die entführte Perſon zwar in die Entführung gewilligt, ſie aber noch nicht mündig, das heißt, noch nicht 16 Jahr alt wäre; (*)

Wenn die Abſicht einer, wider Willen der Eltern geſchehenen Entführung blos auf uneheliche Unzucht gerichtet war, und dieſe Abſicht wirklich erreicht worden iſt;

Wenn zwar dieſe Abſicht nicht erreicht worden, aber doch der Perſon aus jener Abſicht hart und gewaltthätig begegnet worden;

Wenn die Entführung von einer Perſon geſchieht, die von Amts und Pflichten wegen ſelbſt für die Sicherheit der Perſon hätte ſorgen ſollen, z. B. von einem Vormund oder obrigkeitlichen Perſon; oder

*) Wollte man einwenden, daß bei Entführung einer noch völlig unmündigen Perſon je die eigentliche Abſicht, nämlich der Beiſchlaf gar nicht ſtatt finden könne, weil ſie noch nicht nubilis ſei: ſo kan man dagegen erwidern, daß öfters die phyſiſche Reife ſich nicht gerade nach dem geſezlichen Termin richte, und daß ja gar wohl eine Entführung aus der Abſicht geſchehen könne; um die Perſon ein oder ein Paar Jahre verborgen zu halten, und bis dahin deſto leichter zum Beiſchlaf oder Heirathen bewegen zu können.

So oft von Entführung einer verehlichten Perſon die Rede iſt, als wodurch die öffentliche Sicherheit ſowohl, als die allgemeine Sittlichkeit und das Glück der Familien aufs empfindlichſte beleidigt wird, und ſelbſt dann, wenn auch kein wirklicher Beiſchlaf erfolgt, doch meiſt Schimpf und Verdacht unauslöſchlich bleiben.

§. 113.

Dahingegen dies Verbrechen meiner Meinung nach minder ſtreng zu ahnden ſeyn würde, ſo oft die Entführung einer ſchon mündigen Perſon zwar wider Willen der Eltern, aber doch mit Einwilligung der Entführten geſchehen, und der Beiſchlaf noch nicht wirklich vollzogen wäre. Denn in dieſem Fall iſt doch immer die entführte Perſon ſtrafbarer als der Entführer. Auch iſt, ſo lang der Beiſchlaf noch nicht vollzogen worden, noch res integra, und der ſonſt zu beſorgende Verdacht fällt hinweg, daß die Perſon allerdings anfänglich mit Gewalt zur Entführung und Beiſchlaf gebracht worden ſeyn, und erſt in der Folge um deswillen ihre Einwilligung drein gegeben haben möge, weil ſie doch einmal ſich auf zeitlebens beſchimpft geſehen, oder weil das — durch den erzwungenen Beiſchlaf erſt eingeſogene — Gift einer wollüſtigen Leidenſchaft ſie gegen das unvortheilhafte und unſittliche ihrer Lage verblendet.

Wodurch ſie gemildert werden könne.

BIBLIOTHECA
BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

XXX I.88
III.88
XI.89
II.92

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cella, Johann Jakob,

Johann Jakob Cella über Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen

Saarbrücken 1787

Pol.g. 164
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768572-5
VD18 14420589-001